

**Umstellung der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
in eine Frauen und Männer einschließende Sprache**

Synopse

Geltender Text der Kirchenordnung	Neugefaßter Text der Kirchenordnung	Begründung
<p style="text-align: center;">Erster Teil</p> <p style="text-align: center;">Kirchengemeinde, Kirchenkreis, Landeskirche</p> <p style="text-align: center;">Einleitende Bestimmungen</p> <p style="text-align: center;">Artikel 1</p> <p>Die Evangelische Kirche von Westfalen urteilt über ihre Lehre und gibt sich ihre Ordnung im Gehorsam gegen das Evangelium von Jesus Christus, dem Herrn der Kirche. In dieser Bindung und in der darin begründeten Freiheit überträgt sie ihre Ämter, übt sie ihre Leitung aus und erfüllt sie ihre sonstigen Aufgaben.</p>	<p style="text-align: center;">Erster Teil</p> <p style="text-align: center;">Kirchengemeinde, Kirchenkreis, Landeskirche</p> <p style="text-align: center;">Einleitende Bestimmungen</p> <p style="text-align: center;">Artikel 1</p> <p>Die Evangelische Kirche von Westfalen urteilt über ihre Lehre und gibt sich ihre Ordnung im Gehorsam gegen das Evangelium von Jesus Christus, dem Herrn der Kirche. In dieser Bindung und in der darin begründeten Freiheit überträgt sie ihre Ämter, übt sie ihre Leitung aus und erfüllt sie ihre sonstigen Aufgaben.</p>	<p>Die Landessynode hat mit Beschluß Nr. 166 LS 1993 die Kirchenleitung beauftragt, eine Überarbeitung der Kirchenordnung im Blick auf eine Frauen und Männer gemeinsam einschließende Sprache auf den Weg zu bringen. Hiermit wird der Entwurf der entsprechend überarbeiteten Kirchenordnung vorgelegt. Gemäß dem Auftrag der Landessynode beschränkt sich die Überarbeitung im wesentlichen auf redaktionelle Änderungen. Daneben werden Klarstellungen und Anpassungen an die Rechtsentwicklung in der Ev. Kirche von Westfalen vorgenommen soweit dies erforderlich schien. Von wenigen Ausnahmen abgesehen, sind die Änderungen nicht von großem Gewicht. Die Ausnahmen werden in der Einzelbegründung besonders erläutert.</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 2</p> <p>(1) Die Evangelische Kirche von Westfalen umfaßt das Gebiet der früheren Kirchenprovinz Westfalen der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union. Verträge mit anderen Landeskirchen, durch die das Kirchengebiet verändert werden soll, bedürfen nach Anhörung aller Beteiligten der Zustimmung durch Kirchengesetz.</p> <p>(2) Eines Kirchengesetzes bedarf es nicht bei Veränderungen des Kirchengebietes, die durch Veränderungen von Grenzen einer Kirchengemeinde eintreten. Die entsprechenden Verträge werden durch Beschluß der Kirchenleitung in Kraft gesetzt.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 2</p> <p>(1) Die Evangelische Kirche von Westfalen umfaßt das Gebiet der früheren Kirchenprovinz Westfalen der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union. Verträge mit anderen Landeskirchen, durch die das Kirchengebiet verändert werden soll, bedürfen nach Anhörung aller Beteiligten der Zustimmung durch Kirchengesetz.</p> <p>(2) Eines Kirchengesetzes bedarf es nicht bei Veränderungen des Kirchengebietes, die durch Veränderungen von Grenzen einer Kirchengemeinde eintreten. Die entsprechenden Verträge werden durch Beschluß der Kirchenleitung in Kraft gesetzt.</p>	
<p style="text-align: center;">Artikel 3</p> <p>(1) Die Evangelische Kirche von Westfalen ist selbständige Gliedkirche der Evangelischen Kirche der Union und der Evangelischen Kirche in Deutschland.</p> <p>(2) Sie pflegt besondere Beziehungen zu den Kirchen, mit denen sie in Kirchengemeinschaft im Sinne der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie) oder einer anderen zwischenkirchlichen Vereinbarung steht.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 3</p> <p>(1) Die Evangelische Kirche von Westfalen ist selbständige Gliedkirche der Evangelischen Kirche der Union und der Evangelischen Kirche in Deutschland.</p> <p>(2) Sie pflegt besondere Beziehungen zu den Kirchen, mit denen sie in Kirchengemeinschaft im Sinne der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie) oder einer anderen zwischenkirchlichen Vereinbarung steht.</p>	

Geltender Text der Kirchenordnung	Neugefaßter Text der Kirchenordnung	Begründung
<p style="text-align: center;">noch Artikel 3</p> <p>(3) Die Evangelische Kirche von Westfalen ist der Ökumenischen Gemeinschaft der Kirchen verpflichtet. Sie steht durch die Evangelische Kirche in Deutschland in der Gesamtordnung des Ökumenischen Rates der Kirchen.</p>	<p style="text-align: center;">noch Artikel 3</p> <p>(3) Die Evangelische Kirche von Westfalen ist der Ökumenischen Gemeinschaft der Kirchen verpflichtet. Sie steht durch die Evangelische Kirche in Deutschland in der Gesamtordnung des Ökumenischen Rates der Kirchen.</p>	
<p style="text-align: center;">Artikel 4</p> <p>Die Evangelische Kirche von Westfalen, ihre Kirchenkreise, Kirchengemeinden und kirchlichen Verbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 4</p> <p>Die Evangelische Kirche von Westfalen, ihre Kirchenkreise, Kirchengemeinden und kirchlichen Verbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.</p>	
<p style="text-align: center;">Artikel 5</p> <p>Das Recht der Anstaltsgemeinden wird durch Kirchengesetz geregelt.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 5</p> <p><i>(1) Im Bereich einer kirchlichen Anstalt kann im Einvernehmen mit ihrem Vorstand eine Anstaltskirchengemeinde errichtet werden. Das Recht der Anstaltskirchengemeinden wird durch Kirchengesetz geregelt.</i></p> <p><i>(2) Für die Mitgliedschaft von Pfarrerinnen und Pfarrern einer Anstaltskirchengemeinde in der Kreissynode sowie die Entsendung und die Mitgliedschaft von Abgeordneten finden die Bestimmungen der Kirchenordnung entsprechende Anwendung.</i></p>	<p style="text-align: center;">Artikel 5</p> <p>(1) Die neue Fassung nimmt die Grundlage des Rechts der Anstaltskirchengemeinden aus dem Kirchengesetz über die Anstaltskirchengemeinden in den Regelungsbestand der Kirchenordnung auf.</p> <p>(2) Bisher war in den unterschiedlichen Vorschriften selbst die entsprechende Anwendung geregelt; die Regelungen werden nun mehr an einer Stelle zusammengefaßt.</p>
<p style="text-align: center;">Erster Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Die Kirchengemeinde</p> <p style="text-align: center;">I. Bereich und Aufgaben der Kirchengemeinde</p> <p style="text-align: center;">Artikel 6</p> <p>(1) Das Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen besteht aus fest umgrenzten Kirchengemeinden. Die Begrenzung ist durch Herkommen oder Errichtungsurkunde bestimmt.</p>	<p style="text-align: center;">Erster Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Die Kirchengemeinde</p> <p style="text-align: center;">I. Bereich und Aufgaben der Kirchengemeinde</p> <p style="text-align: center;">Artikel 6</p> <p>(1) Das Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen besteht aus fest umgrenzten Kirchengemeinden. Die Begrenzung ist durch Herkommen oder Errichtungsurkunde bestimmt.</p>	

Geltender Text der Kirchenordnung

Neugefaßter Text der Kirchenordnung

Begründung

noch Artikel 6	noch Artikel 6	Artikel 6
<p>(2) Über Neubildung, Veränderung, Aufhebung und Vereinigung von Kirchengemeinden sowie über die Feststellung zweifelhafter Grenzen beschließt die Kirchenleitung. Die beteiligten Gemeindeglieder, Presbyterien und Kreissynodalvorstände sind zuvor zu hören.</p> <p>(3) Wenn die beteiligten Kirchengemeinden sich im Falle einer Vermögensauseinandersetzung nicht einigen, so entscheidet die Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen. Ihre Entscheidung ist endgültig.</p>	<p>(2) Über die Neubildung, Veränderung, Aufhebung und Vereinigung von Kirchengemeinden sowie über die Feststellung zweifelhafter Grenzen beschließt die Kirchenleitung. Die beteiligten Gemeindeglieder, Presbyterien und Kreissynodalvorstände sind vorher zu hören.</p> <p>(3) Wenn die beteiligten Kirchengemeinden sich im Falle einer Vermögensauseinandersetzung nicht einigen, entscheidet die Kirchenleitung. Gegen die Entscheidung der Kirchenleitung können die Presbyterien die Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen anrufen. Sie entscheidet endgültig.</p>	<p>(2) redaktionelle Änderung</p> <p>(3) Die bisherige Fassung ist auf dem Hintergrund des früheren "Rechtsausschusses" als Vorläufer der Verwaltungskammer entstanden. Nach dem Ausbau der Verwaltungsgerichtsbarkeit in der EKvW kommt der Verwaltungskammer nicht mehr die Funktion eines Schiedsgerichtes zu. Entsprechende Entscheidungen unterfallen der Aufsichtskompetenz der Kirchenleitung. Deren Entscheidungen sind dann rechtlich von der Verwaltungskammer zu überprüfen.</p>
<p>Artikel 9</p> <p>Die Kirchengemeinde erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung.</p> <p>Artikel 12</p> <p>(1) Die Kirchengemeinde steht in der Gemeinschaft ihres Kirchenkreises und der Evangelischen Kirche von Westfalen. Sie ist verpflichtet, deren Ordnungen einzuhalten.</p> <p>(2) Sie wirkt durch Entsendung von Pfarrern und Abgeordneten in die Kreissynode an der Leitung der Kirche mit.</p>	<p>Artikel 6a</p> <p>(1) Die Kirchengemeinde erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung.</p> <p>(2) Die Kirchengemeinde steht in der Gemeinschaft des Kirchenkreises und der Evangelischen Kirche von Westfalen. Sie ist verpflichtet, deren Ordnungen einzuhalten.</p> <p>(3) Die Kirchengemeinde wirkt durch ihre Pfarrerinnen und Pfarrer und durch ihre Abgeordneten in der Kreissynode an der Leitung der Kirche mit.</p>	<p>Artikel 6 a</p> <p>(1) Die Regelung entspricht dem bisherigen Artikel 9.</p> <p>(2) Die Regelung entspricht dem bisherigen Artikel 12 Abs. 1.</p> <p>(3) Die Regelung entspricht mit redaktionellen Änderungen dem bisherigen Artikel 12 Abs. 2.</p>
<p>Artikel 7</p> <p>(1) Die Kirchengemeinde trägt die Verantwortung für die lautere Verkündigung des Wortes Gottes und für die rechte Verwaltung der Sakramente. Sie soll dafür sorgen, daß das Evangelium gemäß dem in der Gemeinde geltenden Bekenntnis in Lehre, Leben und Ordnung bezeugt wird.</p>	<p>Artikel 7</p> <p>(1) Die Kirchengemeinde trägt die Verantwortung für die lautere Verkündigung des Wortes Gottes und für die rechte Verwaltung der Sakramente. Sie sorgt dafür, daß das Evangelium gemäß dem in der Gemeinde geltenden Bekenntnis in Lehre, Leben und Ordnung bezeugt wird.</p>	<p>Artikel 7</p> <p>(1) redaktionelle Änderung</p>

Geltender Text der Kirchenordnung	Neugefaßter Text der Kirchenordnung	Begründung
<p style="text-align: center;">noch Artikel 7</p> <p>(2) Sie ist zum Dienst der Seelsorge und der tätigen Liebe gerufen. Sie hat den Auftrag zum missionarischen Dienst im eigenen Volk und in der Völkerwelt sowie zur Pflege der ökumenischen Gemeinschaft der Kirchen. Sie stärkt ihre einzelnen Glieder für den Dienst am Nächsten in Familie und Beruf, in Betrieb und Öffentlichkeit.</p>	<p style="text-align: center;">noch Artikel 7</p> <p>(2) Sie ist zum Dienst der Seelsorge und der tätigen Liebe gerufen. Sie hat den Auftrag zum missionarischen Dienst im eigenen Volk und in der Völkerwelt sowie zur Pflege der ökumenischen Gemeinschaft der Kirchen. Sie stärkt ihre einzelnen Glieder für den Dienst am Nächsten in Familie und Beruf, in Betrieb und Öffentlichkeit.</p>	
<p style="text-align: center;">Artikel 8</p> <p>(1) Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Gemeindeglieder als Mitarbeiter zu gewinnen und zuzurüsten sowie die nötigen Ämter und Dienste einzurichten. Insbesondere hat sie für die Besetzung ihrer Pfarrstelle(n) und für die Errichtung notwendiger neuer Pfarrstellen zu sorgen.</p> <p>(2) Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, die notwendigen Räume und Einrichtungen, vor allem für Gottesdienste und Unterricht, bereitzustellen.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 8</p> <p>(1) Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Gemeindeglieder zur Mitarbeit zu gewinnen und zuzurüsten sowie die nötigen Ämter und Dienste einzurichten.</p> <p>(2) Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, die notwendigen Räume und Einrichtungen, vor allem für Gottesdienste und Unterricht, bereitzustellen.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 8</p> <p>(1) Die Vorschrift ist redaktionell verändert worden; Satz 2 erscheint auf dem Hintergrund von Satz 1 i.V.m. Artikel 10, 11 entbehrlich.</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 8</p> <p>(3) Die Kirchengemeinde bringt nach ihren Kräften Mittel für ihren Dienst, für gesamtkirchliche Aufgaben und zur Abhilfe der Not in anderen Gemeinden auf.</p> <p style="text-align: center;">Artikel 12</p> <p>(3) Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, gemeinsam die für den innerkirchlichen Finanzausgleich notwendigen Mittel aufzubringen. Die Aufbringung der Mittel wird durch Kirchengesetz geregelt.</p> <p style="text-align: center;">Artikel 8</p> <p>(4) Die Kirchengemeinde darf ihr Vermögen und ihre Einnahmen nur für kirchliche Zwecke verwenden.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 8a</p> <p>(1) Die Kirchengemeinde bringt nach ihren Kräften Mittel für ihren Dienst, für gesamtkirchliche Aufgaben und zur Abhilfe der Not in anderen Gemeinden auf.</p> <p>(2) Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, gemeinsam die für den Finanzausgleich notwendigen Mittel aufzubringen. Der kirchliche Finanzausgleich wird durch Kirchengesetz geregelt.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 8 a</p> <p>Die Vorschrift faßt die bisherigen Artikel 8 Abs. 3 und 12 Abs. 3 zusammen. Der bisherige Artikel 8 Abs. 4 ist wegen Artikel 154 überflüssig.</p>

Geltender Text der Kirchenordnung	Neugefaßter Text der Kirchenordnung	Begründung
<p align="center">Artikel 9</p> <p>Die Kirchengemeinde erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung.</p>	<p align="center">Artikel 9</p> <p align="center">- entfällt -</p>	<p align="center">Artikel 9</p> <p>Die Regelung findet sich jetzt in Artikel 6 a Abs. 1.</p>
<p align="center">Artikel 10</p> <p>(1) Die Kirchengemeinde hat das Recht, ihre Pfarrer selbst zu wählen, soweit dem nicht gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen oder Rechte Dritter entgegenstehen.</p> <p>(2) Das Pfarrstellenbesetzungsrecht sowie das Verfahren bei Freiwerden und Besetzung einer Pfarrstelle wird durch Kirchengesetz geregelt. Dieses Kirchengesetz kann nur unter denselben Bedingungen wie die Kirchenordnung geändert werden.</p>	<p align="center">Artikel 10</p> <p>(1) Die Kirchengemeinde hat das Recht, ihre Pfarrerinnen und Pfarrer selbst zu wählen, soweit dem nicht gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen oder Rechte Dritter entgegenstehen.</p> <p>(2) Das Pfarrstellenbesetzungsrecht der Kirchengemeinde wird durch Kirchengesetz geregelt; es kann nur unter denselben Bedingungen wie die Kirchenordnung geändert werden.</p>	<p align="center">Artikel 10</p> <p>(1) redaktionelle Änderung</p> <p>(2) redaktionelle Änderung</p>
<p align="center">Artikel 11</p> <p>(1) Über die Errichtung von Gemeindepfarrstellen sowie über die dauernde Verbindung und über die Aufhebung bestehender Pfarrstellen beschließt die Kirchenleitung. Die Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden und der Kreissynodalvorstand sind vorher zu hören. Eine Gemeindepfarrstelle kann auch für zwei oder mehr Kirchengemeinden errichtet werden.</p> <p>(2) Die Kirchenleitung kann nach Anhörung aller Beteiligten feststellen, daß in einer Pfarrstelle eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.</p>	<p align="center">Artikel 11</p> <p>(1) Über die Errichtung und Aufhebung von Gemeindepfarrstellen sowie die pfarramtliche Verbindung von Kirchengemeinden beschließt die Kirchenleitung. Die Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden und der Kreissynodalvorstand sind vorher zu hören. Eine Gemeindepfarrstelle kann auch für zwei oder mehr Kirchengemeinden errichtet werden.</p> <p>(2) Die Kirchenleitung kann nach Anhörung aller Beteiligten feststellen, daß in einer Pfarrstelle eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.</p> <p>(3) Auf Pfarrstellen eines Verbandes, eines Kirchenkreises und der Landeskirche finden die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung.</p>	<p align="center">Artikel 11</p> <p>(1) redaktionelle Änderung</p> <p>(3) Es handelt sich um eine Klarstellung; eine entsprechende Vorschrift fehlte bisher.</p>
<p align="center">Artikel 12</p> <p>(1) Die Kirchengemeinde steht in der Gemeinschaft ihres Kirchenkreises und der Evangelischen Kirche von Westfalen. Sie ist verpflichtet, deren Ordnungen einzuhalten.</p>	<p align="center">Artikel 12</p> <p align="center">- entfällt -</p>	<p align="center">Artikel 12</p> <p>Die Vorschrift entfällt; die Regelung findet sich jetzt in Artikel 6 a Abs. 2, 3 und 8 a Abs. 2.</p>

Geltender Text der Kirchenordnung	Neugefaßter Text der Kirchenordnung	Begründung
<p style="text-align: center;">noch Artikel 12</p> <p>(2) Sie wirkt durch Entsendung von Pfarrern und Abgeordneten in die Kreissynode an der Leitung der Kirche mit.</p> <p>(3) Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, gemeinsam die für den innerkirchlichen Finanzausgleich notwendigen Mittel aufzubringen. Die Aufbringung der Mittel wird durch Kirchengesetz geregelt.</p>	<p style="text-align: center;">noch Artikel 12</p> <p style="text-align: center;">- entfällt -</p>	
<p style="text-align: center;">Artikel 13</p> <p>(1) Glied einer Kirchengemeinde ist jeder in ihrem Bereich Wohnende, der in einer Gemeinde evangelischen Bekenntnisses getauft oder nach den geltenden Bestimmungen in sie aufgenommen worden ist, sofern er nicht einer am gleichen Ort bestehenden evangelischen Kirchengemeinde anderen Bekenntnisstandes oder einer anderen Kirchengemeinde angehört oder rechtswirksam aus der Kirche ausgeschieden ist.</p> <p>(2) Bestimmungen über den Erwerb und den Verlust der Gemeindegliedschaft in einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes sowie Bestimmungen über die Gemeindegliedschaft für den Fall, daß sich das Gebiet von Kirchengemeinden verschiedenen evangelischen Bekenntnisstandes ganz oder teilweise deckt, werden durch Kirchengesetz getroffen.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 13</p> <p>(1) Glied einer Kirchengemeinde ist, <i>wer in ihrem Bereich seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat</i>, in einer Gemeinde evangelischen Bekenntnisses getauft oder nach den geltenden Bestimmungen in sie aufgenommen worden ist <i>und nicht rechtswirksam aus der Kirche ausgetreten ist</i>.</p> <p>(2) Bestimmungen über den Erwerb und den Verlust der Gemeindegliedschaft in einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes sowie Bestimmungen über die Gemeindegliedschaft für den Fall, daß sich das Gebiet von Kirchengemeinden verschiedenen evangelischen Bekenntnisstandes ganz oder teilweise deckt, werden durch Kirchengesetz getroffen.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 13</p> <p>(1) redaktionelle Änderung</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 14</p> <p>(1) Ein getauftes Glied einer anderen christlichen Kirche, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann auf seinen Antrag durch Beschluß des Presbyteriums der Kirchengemeinde seines Wohnsitzes in die evangelische Kirche aufgenommen werden.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 14</p> <p>(1) Ein getauftes Glied einer anderen christlichen Kirche, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann auf seinen Antrag durch Beschluß des Presbyteriums der Kirchengemeinde seines Wohnsitzes in die evangelische Kirche aufgenommen werden.</p>	

Geltender Text der Kirchenordnung	Neugefaßter Text der Kirchenordnung	Begründung
<p style="text-align: center;">noch Artikel 14</p> <p>(2) Voraussetzung für die Aufnahme ist, daß der Aufzunehmende an einer Unterweisung im evangelischen Glauben und während einer vom Presbyterium festzusetzenden Zeit am gottesdienstlichen Leben der Gemeinde teilgenommen hat. Die Aufnahme findet nach der Agende statt.</p> <p>(3) Lehnt das Presbyterium die Aufnahme ab, so steht dem Betroffenen das Recht des Einspruchs beim Kreissynodalvorstand zu. Dieser entscheidet endgültig.</p>	<p style="text-align: center;">noch Artikel 14</p> <p>(2) Voraussetzung für die Aufnahme <i>sind eine Unterweisung im evangelischen Glauben und die Teilnahme am gottesdienstlichen Leben der Gemeinde während einer vom Presbyterium festzusetzenden Zeit</i>. Die Aufnahme findet nach der Agende statt.</p> <p>(3) Lehnt das Presbyterium die Aufnahme ab, <i>kann gegen die Entscheidung Einspruch beim Kreissynodalvorstand eingelegt werden</i>. Er entscheidet endgültig.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 14</p> <p>(2) redaktionelle Änderung</p> <p>(3) redaktionelle Änderung</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 15</p> <p>(1) Wer gemäß den staatlichen Bestimmungen seinen Austritt aus der evangelischen Kirche erklärt hat, kann auf seinen Antrag durch Beschluß des Presbyteriums der Kirchengemeinde seines Wohnsitzes wieder in die Kirche aufgenommen werden.</p> <p>(2) Voraussetzung für die Wiederaufnahme in die Kirche ist, daß der Antragsteller an einer Unterweisung und während einer vom Presbyterium festzusetzenden Zeit am gottesdienstlichen Leben der Gemeinde teilgenommen hat. Die Aufnahme findet nach der Agende statt.</p> <p>(3) Lehnt das Presbyterium die Wiederaufnahme ab, so steht dem Betroffenen das Recht des Einspruchs beim Kreissynodalvorstand zu. Dieser entscheidet endgültig.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 15</p> <p>(1) Wer gemäß den staatlichen Bestimmungen seinen Austritt aus der evangelischen Kirche erklärt hat, kann auf seinen Antrag durch Beschluß des Presbyteriums der Kirchengemeinde seines Wohnsitzes wieder in die Kirche aufgenommen werden.</p> <p>(2) Voraussetzung für die Wiederaufnahme in die Kirche <i>sind eine Unterweisung und die Teilnahme am gottesdienstlichen Leben der Gemeinde während einer vom Presbyterium festzusetzenden Zeit</i>. Die Aufnahme findet nach der Agende statt.</p> <p>(3) Lehnt das Presbyterium die Wiederaufnahme ab, <i>kann gegen die Entscheidung Einspruch beim Kreissynodalvorstand eingelegt werden</i>. Er entscheidet endgültig.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 15</p> <p>(2) redaktionelle Änderung</p> <p>(3) redaktionelle Änderung</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 16</p> <p>Getaufte Kinder unter 14 Jahren, die der evangelischen Kirche nicht angehören, werden auf Grund der Erklärung der Sorgeberechtigten in die evangelische Kirche aufgenommen.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 16</p> <p><i>Ein getauftes Kind unter 14 Jahren, das der evangelischen Kirche nicht angehört, wird aufgrund einer Erklärung der Personensorgeberechtigten in die evangelische Kirche aufgenommen. Hat das Kind das zwölfte Lebensjahr vollendet, kann es nicht gegen seinen Willen aufgenommen werden.</i></p>	<p style="text-align: center;">Artikel 16</p> <p>Satz 1 ist redaktionell überarbeitet worden, Satz 2 ist wegen des Sachzusammenhangs aus § 5 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung übernommen worden.</p>

Geltender Text der Kirchenordnung	Neugefaßter Text der Kirchenordnung	Begründung
<p style="text-align: center;">Artikel 17</p> <p>(1) Die Gemeindeglieder sind gerufen, im Gehorsam gegen Gottes Gebot und im Vertrauen auf seine Verheißung am Gottesdienst der Gemeinde teilzunehmen und der Einladung zum heiligen Abendmahl zu folgen. Sie sollen ihr Leben in der Verantwortung führen, welche die Glieder der Kirche Jesu Christi vor Gott für sich und ihre Nächsten haben. Sie sollen darauf bedacht sein, daß die Kinder getauft, christlich erzogen und konfirmiert, die Eheleute kirchlich getraut und die Entschlafenen kirchlich bestattet werden.</p> <p>(2) Alle Gemeindeglieder sollen ihre Gaben im Leben der Gemeinde einsetzen und Aufgaben, die ihnen die Kirchengemeinde überträgt, sorgfältig erfüllen. Die Gemeindeglieder tragen an ihrem Teil durch freiwillige Opfer und pflichtmäßige Abgaben den Dienst der Gemeinde mit.</p> <p>(3) Die Gemeindeglieder haben Anrecht auf den Dienst der Gemeinde und Anteil an den kirchlichen Einrichtungen.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 17</p> <p>(1) Die Gemeindeglieder sind gerufen, im Gehorsam gegen Gottes Gebot und im Vertrauen auf seine Verheißung am Gottesdienst der Gemeinde teilzunehmen und der Einladung zum heiligen Abendmahl zu folgen. Sie sollen ihr Leben in der Verantwortung führen, die die Glieder der Kirche Jesu Christi vor Gott für sich und ihre Nächsten haben. Sie sollen darauf bedacht sein, daß die Kinder getauft, christlich erzogen und konfirmiert, die Eheleute kirchlich getraut und die Verstorbenen kirchlich bestattet werden.</p> <p>(2) Alle Gemeindeglieder sollen ihre Gaben im Leben der Gemeinde einsetzen und Aufgaben, die ihnen die Kirchengemeinde überträgt, sorgfältig erfüllen. Die Gemeindeglieder tragen an ihrem Teil durch freiwillige Opfer und pflichtgemäße Abgaben den Dienst der Gemeinde mit.</p> <p>(3) Die Gemeindeglieder haben Anrecht auf den Dienst der Gemeinde und Anteil an den kirchlichen Einrichtungen.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 17</p> <p>(1) redaktionelle Änderung</p> <p>(2) redaktionelle Änderung</p>
	<p style="text-align: center;">II. Ämter und Dienste in der Kirchengemeinde</p> <p style="text-align: center;">Artikel 17 a</p> <p>Aufgrund der Taufe sind alle Christen zum Zeugnis und Dienst in der Welt berufen. Alle Ämter und Dienste der Kirche dienen der Erfüllung dieses Auftrages. Der gemeinsame Auftrag verpflichtet die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirche zu vertrauensvoller Zusammenarbeit.</p>	<p style="text-align: center;">II. Ämter und Dienste in der Kirchengemeinde</p> <p style="text-align: center;">Artikel 17 a</p> <p>Die Vorschrift ist neu. Sie stellt in Anlehnung an Formulierungen der Agende den gemeinsamen Auftrag aller Dienste in der Kirche und die daraus entspringende Verpflichtung zur vertrauensvollen Zusammenarbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter heraus.</p>

Geltender Text der Kirchenordnung

Neugefaßter Text der Kirchenordnung

Begründung

Geltender Text der Kirchenordnung	Neugefaßter Text der Kirchenordnung	Begründung
<p style="text-align: center;">A. Das Amt des Pfarrers</p> <p style="text-align: center;">Artikel 18</p> <p>(1) Der Dienst an Wort und Sakrament geschieht vornehmlich durch den Pfarrer. Er kann gleicherweise Männern und Frauen übertragen werden.</p> <p style="text-align: center;">Artikel 24</p> <p>(2) Mit der Berufung zum Pfarrer wird ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Lebenszeit begründet.</p> <p style="text-align: center;">Artikel 24</p> <p>(1) Der Pfarrer wird zu seinem Dienst durch Übertragung einer Pfarrstelle berufen, die in einer Kirchengemeinde, einem Verband, einem Kirchenkreis oder in der Landeskirche als dauernde Einrichtung begründet ist.</p> <p style="text-align: center;">Artikel 24</p> <p>(3) Für das Dienst Einkommen und die Dienstwohnung des Gemeindepfarrers ist die Kirchengemeinde verantwortlich.</p> <p style="text-align: center;">Artikel 24</p> <p>(4) Die Vorbildung sowie die Anstellungsfähigkeit und die sonstigen Rechtsverhältnisse des Pfarrers werden durch Kirchengesetz geregelt.</p>	<p style="text-align: center;">A. Das Amt der Pfarrerin und des Pfarrers</p> <p style="text-align: center;">Artikel 18</p> <p>(1) Der Dienst an Wort und Sakrament geschieht vornehmlich durch die Pfarrerinnen und Pfarrer.</p> <p>(2) Mit der Berufung zur Pfarrerin oder zum Pfarrer wird ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Lebenszeit begründet. Die Begründung des Dienstverhältnisses ist in der Regel mit der erstmaligen Übertragung einer Pfarrstelle verbunden, die bei einer Kirchengemeinde, einem Kirchenkreis, einem kirchlichen Verband oder der Landeskirche errichtet ist.</p> <p>(3) Für die Aufbringung der Mittel für die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer und die Gestellung einer Dienstwohnung ist die Körperschaft verantwortlich, bei der die Pfarrstelle errichtet ist.</p> <p>(4) Die Ausbildung und die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer werden durch Kirchengesetz geregelt.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 18</p> <p>Die Vorschrift faßt die bisherigen Artikel 18 Abs. 1 und 24 in redaktionell überarbeiteter und dem Pfarrdienstgesetz der EKV angepaßter Form zusammen.</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 18</p> <p>(2) Dem Gemeindepfarrer wird der Dienst der Verkündigung und der Seelsorge für eine Gemeinde übertragen.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 19</p> <p>(1) Pfarrerinnen und Pfarrer haben den Auftrag, das Evangelium von Jesus Christus zu verkündigen und die Sakramente zu verwalten. Sie haben den Dienst der Unterweisung und Seelsorge auszuüben.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 19</p> <p>Die Vorschrift faßt Artikel 18 Abs. 2 und Artikel 19 in redaktionell überarbeiteter Fassung zusammen.</p>

Geltender Text der Kirchenordnung	Neugefaßter Text der Kirchenordnung	Begründung
<p style="text-align: center;">Artikel 19</p> <p>Der Gemeindepfarrer hat als Diener am Wort und als Hirte der Gemeinde den Auftrag, das Evangelium von Jesus Christus zu verkündigen und die Sakramente zu verwalteln. Er hat den Dienst der Unterweisung und der Seelsorge auszuüben. In Gemeinschaft mit den Presbytern liegt ihm die Leitung der Gemeinde ob.</p>	<p style="text-align: center;">noch Artikel 19</p> <p><i>(2) Pfarrerinnen und Pfarrer sind berufen, die Kirchengemeinde in gemeinsamer Verantwortung mit den Presbyterinnen und Presbytern zu leiten. Sie sind Mitglieder des Presbyteriums von Amts wegen.</i></p>	
<p style="text-align: center;">Artikel 20</p> <p>(1) Zu den besonderen Aufgaben des Pfarrers gehört die Leitung des öffentlichen Gottesdienstes und der Vollzug der Amtshandlungen nach der kirchlichen Ordnung. Der Pfarrer hat den Dienst der Seelsorge, auch durch Haus- und Krankenbesuch, mit tröstendem und mahnendem Wort zu üben. Er soll das persönliche Beichtbekenntnis entgegennehmen und die Vergebung Gottes zusprechen. Die Förderung des kirchlichen Dienstes an der Jugend, den Männern und den Frauen der Gemeinde soll er sich angelegen sein lassen. Er soll mitwirken, daß der missionarische Auftrag der Kirche erfüllt wird und sich dafür einsetzen, daß Liebe geübt wird und Gerechtigkeit waltet.</p> <p>(2) Unbeschadet seiner Dienstpflicht gegenüber der Gemeinde, in der er berufen ist, ist der Pfarrer der gesamten Kirche zum Dienst verpflichtet, Aufgaben, die über den Bereich seiner Gemeinde hinausgehen, können ihm durch die Kreissynode, die Landessynode oder die Kirchenleitung übertragen werden. Er ist verpflichtet, an den Pfarrkonventen des Kirchenkreises teilzunehmen.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 20</p> <p>(1) Zu den besonderen Aufgaben <i>der Pfarrerinnen und Pfarrer</i> gehört die Leitung des öffentlichen Gottesdienstes und der Vollzug der Amtshandlungen. <i>Sie haben</i> den Dienst der Seelsorge, auch durch Haus- und Krankenbesuch, mit tröstendem und mahnendem Wort zu üben. <i>Sie sollen</i> das persönliche Beichtbekenntnis entgegennehmen und die Vergebung Gottes zusprechen. <i>Sie sollen den kirchlichen Dienst an Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen fördern und mitwirken, daß der missionarische Auftrag der Kirche erfüllt, Liebe geübt wird und Gerechtigkeit waltet.</i></p> <p>(2) Unbeschadet <i>der</i> Dienstpflicht gegenüber der <i>Kirchengemeinde sind die Pfarrerinnen und Pfarrer</i> der gesamten Kirche zum Dienst verpflichtet. Aufgaben, die über den Bereich <i>der Kirchengemeinde</i> hinausgehen, können <i>ihnen durch die Leitungsorgane des Kirchenkreises und der Landeskirche übertragen werden. Pfarrerinnen und Pfarrer sind</i> verpflichtet, an den Pfarrkonventen des Kirchenkreises teilzunehmen.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 20</p> <p>Die Vorschrift ist redaktionell überarbeitet, Abs. 2 dem Pfarrdienstgesetz der EKU angepaßt worden.</p>

Geltender Text der Kirchenordnung	Neugefaßter Text der Kirchenordnung	Begründung
<p style="text-align: center;">noch Artikel 20</p> <p>(3) Als Vorsitzender des Presbyteriums trägt der Pfarrer die Verantwortung für die ordnungsmäßige Verwaltung der Gemeinde. Er hat die Kirchenbücher nach den bestehenden Vorschriften zu führen und für die Aufbewahrung aller Bücher, Urkunden und Nachrichten, welche den Zustand und das Vermögen der Gemeinde betreffen, zu sorgen. Wo ein Gemeindeamt besteht, führt dieses die Kirchenbücher unter Aufsicht des Presbyteriums.</p> <p>(4) Die Amtspflichten des Pfarrers werden im einzelnen durch eine Dienstanweisung geregelt, die vom Presbyterium aufgestellt wird und der Genehmigung des Landeskirchenamtes bedarf.</p>	<p style="text-align: center;">noch Artikel 20</p> <p>(3) Die Amtspflichten werden im einzelnen durch eine Dienstanweisung geregelt, die vom Presbyterium aufgestellt wird und der Genehmigung des Landeskirchenamtes bedarf.</p>	<p style="text-align: center;">noch Artikel 20</p> <p>(3) Der bisherige Abs. 3 wurde wegen des Sachzusammenhangs in Artikel 74 Abs. 1 aufgenommen.</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 21</p> <p>Der Pfarrer ist verpflichtet, den Bekenntnisstand seiner Gemeinde zu achten und zu wahren. In seiner Amtsführung als Diener am Wort und Seelsorger ist er im Rahmen der kirchlichen Ordnung selbständig.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 21</p> <p>Pfarrerinnen und Pfarrer sind verpflichtet, den Bekenntnisstand der Kirchengemeinde zu achten und zu wahren. In Ausübung des Dienstes an Wort und Sakrament sind sie im Rahmen der kirchlichen Ordnung selbständig.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 21</p> <p>redaktionelle Änderung</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 22</p> <p>(1) Über alle Angelegenheiten, die dem Pfarrer in Ausübung seines Dienstes bekannt werden und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnung vertraulich sind, hat er Verschwiegenheit zu bewahren, auch wenn sein Dienstverhältnis nicht mehr besteht.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 22</p> <p>(1) Pfarrerinnen und Pfarrer haben, auch nach Beendigung ihres Dienstverhältnisses, über alle Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihres Dienstes bekannt geworden und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnung vertraulich sind, Verschwiegenheit zu bewahren.</p> <p>(2) Über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheit unterliegen, dürfen sie ohne Einwilligung des Landeskirchenamtes weder vor Gericht noch außergesichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 22</p> <p>(3) Die Vorschrift ist redaktionell überarbeitet und dem Pfarrdienstgesetz angepaßt worden;</p> <p>(2) Der bisherige Abs. 2 ist unter Aufnahme der seelsorgerlichen Verschwiegenheit in Art. 22 a aufgenommen worden.</p>

Geltender Text der Kirchenordnung	Neugefaßter Text der Kirchenordnung	Begründung
<p style="text-align: center;">Artikel 22</p> <p>(2) Das Beichtgeheimnis ist unverbrüchlich.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 22a</p> <p><i>(1) Pfarrerinnen und Pfarrer haben über alles, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorgerin und Seelsorger anvertraut worden oder bekannt geworden ist, zu schweigen. Werden sie von denjenigen, die sich ihnen anvertraut haben, von der Schweigepflicht entbunden, haben sie dennoch sorgfältig zu prüfen, ob und inwieweit sie Aussagen oder Mitteilungen verantworten können.</i></p> <p><i>(2) Das Beichtgeheimnis ist gegenüber jedermann unverbrüchlich zu wahren.</i></p> <p><i>(3) Beichtgeheimnis und seelsorgliche Schweigepflicht stehen unter dem Schutz der Kirche.</i></p>	<p style="text-align: center;">Artikel 22 a</p> <p>Die Vorschrift nimmt Art. 22 Abs. 2 sowie die Vorschriften des Pfarrdienstgesetzes über die seelsorgerliche Verschwiegenheit auf.</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 23</p> <p>(1) Die Kirche gibt dem Pfarrer für die Führung seines Amtes und seines persönlichen Lebens Rat und Wegweisung.</p> <p>(2) Der Pfarrer steht in der brüderlichen Gemeinschaft des Presbyteriums, der Amtsbrüder seiner Gemeinde und seines Kirchenkreises. Er soll die brüderliche Ermahnung, die ihm in dieser Gemeinschaft zuteil wird, willig annehmen.</p> <p>(3) Reicht diese Ermahnung oder der Dienst der leitenden Amtsbrüder nicht aus, Anstöße auszuräumen, oder erscheint eine sofortige Maßnahme geboten, so kann gegen den Pfarrer ein Verfahren eingeleitet werden, das je nach Lage des Falles ein Verfahren zur Versetzung, ein Dienststrafverfahren oder ein Lehrzuchtverfahren ist. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 23</p> <p>(1) Die Kirche gibt den Pfarrerinnen und Pfarrern für die Führung ihres Amtes und ihres persönlichen Lebens Rat und Hilfe.</p> <p>(2) Pfarrerinnen und Pfarrer stehen in der Gemeinschaft des Presbyteriums sowie der Amtsgeschwister ihrer Kirchengemeinde und ihres Kirchenkreises. Sie sollen die Ermahnung, die ihnen in dieser Gemeinschaft zuteil wird, willig annehmen.</p> <p>(3) Reicht diese Ermahnung nicht aus, Anstöße auszuräumen, oder erscheint eine sofortige Maßnahme geboten, kann ein Verfahren eingeleitet werden, das je nach Lage des Falles ein Verfahren zur Abberufung im Interesse des Dienstes, ein Disziplinarverfahren oder ein Lehrbeanstandungsverfahren sein kann. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 23</p> <p>(1) redaktionelle Änderung</p> <p>(2) redaktionelle Änderung</p> <p>(3) redaktionelle Änderung</p>

Geltender Text der Kirchenordnung	Neugefaßter Text der Kirchenordnung	Begründung
<p style="text-align: center;">Artikel 24</p> <p>(1) Der Pfarrer wird zu seinem Dienst durch Übertragung einer Pfarrstelle berufen, die in einer Kirchengemeinde, einem Verband, einem Kirchenkreis oder in der Landeskirche als dauernde Einrichtung begründet ist.</p> <p>(2) Mit der Berufung zum Pfarrer wird ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Lebenszeit begründet.</p> <p>(3) Für das Dienst Einkommen und die Dienstwohnung des Gemeindepfarrers ist die Kirchengemeinde verantwortlich.</p> <p>(4) Die Vorbildung sowie die Anstellungsfähigkeit und die sonstigen Rechtsverhältnisse des Pfarrers werden durch Kirchengesetz geregelt.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 24</p> <p style="text-align: center;">entfällt</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 24</p> <p>Die Vorschrift findet sich in redaktionell überarbeiteter Fassung jetzt in Art. 18 Abs. 2 - 4.</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 25</p> <p>(1) Hat eine Kirchengemeinde mehr als eine Pfarrstelle, so ist jedem ihrer Pfarrer, sofern ihm nicht ein besonderes Arbeitsgebiet übertragen ist, ein Teil der Gemeinde als von ihm selbständig zu verwaltender Pfarrbezirk und in der Regel ein gleicher Anteil am Predigtendienst zuzuweisen.</p> <p>(2) Ein turnusmäßiger Wechsel der Pfarrbezirke findet nicht statt.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 25</p> <p>(1) Hat eine Kirchengemeinde mehr als eine Pfarrstelle, ist den Pfarrern und Pfarrerinnen, soweit ihnen nicht ein besonderes Arbeitsgebiet übertragen ist, ein Teil der Gemeinde als selbständig zu verwaltender Pfarrbezirk und in der Regel ein gleicher Anteil am Predigtdienst zuzuweisen.</p> <p>(2) Ein turnusmäßiger Wechsel der Pfarrbezirke findet nicht statt.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 25</p> <p>(1) redaktionelle Änderung</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 26</p> <p>(1) Gemeindeglieder, welche die Amtshandlung eines Pfarrers begehren, haben sich an den Pfarrer ihrer Gemeinde, in Gemeinden mit mehreren Pfarrbezirken an den Pfarrer ihres Bezirkes zu wenden.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 26</p> <p>(1) Amtshandlungen werden von den zuständigen Pfarrern und Pfarrerinnen vollzogen.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 26</p> <p>(1) redaktionelle Änderung</p>

Geltender Text der Kirchenordnung	Neugefaßter Text der Kirchenordnung	Begründung
<p style="text-align: center;">noch Artikel 26</p> <p>(2) Wünscht ein Gemeindeglied aus besonderen Gründen, daß eine Amtshandlung von einem anderen als dem zuständigen Pfarrer vollzogen wird, so ist bei der Taufe, bei dem Kirchlichen Unterricht, bei der Konfirmation, bei der Trauung und beim Begräbnis eine pfarramtliche Abmeldebescheinigung erforderlich. Innerhalb derselben Gemeinde genügt das mündliche Einverständnis der beteiligten Pfarrer.</p> <p>Das Einverständnis muß erklärt oder die Abmeldebescheinigung erteilt werden, wenn die Amtshandlung kirchenordnungsmäßig zulässig ist, Gründe der Kirchenzucht sowie die Ordnung der Kirchengemeinde nicht entgegenstehen und der erwählte Pfarrer in einem Amt einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland fest angestellt ist. Ist das letztere nicht der Fall, so ist die Erteilung dem pflichtgemäßen Ermessen des zuständigen Pfarrers anheimgestellt. Versagt dieser die Abmeldebescheinigung, so kann die Entscheidung des zuständigen Superintendenten angerufen werden. Ist der Superintendent als Gemeindepfarrer beteiligt, so entscheidet der Synodalassessor.</p> <p>(3) Der erwählte Pfarrer soll sich zu der Amtshandlung nur bereit erklären, wenn ein besonderer Grund vorliegt; er darf sie nur vornehmen, wenn die Abmeldebescheinigung erteilt oder das Einverständnis ausgesprochen worden ist.</p> <p>(5) Der erwählte Pfarrer hat dem zuständigen Pfarrer die vollzogene Amtshandlung unverzüglich anzuzeigen und die erforderlichen Angaben für das Kirchenbuch zu machen.</p> <p>(4) Jeder Pfarrer ist zur Vornahme einer Amtshandlung berechtigt und verpflichtet, wenn ein dringender Notfall vorliegt.</p>	<p style="text-align: center;">noch Artikel 26</p> <p>(2) Wünscht ein Gemeindeglied aus besonderen Gründen, daß eine Amtshandlung von einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer vollzogen wird, ist eine pfarramtliche Abmeldebescheinigung (Dimissoriale) erforderlich. Diese kann innerhalb einer Kirchengemeinde durch das mündliche Einverständnis der Beteiligten ersetzt werden.</p> <p>(3) Die Abmeldebescheinigung muß erteilt werden, wenn die Amtshandlung nach der Kirchenordnung zulässig ist, Gründe der Kirchenzucht und die Ordnung der Kirchengemeinde nicht entgegenstehen und die Amtshandlung von einer Pfarrerin oder einem Pfarrer einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland vorgenommen werden soll. Ist dies nicht der Fall, liegt die Entscheidung im pflichtgemäßen Ermessen. Wird die Abmeldebescheinigung nicht erteilt, kann Einspruch bei der Superintendentin oder beim Superintendenten eingelegt werden. Ist die Superintendentin oder der Superintendent für die Erteilung der Abmeldebescheinigung zuständig, entscheidet die Synodalassessorin oder der Synodalassessor. Die Entscheidung ist endgültig.</p> <p>(4) Die erwählte Pfarrerin oder der erwählte Pfarrer soll sich zu der Amtshandlung nur bereit erklären, wenn ein besonderer Grund vorliegt; die Amtshandlung darf nur vorgenommen werden, wenn die Abmeldebescheinigung erteilt worden ist.</p> <p>(5) Die erwählte Pfarrerin oder der erwählte Pfarrer hat der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer die vollzogene Amtshandlung unverzüglich anzuzeigen und die erforderlichen Angaben für das Kirchenbuch zu machen.</p> <p>(6) In Notfällen sind alle Pfarrerinnen und Pfarrer zur Vornahme einer Amtshandlung berechtigt und verpflichtet. Absatz 5 gilt entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">noch Artikel 26</p> <p>(2) redaktionelle Änderung</p> <p>(3) redaktionelle Änderung</p> <p>(4) redaktionelle Änderung</p> <p>(5) redaktionelle Änderung</p> <p>(6) redaktionelle Änderung</p>

Geltender Text der Kirchenordnung	Neugefaßter Text der Kirchenordnung	Begründung
<p>Artikel 27</p> <p>Will ein Gemeindeglied allgemein einen anderen als den zuständigen Pfarrer in Anspruch nehmen, so bedarf es der Erlaubnis des Superintendenten. Sie ist zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Das Presbyterium ist zuvor zu hören. Gegen die Entscheidung ist innerhalb von zwei Wochen Beschwerde beim Landeskirchenamt zulässig. Dieses entscheidet endgültig.</p>	<p>Artikel 27</p> <p>(1) Will ein Gemeindeglied allgemein <i>eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer</i> in Anspruch nehmen, bedarf es der Zustimmung der Superintendentin oder des Superintendenten. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Das Presbyterium ist vorher zu hören. Gegen die Entscheidung ist innerhalb von zwei Wochen Beschwerde beim Landeskirchenamt zulässig. Es entscheidet endgültig.</p> <p>(2) Artikel 26 Absatz 5 gilt entsprechend.</p>	<p>Artikel 27</p> <p>Die Vorschrift ist redaktionell überarbeitet worden.</p> <p>(2) Die Verweisung in Abs. 2 fehlte bisher.</p>
<p>Artikel 28</p> <p>Für die Amtshandlungen eines nach Artikel 26 oder 27 erwähnten Pfarrers steht der herkömmliche und ortsübliche Gebrauch der kirchlichen Einrichtungen frei unter der Voraussetzung, daß die Ordnung der Gemeinde gewahrt wird und die kirchlichen Vorschriften beachtet werden.</p>	<p>Artikel 28</p> <p>Für die Amtshandlungen nach Artikel 26 oder 27 steht der herkömmliche und ortsübliche Gebrauch der kirchlichen Einrichtungen frei unter der Voraussetzung, daß die Ordnung der Gemeinde gewahrt wird und die kirchlichen Vorschriften beachtet werden.</p>	<p>Artikel 28</p> <p>redaktionelle Änderung</p>
<p>Artikel 29</p> <p>Besondere Gottesdienste neben den in der Gemeinde üblichen darf ein Pfarrer im Bereich einer anderen Gemeinde nur mit Zustimmung des Presbyteriums der betreffenden Gemeinde halten. Versagt dieses die Zustimmung, so kann die Entscheidung des Kreissynodalvorstandes herbeigeführt werden. Gegen dessen Beschluß kann das Landeskirchenamt angerufen werden, das endgültig entscheidet.</p>	<p>Artikel 29</p> <p>Besondere Gottesdienste neben den in der Kirchengemeinde üblichen dürfen Pfarrerrinnen und Pfarrer im Bereich einer anderen Kirchengemeinde nur mit Zustimmung des Presbyteriums dieser Kirchengemeinde halten. Versagt das Presbyterium die Zustimmung, kann Einspruch beim Kreissynodalvorstand eingelegt werden. Gegen die Entscheidung des Kreissynodalvorstandes ist Beschwerde beim Landeskirchenamt zulässig. Es entscheidet endgültig.</p>	<p>Artikel 29</p> <p>redaktionelle Änderung</p>
<p>Artikel 31</p> <p>Auf Pfarrer, die in einem kreissynodalen oder einem landeskirchlichen Pfarramt stehen, oder die einen sonstigen kreissynodalen oder landeskirchlichen Auftrag haben, sind die Bestimmungen der Artikel 19 bis 29 sinngemäß anzuwenden. Dasselbe gilt für die Pfarrer und Pastoren im Hilfsdienst, die im Dienst der missionarisch-diakonischen Werke stehen.</p>	<p>Artikel 30</p> <p>Auf Pfarrerinnen und Pfarrer, die in einem Pfarramt eines Kirchenkreises, eines Verbandes oder der Landeskirche stehen, sind die Bestimmungen der Artikel 19 bis 29 entsprechend anzuwenden. Das gleiche gilt für Pfarrerrinnen und Pfarrer im Dienst der missionarisch-diakonischen Werke.</p>	<p>Artikel 30</p> <p>redaktionelle Änderung</p>

Geltender Text der Kirchenordnung	Neugefaßter Text der Kirchenordnung	Begründung
<p align="center">Artikel 30</p> <p>Pastoren im Hilfsdienst können durch das Landeskirchenamt mit der pfarramtlichen Versorgung einer Kirchengemeinde oder eines Pfarrbezirkes oder mit einem sonstigen pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde, einem Kirchenkreis oder der Landeskirche beauftragt werden. Sie führen die Amtsbezeichnung Pastor. Die Bestimmungen über das Amt des Pfarrers gelten für sie sinngemäß.</p>	<p align="center">Artikel 31</p> <p><i>Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst</i> können durch das Landeskirchenamt mit der pfarramtlichen Versorgung <i>einer Pfarrstelle</i> oder mit einem sonstigen pfarramtlichen <i>Dienst beauftragt werden. Die</i> Bestimmungen über das Amt <i>der Pfarrerin und des Pfarrers</i> gelten für sie <i>entsprechend</i>.</p>	<p align="center">Artikel 31</p> <p>redaktionelle Änderung aufgrund der Neufassung des Pfarrdienstgesetzes</p>
<p align="center">Artikel 32</p> <p align="center">(aufgehoben)</p>	<p align="center">Artikel 32</p>	
<p align="center">C. Das Amt des Predigers</p>	<p align="center">C. Das Amt der Predigerin und des Predigers</p>	<p>redaktionelle Änderung der Überschrift</p>
<p align="center">Artikel 33</p> <p>Zu Predigern können solche Gemeindeglieder berufen werden, die sich in der kirchlichen Arbeit bewährt haben und sich für den pfarramtlichen Dienst der Wortverkündigung, der Sakramentsverwaltung, des Unterrichts und der Seelsorge eignen. Sie können zum Pfarrstellenverwalter für eine Pfarrstelle berufen werden.</p> <p>Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.</p>	<p align="center">Artikel 33</p> <p><i>(1) Gemeindeglieder, die sich in der kirchlichen Arbeit bewährt haben und sich für den pfarramtlichen Dienst eignen, können zu Predigerinnen und Predigern berufen werden. Predigerinnen und Predigern kann eine Pfarrstelle zur Verwaltung übertragen werden. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.</i></p> <p><i>(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten Pfarrstellenverwalterinnen und Pfarrstellenverwalter als Pfarrerinnen und Pfarrer im Sinne dieses Kirchengesetzes.</i></p>	<p align="center">Artikel 33</p> <p>Die Vorschrift ist redaktionell überarbeitet worden.</p> <p>(2) Abs. 2 wurde aufgenommen, um die ansonsten bei vielen Vorschriften erforderliche Aufzählung "Pfarrstelleninhaberinnen und Pfarrstelleninhaber sowie Pfarrstellenverwalterinnen und Pfarrstellenverwalter" zu vermeiden. Eine Rechtsänderung tritt dadurch nicht ein.</p>

Geltender Text der Kirchenordnung	Neugefaßter Text der Kirchenordnung	Begründung
<p>D. Das Amt des Laienpredigers</p>	<p>D. Das Amt <i>der Laienpredigerin und des Laienpredigers</i></p>	<p>redaktionelle Änderung der Überschrift</p>
<p>Artikel 34</p> <p>Gemeindeglieder, welche die Gabe der Wortverkündigung haben, können auf Antrag des Presbyteriums oder des Kreissynodalvorstandes durch die Kirchenleitung mit der Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung betraut werden. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.</p>	<p>Artikel 34</p> <p>Gemeindeglieder, <i>die</i> die Gabe der Wortverkündigung haben, können auf Antrag des Presbyteriums oder des Kreissynodalvorstandes mit der Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung betraut werden. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.</p>	<p>Artikel 34</p> <p>redaktionelle Änderung</p>
<p>E. Das Amt des Presbyters</p>	<p>E. Das Amt <i>der Presbyterin und des Presbyters</i></p>	<p>redaktionelle Änderung der Überschrift</p>
<p>Artikel 35</p> <p>Die Presbyter sind berufen, im Presbyterium in gemeinsamer Verantwortung mit den Pfarrern die Kirchengemeinde zu leiten. Sie sollen den Pfarrern in der Führung ihres Amtes beistehen. Ihren Gaben und Kräften gemäß sollen sie in den mannigfachen Diensten der Gemeinde mitarbeiten.</p>	<p>Artikel 35</p> <p><i>Presbyterinnen und</i> Presbyter sind berufen, <i>die Kirchengemeinde</i> in gemeinsamer Verantwortung mit den <i>Pfarrerinnen und</i> Pfarrern zu leiten. Sie sollen den <i>Pfarrerinnen und</i> Pfarrern in der Führung ihres Amtes beistehen. Ihren Gaben und Kräften gemäß sollen sie in den mannigfachen Diensten der Gemeinde mitarbeiten.</p>	<p>Artikel 35</p> <p>redaktionelle Änderung</p>
<p>Artikel 36</p> <p>(1) Das Presbyteramt kann nur solchen Gemeindegliedern übertragen werden, die durch fleißigen Besuch des Gottesdienstes und durch Teilnahme am heiligen Abendmahl sowie durch gewissenhafte Erfüllung der übrigen Pflichten eines evangelischen Gemeindegliedes sich als treue Glieder der Gemeinde bewährt haben, einen guten Ruf in der Gemeinde besitzen und mindestens 18 Jahre alt sind.</p> <p>Artikel 40</p> <p>(3) Der Presbyter scheidet spätestens mit der Vollendung des 75. Lebensjahres aus seinem Amt.</p>	<p>Artikel 36</p> <p>(1) Zum <i>Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters</i> sind solche Gemeindeglieder befähigt, die <i>durch Besuch</i> des Gottesdienstes und durch Teilnahme am heiligen Abendmahl sowie durch gewissenhafte Erfüllung der übrigen Pflichten eines evangelischen Gemeindegliedes sich als treue Glieder der Gemeinde bewährt haben, einen guten Ruf in der Gemeinde besitzen und mindestens 18, aber noch nicht 75 Jahre alt sind.</p>	<p>Artikel 36</p> <p>Die Vorschrift ist redaktionell überarbeitet worden; Abs. 1 nimmt dazu die bisherige Regelung von Artikel 40 Abs. 3 auf.</p>

Geltender Text der Kirchenordnung	Neugefaßter Text der Kirchenordnung	Begründung
<p style="text-align: center;">noch Artikel 36</p> <p>(2) Die Presbyter legen bei ihrer Einführung folgendes Gelöbnis ab:</p> <p>"Ich gelobe vor Gott und dieser Gemeinde, das mir befohlene Amt im Gehorsam gegen Gottes Wort gemäß dem Bekenntnisstand dieser Gemeinde und nach den Ordnungen der Kirche sorgfältig und treu zu verwalten. Ich gelobe, über Lehre und Ordnung in dieser Gemeinde zu wachen, die mir übertragenen Dienste willig zu übernehmen und gewissenhaft darauf zu achten, daß alles ehrbar und ordentlich in der Gemeinde zugehe."</p> <p>(3) Die Presbyter müssen die Theologische Erklärung der Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche von Barmen als eine schriftgemäße, für den Dienst der Kirche verbindliche Bezeugung des Evangeliums anerkennen.</p>	<p style="text-align: center;">noch Artikel 36</p> <p>(2) Presbyterinnen und Presbyter legen bei ihrer Einführung folgendes Gelöbnis ab:</p> <p>"Ich gelobe vor Gott und dieser Gemeinde, das mir befohlene Amt im Gehorsam gegen Gottes Wort gemäß dem Bekenntnisstand dieser Gemeinde und nach den Ordnungen der Kirche sorgfältig und treu zu verwalten. Ich gelobe, über Lehre und Ordnung in dieser Gemeinde zu wachen, die mir übertragenen Dienste willig zu übernehmen und gewissenhaft darauf zu achten, daß alles ehrbar und ordentlich in der Gemeinde zugehe."</p> <p>(3) Sie müssen die Theologische Erklärung der Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche von Barmen als eine schriftgemäße, für den Dienst der Kirche verbindliche Bezeugung des Evangeliums anerkennen.</p>	<p style="text-align: center;">noch Artikel 36</p> <p>(2) redaktionelle Änderung</p> <p>(3) redaktionelle Änderung</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 64</p> <p>Die Presbyter verrichten ihren Dienst unentgeltlich; notwendige Auslagen und entgangener Arbeitslohn werden ihnen erstattet.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 36a</p> <p>Presbyterinnen und Presbyter verrichten ihren Dienst unentgeltlich; notwendige Auslagen und entgangener Arbeitslohn werden ihnen erstattet.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 36 a</p> <p>Die Vorschrift nimmt Artikel 64 in redaktionell überarbeiteter Fassung wegen des Sachzusammenhanges an dieser Stelle auf.</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 37</p> <p>(1) Wer mit einem Mitglied des Presbyteriums verheiratet, verschwistert, in gerader Linie verwandt oder im ersten Grade verschwägert ist, kann nicht Mitglied des Presbyteriums sein. Bei Mitgliedern, die dem Presbyterium kraft ihres Amtes angehören, kann die Kirchenleitung nach Anhörung der Beteiligten und des Kreissynodalvorstandes Ausnahmen zulassen.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 37</p> <p>(1) Wer mit einem Mitglied des Presbyteriums verheiratet, verschwistert, in gerader Linie verwandt oder im ersten Grade verschwägert ist, kann nicht Mitglied des Presbyteriums sein. Bei Mitgliedern, die dem Presbyterium kraft Amtes angehören, kann das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten und des Kreissynodalvorstandes Ausnahmen zulassen.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 37</p> <p>Die Vorschrift ist redaktionell überarbeitet worden; die Zuständigkeit in Abs. 1 wurde Artikel 38 angepaßt.</p>

Geltender Text der Kirchenordnung	Neugefaßter Text der Kirchenordnung	Begründung
<p style="text-align: center;">noch Artikel 37</p> <p>(2) Werden Ehegatten oder andere Gemeindeglieder solcher Verwandtschaftsgrade gleichzeitig zu Presbytern gewählt, so tritt in das Presbyterium ein, wer die meisten Stimmen erhalten hat.</p> <p>(3) Wird ein Pfarrer, der zu einem Presbyter in einem der vorbezeichneten Verwandtschaftsverhältnisse steht, zum Pfarrer der Gemeinde gewählt, so scheidet der betreffende Presbyter mit der Einführung des Pfarrers aus dem Presbyterium aus.</p>	<p style="text-align: center;">noch Artikel 37</p> <p>(2) Werden <i>Personen nach Absatz 1 Satz 1 bei Wahlen zum Presbyterium zugleich gewählt, tritt diejenige in das Presbyterium ein, die die meisten Stimmen erhalten hat.</i></p> <p>(3) Wird <i>bei einer Pfarrwahl eine Person gewählt, die mit einer Presbyterin oder einem Presbyter verheiratet oder nach Absatz 1 Satz 1 verwandt oder verschwägert ist, scheidet die Presbyterin oder der Presbyter mit dem Zeitpunkt des Dienstantrittes der Pfarrerin oder des Pfarrers aus dem Presbyterium aus.</i></p>	
<p style="text-align: center;">Artikel 38</p> <p>Wer hauptamtlich in einem Beamten-, Angestellten- oder Arbeitsverhältnis zu einer Kirchengemeinde oder zu einem Gemeindeverband, dem die Gemeinde angeschlossen ist, steht, kann nicht Presbyter dieser Kirchengemeinde sein. Wer in einem solchen Dienstverhältnis zum Kirchenkreis steht, kann nicht Presbyter einer Gemeinde dieses Kirchenkreises sein. Das Landeskirchenamt kann Ausnahmen zulassen.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 38</p> <p><i>Personen, die hauptberuflich bei einer Kirchengemeinde oder einem Kirchenkreis oder Verband tätig sind, dem die Kirchengemeinde angehört, können nicht zu Presbyterinnen und Presbytern dieser Kirchengemeinde gewählt werden. Das Landeskirchenamt kann Ausnahmen zulassen.</i></p>	<p style="text-align: center;">Artikel 38</p> <p>redaktionelle Änderung</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 57a</p> <p>(1) Die Zahl der Presbyterstellen beträgt</p> <p>in Gemeinden mit einer Pfarrstelle und nicht mehr als 600 Gemeindegliedern mindestens vier,</p> <p>in Gemeinden mit einer Pfarrstelle und mehr als 600 bis 2000 Gemeindegliedern mindestens sechs,</p> <p>in Gemeinden mit einer Pfarrstelle und mehr als 2000 Gemeindegliedern mindestens acht,</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 38a</p> <p>(1) Die Zahl der <i>Stellen der Presbyterinnen und Presbyter</i> beträgt</p> <p>in <i>Kirchengemeinden</i> mit einer Pfarrstelle und nicht mehr als 600 Gemeindegliedern mindestens vier,</p> <p>in <i>Kirchengemeinden</i> mit einer Pfarrstelle und mehr als 600 bis 2000 Gemeindegliedern mindestens sechs,</p> <p>in <i>Kirchengemeinden</i> mit einer Pfarrstelle und mehr als 2000 Gemeindegliedern mindestens acht,</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 38 a</p> <p>Die Vorschrift nimmt Artikel 57 a Abs. 1 bis 3 in redaktionell überarbeiteter Fassung auf.</p>

Geltender Text der Kirchenordnung	Neugefaßter Text der Kirchenordnung	Begründung
<p style="text-align: center;">noch Artikel 57a</p> <p>in Gemeinden mit zwei Pfarrstellen mindestens acht,</p> <p>in Gemeinden mit drei Pfarrstellen mindestens zwölf.</p> <p>In Gemeinden mit mehr als drei Pfarrstellen erhöht sich die Zahl der Presbyter für jede weitere Pfarrstelle um mindestens zwei.</p> <p>(2) Veränderungen der Gemeindegliederzahl und der Pfarrstellenzahl sind in ihren Auswirkungen auf die Zahl der Presbyterstellen erst im Rahmen der folgenden Presbyterwahl zu berücksichtigen.</p> <p>(3) Das Presbyterium kann mit Wirkung für die nächste Presbyterwahl eine Veränderung der Zahl der Presbyterstellen beschließen. Die Zahl der Presbyterstellen muß durch zwei teilbar sein. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes. Die Genehmigung muß bei Beginn des Wahlverfahrens vorliegen. Absatz 1 bleibt unberührt.</p> <p>(4) Der verfassungsmäßige Mitgliederbestand des Presbyteriums ergibt sich aus der Summe der Zahl der Presbyterstellen und der Zahl der Pfarrstellen einer Kirchengemeinde.</p>	<p style="text-align: center;">noch Artikel 38a</p> <p>in <i>Kirchengemeinden</i> mit zwei Pfarrstellen mindestens acht,</p> <p>in <i>Kirchengemeinden</i> mit drei Pfarrstellen mindestens zwölf.</p> <p>In <i>Kirchengemeinden</i> mit mehr als drei Pfarrstellen erhöht sich die Zahl der <i>Presbyterinnen und Presbyter</i> für jede weitere Pfarrstelle um mindestens zwei.</p> <p>(2) Veränderungen der Gemeindegliederzahl und der Pfarrstellenzahl sind in ihren Auswirkungen auf die Zahl der <i>Stellen der Presbyterinnen und Presbyter</i> erst im Rahmen der folgenden Presbyterwahl zu berücksichtigen.</p> <p>(3) Das Presbyterium kann mit Wirkung für die nächste Presbyterwahl eine Veränderung der Zahl der <i>Stellen der Presbyterinnen und Presbyter</i> beschließen. Die Zahl der <i>Stellen der Presbyterinnen und Presbyter</i> muß durch zwei teilbar sein. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes. Die Genehmigung muß bei Beginn des Wahlverfahrens vorliegen. Absatz 1 bleibt unberührt.</p>	<p>(4) Der bisherige Abs. 4 von Artikel 57 a ist wegen des Sachzusammenhangs in Artikel 57 Abs. 3 eingearbeitet worden.</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 39</p> <p>(1) Die Amtszeit der Presbyter beträgt acht Jahre. Alle vier Jahre scheidet die Hälfte der Presbyter aus dem Amt. Die Ausscheidenden bleiben nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Einführung der neu gewählten Mitglieder des Presbyteriums im Amt. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>(2) Die Übertragung des Presbyteramtes wird durch Kirchengesetz geregelt. Dieses Kirchengesetz kann Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 und 2 insbesondere bei einer Neubildung des Presbyteriums oder einer Veränderung der Zahl der Presbyterstellen vorsehen.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 39</p> <p>(1) Die Amtszeit der Presbyterinnen und Presbyter beträgt acht Jahre. Alle vier Jahre scheidet <i>die Hälfte</i> aus dem Amt. Die Ausscheidenden bleiben nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Einführung der neu gewählten <i>Mitglieder im Amt</i>. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>(2) <i>Die Wahl der Presbyterinnen und Presbyter wird durch Kirchengesetz geregelt.</i> Dieses Kirchengesetz kann Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 und 2, insbesondere bei einer Neubildung des Presbyteriums oder einer Veränderung der Zahl der Stellen <i>der Presbyterinnen und Presbyter</i> vorsehen.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 39</p> <p>(1) redaktionelle Änderung</p> <p>(2) redaktionelle Änderung</p>

Geltender Text der Kirchenordnung	Neugefaßter Text der Kirchenordnung	Begründung
<p style="text-align: center;">Artikel 40</p> <p>(1) Das Amt eines Presbyters erlischt vor Ablauf der Amtszeit, wenn die Voraussetzungen für die Übertragung des Presbyteramtes gemäß Artikel 36 nicht mehr gegeben sind. Dies wird durch das Presbyterium festgestellt. Dagegen ist binnen zwei Wochen Beschwerde beim Kreissynodalvorstand zulässig. Dieser entscheidet endgültig.</p> <p>(2) Will ein Presbyter sein Amt vor Ablauf der Amtszeit niederlegen, so hat er dies dem Presbyterium schriftlich zu erklären. Die Erklärung wird einen Monat nach ihrem Eingang beim Vorsitzenden des Presbyteriums wirksam. Sie kann bis zum Ablauf dieser Frist schriftlich zurückgenommen werden. Mit dem Wirksamwerden erlischt die Mitgliedschaft im Presbyterium.</p> <p>(3) Der Presbyter scheidet spätestens mit der Vollendung des 75. Lebensjahres aus seinem Amt.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 40</p> <p>(1) <i>Das Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters</i> erlischt vor Ablauf der Amtszeit, wenn die Voraussetzungen für die Übertragung nach Artikel 36 nicht mehr gegeben sind. Dies wird durch das Presbyterium festgestellt. Gegen die Feststellung ist binnen zwei Wochen Einspruch beim Kreissynodalvorstand zulässig. <i>Er</i> entscheidet endgültig.</p> <p>(2) <i>Die Niederlegung des Amtes vor Ablauf der Amtszeit ist dem Presbyterium gegenüber schriftlich zu erklären.</i> Die Erklärung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Sie kann bis zum Ablauf dieser Frist schriftlich zurückgenommen werden. Mit dem Wirksamwerden der Erklärung erlischt die Mitgliedschaft im Presbyterium.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 40</p> <p>Die Vorschrift ist redaktionell überarbeitet worden.</p> <p>(3) Der bisherige Abs. 3 findet sich nunmehr in Artikel 36 Abs. 1 wieder.</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 41</p> <p>(1) Der Kreissynodalvorstand kann einem Presbyter wegen Pflichtversäumnis oder unwürdigen Verhaltens eine Mahnung oder einen Verweis erteilen. Bei grober Pflichtverletzung kann er seine Entlassung beschließen. Er hat vorher den Presbyter und das Presbyterium zu hören.</p> <p>(2) Gegen den Beschluß, der schriftlich und mit Angabe der Gründe dem Beschuldigten und dem Presbyterium zugestellt werden muß, ist binnen zwei Wochen nach der Zustellung Beschwerde an die Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen zulässig. Sie entscheidet endgültig.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 41</p> <p>(1) Der Kreissynodalvorstand kann <i>einer Presbyterin oder</i> einem Presbyter wegen Pflichtversäumnis oder unwürdigen Verhaltens eine Mahnung oder einen Verweis erteilen. Bei grober Pflichtverletzung kann er <i>die</i> Entlassung beschließen. <i>Vor einer Entscheidung sind die Presbyterin oder der</i> Presbyter und das Presbyterium zu hören.</p> <p>(2) <i>Gegen die Entscheidung können die Presbyterin oder der Presbyter sowie das Presbyterium innerhalb eines Monats die Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen anrufen. Sie entscheidet endgültig. Hat der Kreissynodalvorstand die Entlassung beschlossen, ruht das Amt bis zur Bestandskraft der Entscheidung.</i></p>	<p style="text-align: center;">Artikel 41</p> <p>Die Vorschrift ist redaktionell überarbeitet worden.</p> <p>(2) Die Hinzufügung von Abs. 2 Satz 3 ist aus prozessualen Gründen erforderlich. Sie vermeidet eine ansonsten regelmäßig erforderliche Anordnung der sofortigen Vollziehung.</p>

Geltender Text der Kirchenordnung

Neugefaßter Text der Kirchenordnung

Begründung

Geltender Text der Kirchenordnung	Neugefaßter Text der Kirchenordnung	Begründung
<p>Artikel 50 Geeignete Gemeindeglieder können als Helfer im Kindergottesdienst oder in der Christenlehre, in der Unterweisung sowie für den Besuchsdienst in der Gemeinde bestellt werden.</p> <p>Artikel 42 (2) Sie tun ihren Dienst in enger Zusammenarbeit mit dem Pfarrer (den Pfarrern) der Gemeinde. Werden sie einem Pfarrer besonders zugeordnet, so sind sie für ihren Dienst an dessen Weisungen gebunden.</p> <p>(3) Die in diesen Dienst Berufenen werden im Gottesdienst der Gemeinde durch eine Ansprache unter Fürbitte in ihr Amt eingeführt oder der Gemeinde unter Fürbitte bekanntgegeben.</p>	<p>noch Artikel 42 <i>(2) Das Presbyterium kann Gemeindeglieder entsprechend ihren Fähigkeiten und Gaben als ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Dienst der Kirchengemeinde berufen.</i></p> <p><i>(3) Die in den Dienst der Kirchengemeinde Berufenen werden in der Regel im Gottesdienst eingeführt oder der Gemeinde vorgestellt.</i></p>	<p>noch Artikel 42 (2) Absatz 2 benennt erstmalig in der Kirchenordnung die ehrenamtliche Mitarbeiterschaft. Damit wird der im bisherigen Artikel 50 angelegte Gedanke generalisiert, auf alle gemeindlichen Handlungsfelder erstreckt und dem Ehrenamt der ihm gebührende Stellenwert eingeräumt. Der bisherige Artikel 42 Abs. 2 entfällt.</p> <p>(3) redaktionelle Änderung</p>
<p>Artikel 43 Die Kantoren und Organisten haben die Aufgabe, die gottesdienstliche Musik, insbesondere den Gemeinde- und Chorgesang zu pflegen.</p>	<p>Artikel 43 <i>Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker</i> haben die Aufgabe, <i>die Kirchenmusik</i>, insbesondere <i>im Gottesdienst</i>, zu pflegen.</p>	<p>Artikel 43 redaktionelle Änderung</p>
<p>Artikel 44 Die Katecheten haben die Aufgabe, im Dienst der Unterweisung mitzuwirken.</p>	<p>Artikel 44 - entfällt -</p>	<p>Artikel 44 Die Streichung erfolgt aufgrund der vor einigen Jahren erfolgten Aufhebung des Katechetengesetzes.</p>
<p>Artikel 45 (1) Die Gemeindediakone haben die Aufgabe, in der Wortverkündigung, der Unterweisung, der Seelsorge, der Diakonie und Fürsorge, insbesondere im Dienst an den Männern und der männlichen Jugend mitzuarbeiten.</p> <p>(2) Zu gleichem Dienst können kirchlich bewährte Männer, die über die notwendigen Gaben verfügen, als Gemeindehelfer berufen werden.</p>	<p>Artikel 45 <i>Diakoninnen und Diakone nehmen den diakonischen Auftrag in Sozial- und Bildungsarbeit, in pflegerischen und erzieherischen Tätigkeiten sowie in Verkündigung, Seelsorge und Beratung wahr.</i></p>	<p>Artikel 45 redaktionelle Änderung</p>

Geltender Text der Kirchenordnung	Neugefaßter Text der Kirchenordnung	Begründung
<p align="center">Artikel 46</p> <p>Der Dienst der Gemeindegewestern umfaßt Pflege und Seelsorge an den Kranken, Alten, Armen und Pflegebedürftigen der Gemeinde. Gemeindegewestern können zum Dienst an den Frauen, der weiblichen Jugend und den Kindern der Gemeinde sowie zur Mitarbeit in der Unterweisung bestellt werden. Sie können mit Genehmigung des Presbyteriums auch in der öffentlichen Fürsorge mitarbeiten.</p>	<p align="center">Artikel 46</p> <p><i>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Gemeindepflege- und Diakoniestationen sind in der Pflege und Seelsorge an Kranken, Alten und Behinderten tätig.</i></p>	<p align="center">Artikel 46</p> <p>redaktionelle Änderung</p>
<p align="center">Artikel 47</p> <p>Die Gemeindehelferinnen haben die Aufgabe, die Kinder sowie die weibliche Jugend und die Frauen unter Gottes Wort zu sammeln. Sie werden zur Mitarbeit in der Seelsorge an den Frauen und Mädchen sowie zur Mithilfe in der Unterweisung und im Dienst der christlichen Liebe der Gemeinde berufen.</p>	<p align="center">Artikel 47</p> <p><i>Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen arbeiten in unterschiedlichen Aufgaben und Verantwortungsbereichen der Kinder-, Jugend-, Familien-, Erwachsenen- und Altenarbeit.</i></p>	<p align="center">Artikel 47</p> <p>redaktionelle Änderung</p>
<p align="center">Artikel 48</p> <p>Zur Erfüllung der fürsorgerischen Aufgabe der Kirche, vor allem in der Jugendfürsorge, können Fürsorger und Fürsorgerinnen in den Dienst der Gemeinde berufen werden. Sie können mit Genehmigung des Presbyteriums auch in der öffentlichen Fürsorge mitarbeiten.</p>	<p align="center">Artikel 48</p> <p><i>Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Heilpädagoginnen und Heilpädagogen wirken an der Erfüllung des diakonischen Auftrages der Gemeinde vor allem in der Jugendhilfe, Sozial- und Bildungsarbeit sowie der Behindertenhilfe mit.</i></p>	<p align="center">Artikel 48</p> <p>redaktionelle Änderung</p>
<p align="center">Artikel 49</p> <p>Zur Arbeit in evangelischen Kindergärten und Kinderhorten werden Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen bestellt. Ihr Dienst besteht darin, die Kinder zu betreuen und zu erziehen, ihnen das Evangelium zu bezeugen und sie beten zu lehren. Sie sollen die Verbindung mit den Familien der Kinder pflegen und den Eltern in der Erfüllung ihrer christlichen Elternpflicht beistehen.</p>	<p align="center">Artikel 49</p> <p><i>Erzieherinnen und Erzieher ergänzen und unterstützen mit ihrer Arbeit in den Tageseinrichtungen für Kinder die Eltern bei der Erziehung. Sie helfen Kindern und Eltern, christlichen Glauben gemeinsam zu erleben und in die Gemeinde hineinzuwachsen.</i></p>	<p align="center">Artikel 49</p> <p>redaktionelle Änderung</p>

Geltender Text der Kirchenordnung	Neugefaßter Text der Kirchenordnung	Begründung
<p align="center">Artikel 50</p> <p>Geeignete Gemeindeglieder können als Helfer im Kindergottesdienst oder in der Christenlehre, in der Unterweisung sowie für den Besuchsdienst in der Gemeinde bestellt werden.</p>	<p align="center">Artikel 50</p> <p align="center">- entfällt -</p>	<p align="center">Artikel 50</p> <p>vgl. die Begründung zu Artikel 42 Abs. 2</p>
<p align="center">Artikel 51</p> <p>Den Küstern liegt es ob, die kirchlichen Räume für den Gottesdienst herzurichten, für das Läuten der Glocken zu sorgen, während des Gottesdienstes auf gute Ordnung zu achten, sowie den Pfarrern und Presbytern bei ihren Amtsgeschäften den notwendigen Hilfsdienst zu leisten. Die Einführung in ihr Amt geschieht gemäß Artikel 42 Abs. 3.</p>	<p align="center">Artikel 51</p> <p><i>Küsterinnen und Küster richten die kirchlichen Räume für Gottesdienst, Amtshandlungen und Veranstaltungen her, sorgen für das Läuten der Glocken, achten während des Gottesdienstes auf gute Ordnung und unterstützen Pfarrerinnen und Pfarrer, Presbyterinnen und Presbyter bei ihren Amtsgeschäften.</i></p>	<p align="center">Artikel 51</p> <p>Die Vorschrift wurde redaktionell überarbeitet. Der bisherige Satz 2 ist aufgrund der Neufassung von Artikel 42 Abs. 3 überflüssig.</p>
<p align="center">Artikel 52</p> <p>Für die Verwaltungsgeschäfte bestellt das Presbyterium nach Bedarf haupt- oder nebenamtliche Mitarbeiter. Diese sollen nach ihrer kirchlichen Haltung für den Dienst geeignet sein. Die für die fachliche Eignung geltenden Ordnungen sind zu beachten. Das Presbyterium kann beschließen, daß die Berufenen im Gottesdienst der Gemeinde vorgestellt werden.</p>	<p align="center">Artikel 52</p> <p><i>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verwaltung nehmen unter der Verantwortung des Presbyteriums Aufgaben der Verwaltung der Kirchengemeinde wahr.</i></p>	<p align="center">Artikel 52</p> <p>Die Vorschrift wurde redaktionell überarbeitet. Der bisherige Satz 4 ist aufgrund der Neufassung von Artikel 42 Abs. 3 überflüssig.</p>
<p align="center">Artikel 53</p> <p>(2) Soweit die Dienst- und Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter nicht durch Kirchengesetz geregelt werden, kann die Kirchenleitung für die Begründung und Beendigung der Dienst- und Arbeitsverhältnisse, für die Dienstanweisungen sowie für die Besoldung und Vergütung der Mitarbeiter Grundsätze und Richtlinien aufstellen. Sie kann dabei auch regeln, in welchem Umfange eine kirchenaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist.</p>	<p align="center">Artikel 53</p> <p><i>Soweit die Dienst- und Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht kirchengesetzlich oder aufgrund eines Kirchengesetzes geregelt sind, bestimmt die Kirchenleitung das Nähere für Begründung, Inhalt und Beendigung der Dienst- und Arbeitsverhältnisse. Sie kann auch regeln, ob und in welchem Umfang bei Dienst- und Arbeitsverhältnissen eine kirchenaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist.</i></p>	<p align="center">Artikel 53</p> <p>Die Vorschrift entspricht in redaktionell überarbeiteter Fassung dem bisherigen Artikel 53 Abs. 2 Satz 1. Sie berücksichtigt insbesondere die Fortentwicklung des kirchlichen Arbeitsrechts nach dem Inkrafttreten des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes.</p>

Geltender Text der Kirchenordnung	Neugefaßter Text der Kirchenordnung	Begründung
<p style="text-align: center;">noch Artikel 53</p> <p>(1) Für die Ämter und Dienste in der Kirchengemeinde können hauptberufliche und nebenberufliche Mitarbeiter eingestellt werden. Die Einstellung erfolgt nach den Bestimmungen des kirchlichen Dienst- und Arbeitsrechts.</p> <p>3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten für die Mitarbeiter im Dienst eines Kirchenkreises oder eines Verbandes von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen entsprechend.</p>		<p style="text-align: center;">noch Artikel 53</p> <p>(1) Der bisherige Abs. 1 ist in redaktionell überarbeiteter Fassung zu Art. 42 Abs. 1, der bisherige Abs. 3 zu Art. 53 a geworden.</p> <p>(3) Der bisherige Absatz 3 findet sich in überarbeiteter Fassung im Artikel 53 a wieder.</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 53</p> <p>(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten für die Mitarbeiter im Dienst eines Kirchenkreises oder eines Verbandes von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 53 a</p> <p>Die Bestimmungen der <i>Artikel 42 bis 52</i> gelten für <i>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</i> im Dienst eines Kirchenkreises oder eines kirchlichen Verbandes entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 53 a</p> <p>Die Vorschrift entspricht dem bisherigen Artikel 53 Abs. 3; sie war in ihrem Anwendungsbereich jedoch zu erweitern (vgl. die Parallelvorschrift von Art. 30).</p>
<p style="text-align: center;">III. Die Leitung der Kirchengemeinde</p>	<p style="text-align: center;">III. Die Leitung der Kirchengemeinde</p>	
<p style="text-align: center;">Artikel 54</p> <p>(1) Die Leitung der Kirchengemeinde liegt beim Presbyterium. Im Presbyterium üben die Inhaber und die Verwalter einer Pfarrstelle mit den Presbytern den Dienst der Leitung der Kirchengemeinde in gemeinsamer Verantwortung aus.</p> <p>(2) Das Presbyterium wirkt durch die Entsendung von Abgeordneten in die Kreissynode an der Leitung der Kirche mit.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 54</p> <p>(1) <i>Die Kirchengemeinde wird vom Presbyterium geleitet.</i> Im Presbyterium üben die <i>Pfarrerinnen und Pfarrer und die Presbyterinnen und Presbyter</i> den Dienst der Leitung der Kirchengemeinde in gemeinsamer Verantwortung aus.</p> <p>(2) Das Presbyterium wirkt durch die Entsendung von Abgeordneten in die Kreissynode an der Leitung der Kirche mit.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 54</p> <p>(1) redaktionelle Änderung</p>

Geltender Text der Kirchenordnung

Neugefaßter Text der Kirchenordnung

Begründung

Artikel 55	Artikel 55	Artikel 55
<p>Das Presbyterium hat den Auftrag,</p> <p>über der rechten Verkündigung des Wortes Gottes und der rechten Verwaltung der Sakramente in der Gemeinde zu wachen, auf das Bekenntnis und auf die Ordnung der Gemeinde achtzuhaben,</p> <p>darauf bedacht zu sein, daß der missionarische, diakonische und ökumenische Auftrag der Gemeinde erfüllt wird und die Gebote Gottes auch im öffentlichen Leben befolgt werden,</p> <p>für die evangelische Erziehung und Unterweisung der Jugend zu sorgen,</p> <p>die Gemeindeglieder zu ermahnen, zu warnen und zu trösten, insbesondere denen nachzugehen, die der Wortverkündigung und den Abendmahlsfeiern fernbleiben,</p> <p>die kirchliche Zucht zu üben,</p> <p>die soziale Gliederung der Gemeinde bei seiner gesamten Arbeit zu beachten,</p> <p>sich der Armen und Hilfsbedürftigen anzunehmen,</p> <p>als rechter Haushalter die Gemeinde zu verwalten.</p>	<p>Das Presbyterium hat folgende Aufgaben:</p> <p>a) Das Presbyterium wacht darüber, daß in der Gemeinde das Evangelium rein und lauter verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden;</p> <p>b) es achtet darauf, daß der Bekenntnisstand und die Ordnung der Gemeinde nicht verletzt werden;</p> <p>c) es ist darauf bedacht, daß der missionarische, diakonische und ökumenische Auftrag der Kirchengemeinde erfüllt wird und die Gebote Gottes auch im öffentlichen Leben befolgt werden;</p> <p>d) es sorgt für die evangelische Erziehung und Unterweisung der Jugend;</p> <p>e) es tröstet, ermahnt und warnt die Gemeindeglieder und geht insbesondere denen nach, die der Wortverkündigung und den Abendmahlsfeiern fernbleiben;</p> <p>f) es übt Kirchengzucht;</p> <p>g) es beachtet bei seiner gesamten Arbeit die soziale Gliederung der Gemeinde;</p> <p>h) es nimmt sich der Armen und Hilfsbedürftigen an;</p> <p>i) es leitet und verwaltet die Kirchengemeinde.</p>	<p>Die Vorschriften sind redaktionell überarbeitet und sprachlich den Artikeln 89, 104, 114, 137 angepaßt worden.</p>

Geltender Text der Kirchenordnung	Neugefaßter Text der Kirchenordnung	Begründung
<p style="text-align: center;">Artikel 56</p> <p>Der Auftrag des Presbyteriums umfaßt besonders folgende Aufgaben:</p> <p>a) die Pfarrwahl und die Mitwirkung bei der Berufung der Pfarrer nach dem Pfarrstellenbesetzungsrecht,</p> <p>b) die Pflicht, im Einvernehmen mit dem Superintendenten dafür zu sorgen, daß der Gottesdienst, die Seelsorge, die Unterweisung der Jugend und die Amtshandlungen ordnungsgemäß wahrgenommen werden, wenn eine Pfarrstelle frei wird oder der pfarramtliche Dienst aus anderen Gründen nicht geschieht,</p> <p>c) die Verantwortung für den Kirchlichen Unterricht,</p> <p>d) die Zulassung zum heiligen Abendmahl,</p> <p>e) die Sorge für die Heiligung des Sonntags,</p> <p>f) die Festsetzung der Zeit und der Zahl der Gottesdienste sowie die Aufrechterhaltung guter Ordnung im Gottesdienst,</p> <p>g) die Förderung der Kirchenmusik, insbesondere die Pflege des Gemeindegesanges,</p> <p>h) die Sammlung und Abführung der Kollekten,</p> <p>n) die Sorge für die würdige Ausstattung der gottesdienstlichen Räume und die Pflege der kirchlichen Geräte,</p> <p>i) die Unterstützung des Pfarrers in der Durchführung des geordneten Hausbesuches,</p> <p>k) die Verantwortung für den Dienst an den Männern, den Frauen und der Jugend der Gemeinde,</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 56</p> <p><i>Die Aufgaben des Presbyteriums beinhalten im einzelnen:</i></p> <p>a) <i>Das Presbyterium wirkt nach Maßgabe des Pfarrstellenbesetzungsrechts bei der Pfarrwahl mit;</i></p> <p>b) <i>es sorgt im Einvernehmen mit der Superintendentin oder dem Superintendenten dafür, daß der Gottesdienst, die Seelsorge, die Unterweisung der Jugend und die Amtshandlungen ordnungsgemäß wahrgenommen werden, wenn eine Pfarrstelle frei wird oder der pfarramtliche Dienst aus anderen Gründen nicht geschieht;</i></p> <p>c) <i>es trägt die Verantwortung für den Kirchlichen Unterricht;</i></p> <p>d) <i>es beschließt über die Zulassung zum heiligen Abendmahl;</i></p> <p>e) <i>es trägt Sorge für die Heiligung des Sonntags;</i></p> <p>f) <i>es setzt die Zeit und die Zahl der Gottesdienste fest und trägt die Verantwortung für die Einhaltung der Ordnung im Gottesdienst;</i></p> <p>g) <i>es fördert die Kirchenmusik, insbesondere die Pflege des Gemeindegesanges;</i></p> <p>h) <i>es sorgt für die Sammlung und Abführung der Kollekten;</i></p> <p>i) <i>es trägt Sorge für die würdige Ausstattung der gottesdienstlichen Räume und die Pflege der kirchlichen Geräte;</i></p> <p>j) <i>es unterstützt die Pfarrerinnen und Pfarrer bei den Hausbesuchen;</i></p> <p>k) <i>es ist verantwortlich für den Dienst an Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen;</i></p>	<p style="text-align: center;">Artikel 56</p> <p>Die Vorschriften sind redaktionell überarbeitet und sprachlich den Artikeln 89, 104, 114, 137 angepaßt worden.</p>

Geltender Text der Kirchenordnung

Neugefaßter Text der Kirchenordnung

Begründung

noch Artikel 56	noch Artikel 56	
<p>o) die Wahrung der kirchlichen Anliegen im Blick auf die Schulen,</p> <p>l) die Sorge für die in der Gemeinde bestehenden Einrichtungen der Diakonie,</p> <p>m) die Pflege der kirchlichen Sitte,</p> <p>q) die Berufung von Kirchengemeindebeamten und -angestellten sowie die Regelung und Beaufsichtigung ihres Dienstes,</p> <p>p) die Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinde nach der hierfür bestehenden Ordnung,</p> <p>r) die Vertretung der Kirchengemeinde im Rechtsverkehr.</p>	<p><i>l) es wahrt die kirchlichen Anliegen im Blick auf die Schulen;</i></p> <p><i>m) es trägt Sorge für die in der Gemeinde bestehenden Einrichtungen der Diakonie;</i></p> <p><i>n) es pflegt kirchliche Sitte;</i></p> <p><i>o) es stellt die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an und übt die Dienstaufsicht aus;</i></p> <p><i>p) es verwaltet das Vermögen der Kirchengemeinde nach der entsprechenden Ordnung;</i></p> <p><i>q) es vertritt die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr.</i></p>	
<p>Artikel 57</p> <p>(1) Mitglieder des Presbyteriums sind die Inhaber und Verwalter einer Pfarrstelle sowie die Presbyter der Kirchengemeinde.</p> <p>(2) Wer für mehrere Kirchengemeinden zum Inhaber oder Verwalter einer Pfarrstelle bestellt wird, ist Mitglied des Presbyteriums jeder dieser Kirchengemeinden.</p> <p>Artikel 57a</p> <p>(4) Der verfassungsmäßige Mitgliederbestand des Presbyteriums ergibt sich aus der Summe der Zahl der Presbyterstellen und der Zahl der Pfarrstellen einer Kirchengemeinde.</p>	<p>Artikel 57</p> <p>(1) Mitglieder des Presbyteriums sind die <i>Pfarrerinnen und Pfarrer</i> sowie die <i>Presbyterinnen und Presbyter</i> der Kirchengemeinde.</p> <p>(2) Wer für mehrere Kirchengemeinden <i>zur Pfarrerin oder zum Pfarrer bestellt ist</i>, ist Mitglied des Presbyteriums jeder dieser Kirchengemeinden.</p> <p>(3) Der verfassungsmäßige Mitgliederbestand des Presbyteriums ergibt sich aus der Summe der <i>Stellen der Presbyterinnen und Presbyter und der Pfarrstellen</i> einer Kirchengemeinde.</p>	<p>Artikel 57</p> <p>(1) redaktionelle Überarbeitung</p> <p>(2) redaktionelle Überarbeitung</p> <p>(3) Abs. 3 entspricht in redaktioneller Überarbeitung dem bisherigen Artikel 57 a Abs. 4.</p>

Geltender Text der Kirchenordnung	Neugefaßter Text der Kirchenordnung	Begründung
<p style="text-align: center;">Artikel 57a</p> <p>(1) Die Zahl der Presbyterstellen beträgt in Gemeinden mit einer Pfarrstelle und nicht mehr als 600 Gemeindegliedern mindestens vier, in Gemeinden mit einer Pfarrstelle und mehr als 600 bis 2000 Gemeindegliedern mindestens sechs, in Gemeinden mit einer Pfarrstelle und mehr als 2000 Gemeindegliedern mindestens acht, in Gemeinden mit zwei Pfarrstellen mindestens acht, in Gemeinden mit drei Pfarrstellen mindestens zwölf. In Gemeinden mit mehr als drei Pfarrstellen erhöht sich die Zahl der Presbyter für jede weitere Pfarrstelle um mindestens zwei.</p> <p>(2) Veränderungen der Gemeindegliederzahl und der Pfarrstellenzahl sind in ihren Auswirkungen auf die Zahl der Presbyterstellen erst im Rahmen der folgenden Presbyterwahl zu berücksichtigen.</p> <p>(3) Das Presbyterium kann mit Wirkung für die nächste Presbyterwahl eine Veränderung der Zahl der Presbyterstellen beschließen. Die Zahl der Presbyterstellen muß durch zwei teilbar sein. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes. Die Genehmigung muß bei Beginn des Wahlverfahrens vorliegen. Absatz 1 bleibt unberührt.</p> <p>(4) Der verfassungsmäßige Mitgliederbestand des Presbyteriums ergibt sich aus der Summe der Zahl der Presbyterstellen und der Zahl der Pfarrstellen einer Kirchengemeinde.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 57a</p> <p style="text-align: center;">- entfällt -</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 57 a</p> <p>Die Vorschrift wurde in Artikel 38 a und 57 Abs. 3 aufgenommen.</p>

Geltender Text der Kirchenordnung

Neugefaßter Text der Kirchenordnung

Begründung

Artikel 58	Artikel 58	Artikel 58
<p>(1) Prediger einer Kirchengemeinde, die nicht Verwalter einer Pfarrstelle sind, nehmen an den Sitzungen des Presbyteriums mit beratender Stimme teil.</p> <p>(2) Pastoren im Hilfsdienst nehmen an den Sitzungen des Presbyteriums der Kirchengemeinde, der sie zugewiesen sind, mit beratender Stimme teil.</p> <p>(3) Inhaber oder Verwalter einer kreiskirchlichen Pfarrstelle, denen der Dienst an Wort und Sakrament in der Kirchengemeinde übertragen ist, nehmen an den Sitzungen des Presbyteriums mit beratender Stimme teil.</p> <p>(4) Superintendenten, denen als Inhaber der für den Superintendenten errichteten Pfarrstelle des Kirchenkreises der Dienst an Wort und Sakrament in der Kirchengemeinde übertragen ist, nehmen an den Sitzungen des Presbyteriums mit beratender Stimme teil.</p>	<p>(1) Predigerinnen und Prediger einer Kirchengemeinde nehmen an den Sitzungen des Presbyteriums mit beratender Stimme teil.</p> <p>(2) Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst nehmen an den Sitzungen des Presbyteriums der Kirchengemeinde, in der ihnen ein Dienst zugewiesen worden ist, mit beratender Stimme teil.</p> <p>(3) Pfarrerinnen und Pfarrer des Kirchenkreises, denen der Dienst an Wort und Sakrament in der Kirchengemeinde übertragen worden ist, nehmen an den Sitzungen des Presbyteriums mit beratender Stimme teil.</p>	<p>Die Absätze 1 bis 3 sind redaktionell geändert worden.</p> <p>(4) Abs. 4 konnte dem Wortlauf nach zu der Annahme führen, den betreffenden Superintendentinnen und Superintendenten müsse das Recht gesondert eingeräumt werden. Superintendentinnen und Superintendenten sind jedoch kraft Amtes berechtigt, an den Sitzungen aller Leitungsorgane der kirchlichen Körperschaften in ihrem Kirchenkreis teilzunehmen. Die Vorschrift ist wegen ihrer Mißverständlichkeit daher entfallen.</p>
<p>Artikel 59</p> <p>(1) Die Pfarrer und die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter der Gemeinde sind verpflichtet, zu regelmäßigen gemeinsamen Arbeitsbesprechungen zusammenzukommen. Die Besprechungen können für alle Mitarbeiter gemeinsam oder für einzelne Gemeindebezirke oder Arbeitsbereiche getrennt durchgeführt werden. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Presbyteriums; er kann sich im Vorsitz vertreten lassen.</p> <p>(2) Das Presbyterium hat den haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitern der Gemeinde in regelmäßigen Zeitabständen oder auf ihren Antrag die Gelegenheit zu geben, in einer Sitzung des Presbyteriums einen Arbeitsbericht zu geben.</p>	<p>Artikel 59</p> <p>- entfällt -</p>	<p>Artikel 59</p> <p>Die Vorschrift ist aus systematischen Gründen (vgl. die Parallelvorschrift von Artikel 101) nach Artikel 78 a übernommen worden.</p>

Geltender Text der Kirchenordnung	Neugefaßter Text der Kirchenordnung	Begründung
<p style="text-align: center;">Artikel 65</p> <p>(1) Den Vorsitz im Presbyterium führt ein Pfarrer, ein Pfarrstellenverwalter oder ein Presbyter.</p> <p>(2) Wählt das Presbyterium einen Presbyter zum Vorsitzenden, so bestimmt es zugleich seinen Stellvertreter und regelt den Beginn ihrer Amtszeit. Die Amtszeit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>(3) Wählt das Presbyterium nicht einen Presbyter zum Vorsitzenden, so gilt:</p> <p>a) In Gemeinden mit einer Pfarrstelle führt der Pfarrer oder der Pfarrstellenverwalter den Vorsitz. Ist ein Stellvertreter nicht bestimmt, so führt bei Verhinderung des Vorsitzenden der Kirchmeister den Vorsitz.</p> <p>b) In Gemeinden mit mehreren Pfarrstellen wechselt der Vorsitz unter ihren Inhabern oder Verwaltern jährlich nach einer vom Presbyterium aufgestellten Ordnung. Mit Genehmigung des Kreissynodalvorstandes kann das Presbyterium bestimmen, daß der Vorsitz alle zwei Jahre wechselt. In besonderen Fällen kann die Amtszeit mit Genehmigung des Kreissynodalvorstandes verlängert werden. Der Vorsitzende wird durch seinen Vorgänger im Vorsitz vertreten. Sind alle Inhaber oder Verwalter der Pfarrstelle verhindert, so führt der Kirchmeister den Vorsitz.</p> <p>(4) Hat ein Presbyterium weder einen Vorsitzenden noch einen stellvertretenden Vorsitzenden, so führt der Superintendent oder ein von ihm Beauftragter den Vorsitz ohne Stimmrecht.</p> <p>(5) Inhaber oder Verwalter von Pfarrstellen sind verpflichtet, gegebenenfalls den Vorsitz im Presbyterium zu übernehmen. Hiervon kann der Kreissynodalvorstand aus wichtigen Gründen auf Antrag des betreffenden Inhabers oder Verwalters der Pfarrstelle befreien.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 65</p> <p>(1) Den Vorsitz im Presbyterium führt <i>eine Pfarrerin</i>, ein Pfarrer, <i>eine Presbyterin oder ein Presbyter</i>.</p> <p>(2) <i>Überträgt</i> das Presbyterium <i>den Vorsitz einem gewählten Mitglied, regelt</i> es zugleich <i>die Stellvertretung und</i> den Beginn <i>der</i> Amtszeit. <i>Die Amtszeit beträgt ein Jahr.</i> Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>(3) <i>Überträgt das Presbyterium den Vorsitz nicht einem gewählten Mitglied, gilt folgendes:</i></p> <p>a) In <i>Kirchengemeinden</i> mit einer Pfarrstelle führt <i>die Pfarrerin oder der Pfarrer den Vorsitz</i>. Ist <i>die Stellvertretung nicht geregelt, führt bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden eine Kirchmeisterin oder ein Kirchmeister</i> den Vorsitz.</p> <p>b) In <i>Kirchengemeinden</i> mit mehreren Pfarrstellen wechselt der Vorsitz unter <i>den Mitgliedern von Amts wegen</i> jährlich nach einer vom Presbyterium aufgestellten Ordnung. Mit <i>Zustimmung</i> des Kreissynodalvorstandes kann das Presbyterium bestimmen, daß der Vorsitz alle zwei Jahre wechselt. In besonderen Fällen kann die Amtszeit mit Genehmigung des Kreissynodalvorstandes verlängert werden. <i>Die Stellvertretung liegt jeweils bei der Amtsvorgängerin oder dem Amtsvorgänger.</i> Sind <i>diese</i> verhindert, <i>führt eine Kirchmeisterin oder ein Kirchmeister</i> den Vorsitz.</p> <p>(4) <i>Im Falle einer Vakanz im Vorsitz und in seiner Stellvertretung führt die Superintendentin oder der Superintendent, eine von ihm Beauftragte oder ein von ihm Beauftragter den Vorsitz ohne Stimmrecht.</i></p> <p>(5) <i>Die Mitglieder des Presbyteriums von Amts wegen sind verpflichtet, den</i> Vorsitz im Presbyterium zu übernehmen. <i>Auf ihren Antrag kann der Kreissynodalvorstand hiervon aus wichtigen Gründen befreien.</i></p>	<p style="text-align: center;">Artikel 65</p> <p>(1) redaktionelle Änderung</p> <p>(2) redaktionelle Änderung</p> <p>(3) redaktionelle Änderung</p> <p>(4) redaktionelle Änderung</p> <p>(5) redaktionelle Änderung</p>

Geltender Text der Kirchenordnung

Neugefaßter Text der Kirchenordnung

Begründung

noch Artikel 65	noch Artikel 65	noch Artikel 65
<p>(6) Ein Presbyter kann sein Amt als Vorsitzender aus wichtigen Gründen niederlegen. Die Niederlegung ist dem Kreissynodalvorstand mitzuteilen und von diesem festzustellen.</p>	<p>(6) <i>Gewählte Mitglieder des Presbyteriums können den Vorsitz</i> aus wichtigen Gründen niederlegen. Die Niederlegung ist dem Kreissynodalvorstand mitzuteilen und von diesem festzustellen.</p>	<p>(6) redaktionelle Änderung</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 66</p> <p>(1) Der Vorsitzende soll das Presbyterium in der Regel einmal im Monat einberufen. Er muß es einberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder, der Superintendent, der Kreissynodalvorstand oder das Landeskirchenamt es verlangen.</p> <p style="text-align: center;">Artikel 67</p> <p>Das Presbyterium ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seines verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes anwesend ist. Ist das nicht der Fall, so ist dies im Protokollbuch festzustellen.</p> <p style="text-align: center;">Artikel 66</p> <p>(2) Die Einladung geschieht in der Regel schriftlich; dabei sind die Hauptgegenstände der Verhandlung anzugeben. Zwischen Einladung und Sitzung soll eine Frist liegen, die das Presbyterium nach den örtlichen Verhältnissen festsetzt.</p> <p>(3) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende ohne Einhaltung der Frist einladen. Das Presbyterium ist nur beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seines verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes sich damit einverstanden erklärt, daß die Frist nicht eingehalten ist. Dies ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 66</p> <p>(1) <i>Die oder</i> der Vorsitzende soll das Presbyterium in der Regel einmal im Monat einberufen. <i>Das Presbyterium muß einberufen werden</i>, wenn ein Drittel seiner Mitglieder, <i>die Superintendentin oder</i> der Superintendent, der Kreissynodalvorstand oder das Landeskirchenamt es verlangen.</p> <p>(2) Das Presbyterium ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seines verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes anwesend ist. Ist das nicht der <i>Fall, ist</i> dies im Protokollbuch festzustellen.</p> <p>(3) Die Einladung <i>erfolgt</i> in der Regel schriftlich; dabei sind die Hauptgegenstände der Verhandlung anzugeben. Zwischen Einladung und Sitzung soll eine Frist liegen, die das Presbyterium nach den örtlichen Verhältnissen festsetzt.</p> <p>(4) In dringenden Fällen kann <i>die Einladung</i> ohne Einhaltung der Frist <i>erfolgen. In diesem Fall ist das Presbyterium</i> nur beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seines verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes sich damit einverstanden erklärt, daß die Frist nicht eingehalten ist. Dies ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 66</p> <p>Die Vorschrift faßt die bisherigen Artikel 66 und 67 in redaktionell überarbeiteter Form zusammen.</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 67</p> <p>Das Presbyterium ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seines verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes anwesend ist. Ist das nicht der Fall, so ist dies im Protokollbuch festzustellen.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 67</p> <p style="text-align: center;">- entfällt -</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 67</p> <p>vgl. die Begründung zu Artikel 66.</p>

Geltender Text der Kirchenordnung	Neugefaßter Text der Kirchenordnung	Begründung
<p style="text-align: center;">Artikel 68</p> <p>(1) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung des Presbyteriums. Er hat darauf zu achten, daß Ordnung und Würde nicht verletzt und daß nur über Gegenstände gesprochen wird, die um des Dienstes der Kirche willen behandelt werden müssen.</p> <p>(2) Die Sitzungen werden mit Schriftlesung und Gebet eröffnet und mit Gebet geschlossen.</p> <p>(3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.</p> <p>(4) Die Mitglieder des Presbyteriums sind verpflichtet, über Angelegenheiten der Seelsorge und der Kirchengleichheit sowie über andere Gegenstände, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu bewahren.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 68</p> <p>(1) Die oder der Vorsitzende leitet die Verhandlung des Presbyteriums. Es ist darauf zu achten, daß Ordnung und Würde nicht verletzt werden und daß nur über Gegenstände gesprochen wird, die um des Dienstes der Kirche willen behandelt werden müssen.</p> <p>(2) Die Sitzungen werden mit Schriftlesung und Gebet eröffnet und mit Gebet geschlossen.</p> <p>(3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.</p> <p>(4) Die Mitglieder des Presbyteriums und seiner Ausschüsse sind verpflichtet, über Angelegenheiten der Seelsorge sowie über andere Gegenstände, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu bewahren.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 68</p> <p>(1) redaktionelle Änderung</p> <p>(4) Hier fehlte bisher die Bezugnahme auf die Ausschüsse (vgl. Art. 97).</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 69</p> <p>(1) Das Presbyterium soll danach streben, seine Beschlüsse einmütig zu fassen.</p> <p>(2) Bei der Abstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluß nicht zustandegekommen.</p> <p>(3) Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält, soweit nichts anderes gesetzlich bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Es ist schriftlich abzustimmen, wenn ein Mitglied es verlangt.</p> <p style="text-align: center;">Artikel 70</p> <p>(2) Bei Wahlen nehmen alle anwesenden Mitglieder, auch die zur Wahl stehenden, an der Abstimmung teil.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 69</p> <p>(1) Das Presbyterium soll danach streben, seine Beschlüsse einmütig zu fassen.</p> <p>(2) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluß nicht zustandegekommen.</p> <p>(3) Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, soweit nichts anderes gesetzlich bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Wahl erfolgt schriftlich, wenn ein Mitglied es verlangt. Bei Wahlen nehmen auch die zur Wahl stehenden Mitglieder an der Abstimmung teil.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 69</p> <p>Die Vorschrift faßt in redaktionell überarbeiteter Fassung die bisherigen Artikel 69 und Artikel 70 Abs. 2 zusammen.</p>

Geltender Text der Kirchenordnung

Neugefaßter Text der Kirchenordnung

Begründung

Artikel 70	Artikel 70	Artikel 70
<p>(1) Wer an dem Gegenstand der Beschlußfassung persönlich beteiligt ist, hat sich vor der Beratung und Beschlußfassung zu entfernen, muß aber auf sein Verlangen vorher gehört werden. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.</p> <p>(2) Bei Wahlen nehmen alle anwesenden Mitglieder, auch die zur Wahl stehenden, an der Abstimmung teil.</p>	<p>Wer an dem Gegenstand <i>einer</i> Beschlußfassung persönlich beteiligt ist, hat sich vor der Beratung und Beschlußfassung zu entfernen, muß aber auf <i>Verlangen</i> vorher gehört werden. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.</p>	<p>vgl. die Begründung zu Artikel 69.</p>
<p>Artikel 71</p> <p>Der Präses, beauftragte Mitglieder der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes sowie der Superintendent und beauftragte Mitglieder des Kreissynodalvorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen und Anträge zu stellen. Auf ihr Verlangen ist ihnen jederzeit außerhalb der Reihe derer, die sich zum Worte melden, das Wort zu erteilen.</p>	<p>Artikel 71</p> <p><i>Die Präses oder der Präses</i>, beauftragte Mitglieder der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes sowie <i>die Superintendentin oder</i> der Superintendent und beauftragte Mitglieder des Kreissynodalvorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen und Anträge zu stellen. <i>Auf Verlangen ist ihnen jederzeit das Wort zu erteilen.</i></p>	<p>Artikel 71</p> <p>redaktionelle Änderung</p>
<p>Artikel 72</p> <p>(1) Über die Verhandlungen ist im Protokollbuch eine Niederschrift anzufertigen, welche die Namen der zur Sitzung Erschienenen und die gefaßten Beschlüsse enthält.</p> <p>(2) Die Niederschrift ist in der Sitzung zu verlesen und nach Genehmigung von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und zwei Presbytern zu unterzeichnen. Bei umfangreichen Niederschriften kann dies in der folgenden Sitzung geschehen. In diesem Fall ist den Mitgliedern Gelegenheit zu geben, den Entwurf der Niederschrift vorher zu prüfen.</p>	<p>Artikel 72</p> <p>(1) Über die Verhandlungen ist im Protokollbuch eine Niederschrift anzufertigen, welche die Namen der zur Sitzung Erschienenen und die gefaßten Beschlüsse enthält.</p> <p>(2) Die Niederschrift ist in der Sitzung zu verlesen und nach Genehmigung von <i>der oder</i> dem Vorsitzenden <i>und zwei gewählten Mitgliedern des Presbyteriums</i> zu unterzeichnen. Bei umfangreichen Niederschriften kann dies in der folgenden Sitzung geschehen. In diesem Fall ist den Mitgliedern <i>des Presbyteriums</i> Gelegenheit zu geben, den Entwurf der Niederschrift vorher zu prüfen.</p>	<p>Artikel 72</p> <p>(2) redaktionelle Änderung</p>

Geltender Text der Kirchenordnung	Neugefaßter Text der Kirchenordnung	Begründung
<p style="text-align: center;">Artikel 74</p> <p>(1) Ausfertigungen der Beschlüsse des Presbyteriums sind von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und mit dem Gemeindesiegel zu versehen.</p> <p>(2) Urkunden, durch welche für die Kirchengemeinde rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden sowie Vollmachten sind von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und zwei Presbytern zu unterzeichnen und mit dem Gemeindesiegel zu versehen. Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 73</p> <p>(1) Ausfertigungen der Beschlüsse des Presbyteriums sind von <i>der oder</i> dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und mit dem <i>Siegel der Kirchengemeinde</i> zu versehen.</p> <p>(2) Urkunden, durch <i>die</i> für die Kirchengemeinde rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden, sowie Vollmachten sind von <i>der oder</i> dem Vorsitzenden <i>und zwei gewählten Mitgliedern des Presbyteriums</i> zu unterzeichnen und mit dem <i>Siegel der Kirchengemeinde</i> zu versehen. Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt. <i>Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.</i></p>	<p style="text-align: center;">Artikel 73</p> <p>Die Vorschrift entspricht in redaktionell überarbeiteter Fassung dem bisherigen Artikel 74.</p> <p>(2) Abs. 2 Satz 3 nimmt eine Empfehlung aus der Musterfassung für Kirchenkreise auf, die in vielen Kirchenkreisen auch bereits in das Satzungsrecht eingegangen ist.</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 20</p> <p>(3) Als Vorsitzender des Presbyteriums trägt der Pfarrer die Verantwortung für die ordnungsmäßige Verwaltung der Gemeinde. Er hat die Kirchenbücher nach den bestehenden Vorschriften zu führen und für die Aufbewahrung aller Bücher, Urkunden und Nachrichten, welche den Zustand und das Vermögen der Gemeinde betreffen, zu sorgen. Wo ein Gemeindeamt besteht, führt dieses die Kirchenbücher unter Aufsicht des Presbyteriums.</p> <p style="text-align: center;">Artikel 73</p> <p>(1) Der Vorsitzende sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Presbyteriums. Soweit die Beschlüsse in den Arbeitsbereich der Kirchmeister eingreifen, tut er dies im Einverständnis mit dem zuständigen Kirchmeister. Der Vorsitzende führt den Schriftwechsel. Das Presbyterium kann diesen in allen Angelegenheiten wirtschaftlicher und finanzieller Art dem Kirchmeister übertragen. Die Mitzeichnung des Vorsitzenden ist erforderlich.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 74</p> <p>(1) <i>Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Verwaltung der Kirchengemeinde. Dazu gehört unter anderem die vorschriftsmäßige Führung der Kirchenbücher und die Sorge für die Aufbewahrung aller Bücher, Urkunden und Nachrichten, die den Zustand und das Vermögen der Kirchengemeinde betreffen.</i></p> <p>(2) Die oder <i>der Vorsitzende</i> sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Presbyteriums. Soweit diese den Arbeitsbereich <i>einer Kirchmeisterin oder eines Kirchmeisters berühren, geschieht dies im Einvernehmen mit ihnen.</i> Die oder der Vorsitzende führt den Schriftwechsel. Das Presbyterium kann <i>den Schriftwechsel</i> in allen Angelegenheiten wirtschaftlicher und finanzieller Art <i>einer Kirchmeisterin oder einem</i> Kirchmeister übertragen. <i>In diesem Fall ist die Mitzeichnung der oder des Vorsitzenden erforderlich.</i></p>	<p style="text-align: center;">Artikel 74</p> <p>Die Vorschrift wurde unter Aufnahme von Artikel 20 Abs. 3 als neuem Abs. 1 redaktionell überarbeitet.</p>

Geltender Text der Kirchenordnung	Neugefaßter Text der Kirchenordnung	Begründung
<p style="text-align: center;">noch Artikel 73</p> <p>(2) In eiligen Fällen, in denen die Einberufung des Presbyteriums nicht möglich ist oder mit Rücksicht auf die geringe Bedeutung der Sache nicht gerechtfertigt erscheint, hat der Vorsitzende, möglichst im Einverständnis mit dem zuständigen Kirchmeister, einstweilen das Erforderliche anzuordnen. Dies ist dem Presbyterium bei der nächsten Sitzung zur Genehmigung mitzuteilen. Wird diese versagt, so bleiben bereits ausgeführte Maßnahmen Dritten gegenüber, unbeschadet der etwaigen Verantwortlichkeit des Vorsitzenden und des Kirchenmeisters gültig.</p>	<p style="text-align: center;">noch Artikel 74</p> <p>(3) In eiligen Fällen, in denen die Einberufung des Presbyteriums nicht möglich ist oder mit Rücksicht auf die geringe Bedeutung der Sache nicht gerechtfertigt erscheint, hat die oder der Vorsitzende, möglichst im Einvernehmen mit der zuständigen Kirchmeisterin oder dem zuständigen Kirchmeister, einstweilen das Erforderliche anzuordnen. Dies ist dem Presbyterium bei der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Wird die Genehmigung versagt, bleiben bereits ausgeführte Maßnahmen Dritten gegenüber unbeschadet der Verantwortung der oder des Vorsitzenden und der Kirchmeisterin oder des Kirchmeisters wirksam.</p>	
<p style="text-align: center;">Artikel 75</p> <p>(1) Das Presbyterium soll zur Unterstützung seiner Arbeit einen Gemeindebeirat berufen. Es ist dazu verpflichtet, wenn nicht in der Gemeinde Ausschüsse für besondere Aufgaben nach Artikel 76 gebildet sind oder die Arbeit der Gemeinde nach Artikel 77 gegliedert ist. Die Berufung des Gemeindebeirates erfolgt jeweils für die Zeit bis zur nächsten turnusmäßigen Presbyterwahl.</p> <p>(2) Der Gemeindebeirat soll bei der Planung und Koordination der Gemeindearbeit, bei der Vorbereitung und Durchführung von Gemeindeveranstaltungen sowie bei der Beratung von Einzelfragen der Gemeindearbeit mitwirken.</p> <p>(3) Dem Gemeindebeirat sollen haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter der Gemeinde angehören sowie Gemeindeglieder, die in den verschiedenen Arbeitsbereichen, Dienstgruppen und Gemeindegemeinschaften mitarbeiten. Der Gemeindebeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 75</p> <p>(1) Das Presbyterium soll zur Unterstützung seiner Arbeit einen Gemeindebeirat berufen. Es ist dazu verpflichtet, wenn nicht in der Gemeinde Ausschüsse für besondere Aufgaben nach Artikel 76 gebildet sind oder die Arbeit der Gemeinde nach Artikel 77 gegliedert ist. Die Berufung des Gemeindebeirates erfolgt jeweils für die Zeit bis zur nächsten turnusmäßigen Presbyterwahl.</p> <p>(2) Der Gemeindebeirat soll bei der Planung und Koordination der Gemeindearbeit, bei der Vorbereitung und Durchführung von Gemeindeveranstaltungen sowie bei der Beratung von Einzelfragen der Gemeindearbeit mitwirken.</p> <p>(3) Dem Gemeindebeirat sollen haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde angehören sowie Gemeindeglieder, die in den verschiedenen Arbeitsbereichen, Dienstgruppen und Gemeindegemeinschaften mitarbeiten. Der Gemeindebeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 75</p> <p>(3) redaktionelle Änderung</p>

Geltender Text der Kirchenordnung	Neugefaßter Text der Kirchenordnung	Begründung
<p style="text-align: center;">noch Artikel 75</p> <p>(4) Der Gemeindebeirat versammelt sich auf Einladung seines Vorsitzenden. Er hat mindestens zwei Zusammenkünfte im Jahr, davon eine gemeinsam mit dem Presbyterium. Er muß einberufen werden, wenn ein Drittel seiner Mitglieder es beantragt.</p> <p>(5) Die Kirchenleitung erläßt Richtlinien für die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Arbeitsweise des Gemeindebeirats.</p>	<p style="text-align: center;">noch Artikel 75</p> <p>(4) Der Gemeindebeirat versammelt sich auf Einladung der oder des Vorsitzenden. Er hat mindestens zwei Zusammenkünfte im Jahr, davon eine gemeinsam mit dem Presbyterium. Er muß einberufen werden, wenn ein Drittel seiner Mitglieder es beantragt.</p> <p>(5) Die Kirchenleitung erläßt Richtlinien für die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Arbeitsweise des Gemeindebeirats.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 75</p> <p>(4) redaktionelle Änderung</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 76</p> <p>Das Presbyterium kann für besondere Aufgaben beratende Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse sollen aus Mitgliedern des Presbyteriums, Mitarbeitern der Gemeinde und sachkundigen Gemeindegliedern bestehen. Das Presbyterium bestimmt in der Regel die Vorsitzenden dieser Ausschüsse.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 76</p> <p>Das Presbyterium kann für besondere Aufgaben beratende Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse sollen aus Mitgliedern des Presbyteriums, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kirchengemeinde und sachkundigen Gemeindegliedern bestehen. Das Presbyterium bestimmt in der Regel die Vorsitzenden.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 76</p> <p>redaktionelle Änderung</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 77</p> <p>(1) In größeren Gemeinden kann das Presbyterium die Arbeit nach Gemeindebezirken und Fachbereichen gliedern und zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Bezirksausschüsse und Fachausschüsse bilden.</p> <p>(2) Die Bezirksausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeit auf der Grundlage des Haushaltsplanes und anderer Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums. In die Bezirksausschüsse sollen die zum Bezirk gehörenden Mitglieder des Presbyteriums, im Bezirk tätige haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter der Gemeinde sowie Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Presbyteramt haben, berufen werden. Aufgaben, Zusammensetzung, Vorsitz und Geschäftsführung der Bezirksausschüsse werden im einzelnen durch eine Gemeindegliederung gemäß Artikel 79 geregelt.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 77</p> <p>(1) In größeren Gemeinden kann das Presbyterium die Arbeit nach Gemeindebezirken und Fachbereichen gliedern und zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Bezirksausschüsse und Fachausschüsse bilden.</p> <p>(2) Bezirksausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeit auf der Grundlage des Haushaltsplanes und anderer Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums. Mitglieder der Bezirksausschüsse sind die zum Bezirk gehörenden Mitglieder des Presbyteriums. Im Bezirk tätige haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde sowie Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben, sollen in die Bezirksausschüsse berufen werden. Aufgaben, Zusammensetzung, Vorsitz und Geschäftsführung der Bezirksausschüsse werden durch Satzung geregelt.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 77</p> <p>(2) redaktionelle Änderung</p>

Geltender Text der Kirchenordnung

Neugefaßter Text der Kirchenordnung

Begründung

noch Artikel 77	noch Artikel 77	noch Artikel 77
<p>(3) Die Fachausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeit auf der Grundlage des Haushaltsplanes und anderer Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums. In die Fachausschüsse sollen in den Fachbereichen tätige Pfarrer und weitere Mitglieder des Presbyteriums, haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter der Gemeinde sowie sachkundige Gemeindeglieder berufen werden. Aufgaben, Zusammensetzung, Vorsitz und Geschäftsführung der Fachausschüsse werden im einzelnen durch eine Gemeindegliederung gemäß Artikel 79 geregelt.</p> <p>(4) In größeren Gemeinden kann das Presbyterium aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Ausschuß bilden und ihm durch Beschluß die Erledigung bestimmter Aufgaben übertragen. Mehr als die Hälfte der Mitglieder dieses Ausschusses müssen Presbyter der Gemeinde sein. Aufgaben, Zusammensetzung und Vorsitz des Ausschusses werden durch eine Gemeindegliederung gemäß Artikel 79 geregelt.</p>	<p>(3) Fachausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeit auf der Grundlage des Haushaltsplanes und anderer Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums. In die Fachausschüsse sollen in den Fachbereichen tätige Mitglieder des Presbyteriums, haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde sowie sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben, berufen werden. Aufgaben, Zusammensetzung, Vorsitz und Geschäftsführung der Fachausschüsse werden im einzelnen durch Satzung geregelt.</p> <p>(4) In größeren Gemeinden kann das Presbyterium aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Ausschuß bilden. Dem geschäftsführenden Ausschuß müssen in der Mehrheit gewählte Mitglieder des Presbyteriums angehören. Aufgaben, Zusammensetzung, Vorsitz und Geschäftsführung des Ausschusses werden durch Satzung geregelt.</p>	<p>(3) redaktionelle Änderung</p> <p>(4) redaktionelle Änderung</p>
<p>Artikel 78</p> <p>(1) Das Presbyterium soll die zum Heiligen Abendmahl zugelassenen Gemeindeglieder möglichst in jedem Jahr einmal zu einer Gemeindeversammlung einberufen. In dieser wird über die Arbeit der Kirchengemeinde und über die Gesamtlage der Kirche berichtet. Die Eingeladenen können in der Versammlung Vorschläge zur Verbesserung und Bereicherung des Lebens der Gemeinde machen. Das Presbyterium hat über diese Vorschläge zu beraten.</p> <p>(3) Die Gemeindeversammlung und die Bezirksversammlung wählen aus ihrer Mitte für ihre jeweilige Tagung einen Verhandlungsleiter.</p>	<p>Artikel 78</p> <p>(1) Das Presbyterium soll die zum heiligen Abendmahl zugelassenen Gemeindeglieder möglichst in jedem Jahr einmal zu einer Gemeindeversammlung einladen. In der Gemeindeversammlung wird über die Arbeit der Kirchengemeinde und die Gesamtlage der Kirche berichtet. Die Gemeindeglieder können in der Versammlung Vorschläge zur Verbesserung und Bereicherung des Lebens der Gemeinde machen. Das Presbyterium hat über diese Vorschläge zu beraten. Die Gemeindeversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Verhandlungsleiterin oder einen Verhandlungsleiter.</p>	<p>Artikel 78</p> <p>(1) redaktionelle Änderung unter Aufnahme von Abs. 3</p>

Geltender Text der Kirchenordnung	Neugefaßter Text der Kirchenordnung	Begründung
<p style="text-align: center;">noch Artikel 78</p> <p>(2) In Gemeinden mit mehreren Bezirken sollen nach Möglichkeit Bezirksversammlungen stattfinden.</p>	<p style="text-align: center;">noch Artikel 78</p> <p>(2) In <i>Kirchengemeinden</i> mit mehreren <i>Pfarrstellen</i> sollen nach Möglichkeit Bezirksversammlungen <i>an die Stelle einer Gemeindeversammlung treten. Für Bezirksversammlungen gilt Absatz 1 entsprechend.</i></p>	<p style="text-align: center;">noch Artikel 78</p> <p>(2) redaktionelle Änderung</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 59</p> <p>(1) Die Pfarrer und die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter der Gemeinde sind verpflichtet, zu regelmäßigen gemeinsamen Arbeitsbesprechungen zusammenzukommen. Die Besprechungen können für alle Mitarbeiter gemeinsam oder für einzelne Gemeindebezirke oder Arbeitsbereiche getrennt durchgeführt werden. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Presbyteriums; er kann sich im Vorsitz vertreten lassen.</p> <p>(2) Das Presbyterium hat den haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitern der Gemeinde in regelmäßigen Zeitabständen oder auf ihren Antrag die Gelegenheit zu geben, in einer Sitzung des Presbyteriums einen Arbeitsbericht zu geben.</p> <p>(3) Die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter der Gemeinde sind zu der Verhandlung mit beratender Stimme teil. Die Beschlußfassung erfolgt in ihrer Abwesenheit.</p> <p>(4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 können die Mitarbeiter einer Einrichtung der Gemeinde durch den Leiter der Einrichtung vertreten werden.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 78a</p> <p>(1) <i>Pfarrerinnen und Pfarrer und haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Kirchengemeinde</i> sind verpflichtet, zu <i>regelmäßigen</i> Arbeitsbesprechungen zusammenzukommen. Die Besprechungen können für <i>einzelne Pfarrbezirke oder Arbeitsbereiche</i> getrennt durchgeführt werden. Den Vorsitz führt <i>die oder der Vorsitzende</i> des Presbyteriums; <i>Vertretung im Vorsitz ist zulässig.</i></p> <p>(2) Das Presbyterium hat den haupt- und nebenberuflichen <i>Mitarbeiterinnen und</i> Mitarbeitern der <i>Kirchengemeinde</i> in regelmäßigen Zeitabständen oder auf ihren Antrag die Gelegenheit zu geben, in einer Sitzung des Presbyteriums einen Arbeitsbericht zu geben. <i>Sie sind zu Verhandlungen des Presbyteriums über wichtige Fragen ihres Arbeitsbereiches einzuladen. An den Verhandlungen nehmen sie mit beratender Stimme teil. Die Beschlußfassung erfolgt in ihrer Abwesenheit.</i></p> <p>(3) <i>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Einrichtung der Kirchengemeinde werden in den Fällen der Absätze 1 und 2 durch die Leiterin oder den Leiter der Einrichtung vertreten.</i></p>	<p style="text-align: center;">Artikel 78 a</p> <p>Die Vorschrift übernimmt den bisherigen Art. 59 in redaktionell überarbeiteter Fassung.</p> <p>(3) Abs. 3 ordnet nunmehr bei Einrichtungen der Kirchengemeinde die generelle Vertretung durch die Leitung an; dies schließt nicht aus, daß erforderlichenfalls auch andere Personen eingeladen werden, wenn es die Sache erfordert.</p>

Geltender Text der Kirchenordnung	Neugefaßter Text der Kirchenordnung	Begründung
<p align="center">Artikel 79</p> <p>(1) Für die Regelung der Ordnung und Verwaltung der Gemeinde kann das Presbyterium eine Gemeindegatzung erlassen, die auch Bestimmungen zur Ergänzung der Kirchenordnung enthalten kann. Sie darf der Kirchenordnung, anderen Kirchengesetzen und der Verwaltungsordnung nicht widersprechen und bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Vor der Entscheidung ist der Kreissynodalvorstand zu hören.</p> <p>(2) Für Einrichtungen der Gemeinde, die von besonderer Bedeutung sind, soll das Presbyterium Verwaltungsanweisungen erlassen, die der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes bedürfen.</p>	<p align="center">Artikel 79</p> <p>(1) <i>Das Presbyterium kann durch Satzung insbesondere die in der Kirchenordnung vorgeschriebenen Regelungen treffen oder die Ordnung besonderer Einrichtungen der Kirchengemeinde regeln.</i></p> <p>(2) <i>Satzungen dürfen dem in der Kirche geltenden Recht nicht widersprechen. Sie bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Vor der Genehmigung ist der Kreissynodalvorstand zu hören. Die Satzungen sind in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.</i></p>	<p align="center">Artikel 79</p> <p>Die Vorschrift wurde redaktionell gestrafft und Art. 102 angepaßt.</p> <p>(2) Bisher nicht ausdrücklich geregelt war die Verpflichtung zur Veröffentlichung von Satzungen. Sie folgt indes zwingend aus dem nach außen wirkenden Rechtscharakter einer Satzung.</p>
<p align="center">Artikel 80</p> <p>(1) Sind mehrere Gemeinden pfarramtlich verbunden, so treten die Presbyterien in den gemeinsamen Angelegenheiten zu einer gemeinsam beschließenden Versammlung zusammen.</p> <p>(2) Die Presbyterien benachbarter Gemeinden eines Kirchenkreises können, auch wenn sie nicht pfarramtlich verbunden sind, mit Zustimmung des Landeskirchenamtes für gemeinsame Einrichtungen und Angelegenheiten ebenfalls zu einer gemeinsam beschließenden Versammlung zusammentreten. Das Landeskirchenamt kann dies anordnen. Den Vorsitz bei den gemeinsamen Beratungen führt bis zur Wahl des Vorsitzenden durch die Versammlung der dienstälteste Vorsitzende der beteiligten Presbyterien. Das Landeskirchenamt kann den Vorsitz dem Superintendenten übertragen.</p>	<p align="center">Artikel 80</p> <p>(1) Sind mehrere <i>Kirchengemeinden</i> pfarramtlich <i>verbunden, treten</i> die Presbyterien in den gemeinsamen Angelegenheiten zu einer gemeinsam beschließenden Versammlung zusammen.</p> <p>(2) Die Presbyterien benachbarter <i>Kirchengemeinden</i> eines Kirchenkreises können, auch wenn sie nicht pfarramtlich verbunden sind, mit Zustimmung des Landeskirchenamtes für gemeinsame Einrichtungen und Angelegenheiten ebenfalls zu einer gemeinsam beschließenden Versammlung zusammentreten. Das Landeskirchenamt kann dies anordnen. Den Vorsitz bei den gemeinsamen Beratungen führt bis zur <i>Bestimmung des Vorsitzes</i> durch die Versammlung <i>die oder</i> der dienstälteste Vorsitzende der beteiligten Presbyterien. Das Landeskirchenamt kann den Vorsitz <i>der Superintendentin oder</i> dem Superintendenten übertragen.</p>	<p align="center">Artikel 80</p> <p>(1) redaktionelle Änderung</p> <p>(2) redaktionelle Änderung</p>

Geltender Text der Kirchenordnung	Neugefaßter Text der Kirchenordnung	Begründung
<p style="text-align: center;">noch Artikel 80</p> <p>(3) Der Kreissynodalvorstand kann gestatten, daß jedes Presbyterium zu den gemeinsamen Beratungen nur eine bestimmte Zahl von Mitgliedern abordnet.</p> <p>(4) Die vereinigten Presbyterien können Aufgaben, die nach der Kirchenordnung der einzelnen Gemeinde zustehen, gegen deren Willen nur mit Zustimmung der Landessynode übernehmen.</p>	<p style="text-align: center;">noch Artikel 80</p> <p>(3) Der Kreissynodalvorstand kann gestatten, daß jedes Presbyterium zu den gemeinsamen Beratungen nur eine bestimmte Zahl von Mitgliedern abordnet.</p> <p>(4) Die vereinigten Presbyterien können Aufgaben, die nach der Kirchenordnung der einzelnen Kirchengemeinde zustehen, gegen deren Willen nur mit Zustimmung der Landessynode übernehmen.</p>	<p style="text-align: center;">noch Artikel 80</p> <p>(4) redaktionelle Änderung</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 81</p> <p>In einer Stadt, die mehrere Kirchengemeinden umfaßt und nicht Wohnsitz des Superintendenten ist, können die Pfarrer aus ihrer Mitte einen Senior wählen, der im Benehmen mit dem Superintendenten die gemeinsamen Anliegen der beteiligten Kirchengemeinden gegenüber der Öffentlichkeit vertritt.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 81</p> <p>In einer Stadt, die mehrere Kirchengemeinden umfaßt und nicht Dienstszitz der Superintendentin oder des Superintendenten ist, können die Pfarrerinnen und Pfarrer aus ihrer Mitte eine Seniorin oder einen Senior zur Vertretung der gemeinsamen Anliegen der Kirchengemeinden gegenüber der Öffentlichkeit wählen. Der Dienst geschieht im Benehmen mit der Superintendentin oder dem Superintendenten.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 81</p> <p>redaktionelle Änderung</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 82</p> <p>(1) Wenn ein Presbyterium seine Pflichten verletzt und trotz Mahnung durch den Kreissynodalvorstand und die Kirchenleitung dabei verharrt, so eröffnet die Kirchenleitung ein Verfahren gegen das Presbyterium, nachdem sie den Kreissynodalvorstand gehört hat. Sie kann dabei dem Presbyterium die Ausübung seines Amtes vorläufig untersagen. In diesem Fall beauftragt sie den Kreissynodalvorstand, Bevollmächtigte zu bestellen.</p> <p>(2) Hält die Kirchenleitung nach Abschluß der Ermittlungen die gegen das Presbyterium erhobene Beschuldigung für begründet, so beantragt sie bei der Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen die Auflösung des Presbyteriums. Erkennt die Verwaltungskammer auf Auflösung, so kann sie den Schuldigen die Wählbarkeit auf bestimmte Zeit entziehen.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 82</p> <p>(1) Wenn ein Presbyterium seine Pflichten verletzt und trotz Mahnung durch den Kreissynodalvorstand und das Landeskirchenamt dabei verharrt, kann die Kirchenleitung nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes das Presbyterium auflösen. In diesem Fall beauftragt sie zugleich den Kreissynodalvorstand, Bevollmächtigte zu bestellen.</p> <p>(2) Gegen die Entscheidung kann das Presbyterium innerhalb eines Monats die Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen anrufen. Sie entscheidet endgültig. Bis zur Bestandskraft der Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Presbyteriums.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 82</p> <p>Die Vorschrift ist redaktionell überarbeitet worden. Die Verlagerung der Zuständigkeit zur Auflösung eines Presbyteriums von der Verwaltungskammer zur Kirchenleitung ist auf dem Hintergrund des Ausbaus der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit zu sehen (vgl. auch die Begründung zu Artikel 6). Demgemäß wird jetzt deutlich zwischen einer aufsichtlichen Entscheidung einerseits und einer gerichtlichen Überprüfung andererseits unterschieden.</p>

Geltender Text der Kirchenordnung	Neugefaßter Text der Kirchenordnung	Begründung
<p style="text-align: center;">noch Artikel 82</p> <p>(3) Wird das Presbyterium aufgelöst, so bestellt der Kreissynodalvorstand Bevollmächtigte, falls dies nicht bereits nach Absatz 1 geschehen ist.</p> <p>(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung, wenn ein Presbyterium sich als arbeitsunfähig erweist.</p>	<p style="text-align: center;">noch Artikel 82</p> <p>(3) <i>Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn sich ein Presbyterium als arbeitsunfähig erweist.</i></p>	
<p style="text-align: center;">Artikel 83</p> <p>(1) Ist ein Presbyterium wegen ungenügender Mitgliederzahl beschlußunfähig, so ist dies durch den Kreissynodalvorstand festzustellen. Gegen diese Feststellung ist innerhalb von zwei Wochen nach Empfang des Bescheides Beschwerde beim Landeskirchenamt zulässig, das endgültig entscheidet.</p> <p>(2) Wird die Feststellung des Kreissynodalvorstandes nicht angefochten oder die Beschwerde durch das Landeskirchenamt zurückgewiesen, so ist das Presbyterium aufgelöst. Der Kreissynodalvorstand bestellt Bevollmächtigte.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 83</p> <p>(1) Ist ein Presbyterium wegen ungenügender Mitgliederzahl <i>beschlußunfähig, ist</i> dies durch den Kreissynodalvorstand festzustellen. <i>Mit der Feststellung hat der Kreissynodalvorstand zugleich Bevollmächtigte zu bestellen. Gegen die Feststellung kann das Presbyterium innerhalb eines Monats Beschwerde beim Landeskirchenamt einlegen. Es entscheidet endgültig. Bis zur Bestandskraft der Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Presbyteriums.</i></p> <p>(2) Wird die Feststellung des Kreissynodalvorstandes nicht angefochten oder die Beschwerde durch das Landeskirchenamt <i>zurückgewiesen, ist</i> das Presbyterium aufgelöst.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 83</p> <p>Die Vorschrift ist redaktionell überarbeitet worden. Abs. 1 Satz 5 ist aus Gründen der Rechtssicherheit eingefügt worden (vgl. auch Artikel 41 Abs. 2 Satz 3).</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 84</p> <p>In einer neugebildeten Kirchengemeinde bestellt der Kreissynodalvorstand Bevollmächtigte.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 84</p> <p>In einer neugebildeten Kirchengemeinde bestellt der Kreissynodalvorstand Bevollmächtigte.</p>	

Geltender Text der Kirchenordnung	Neugefaßter Text der Kirchenordnung	Begründung
<p style="text-align: center;">Artikel 85</p> <p>(1) Bevollmächtigte nehmen die Aufgaben des Presbyteriums wahr. Sie haben insbesondere die Wahl der Presbyter vorzubereiten und durchzuführen. Das Landeskirchenamt bestimmt nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes, ob dies alsbald oder erst im Zuge des nächsten turnusmässigen Wahlverfahrens zu geschehen hat. Das Amt der Bevollmächtigten endet mit der Einführung der Presbyter.</p> <p>(2) Bevollmächtigte müssen Inhaber oder Verwalter von Pfarrstellen sein oder die Befähigung zum Presbyteramt besitzen.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 85</p> <p>(1) Bevollmächtigte nehmen die Aufgaben des Presbyteriums wahr. Sie haben insbesondere die Wahl der Presbyterinnen und Presbyter vorzubereiten und durchzuführen. Das Landeskirchenamt bestimmt nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes, ob dies alsbald oder erst im Zuge des nächsten turnusmäßigen Wahlverfahrens zu geschehen hat. Das Amt der Bevollmächtigten endet mit der Einführung der Presbyterinnen und Presbyter.</p> <p>(2) Bevollmächtigte müssen Pfarrerinnen oder Pfarrer sein oder die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 85</p> <p>(1) redaktionelle Änderung</p> <p>(2) redaktionelle Änderung</p>
<p style="text-align: center;">Zweiter Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Der Kirchenkreis</p>	<p style="text-align: center;">Zweiter Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Der Kirchenkreis</p>	
<p style="text-align: center;">Artikel 86</p> <p>(1) Die Gemeinden sind zu Kirchenkreisen zusammengeschlossen.</p> <p>(2) Über Neubildung oder Veränderung von Kirchenkreisen beschließt die Kirchenleitung, wenn die beteiligten Kreissynoden und Presbyterien einig sind, andernfalls die Landessynode. Die Kreissynode und Presbyterien sind vorher zu hören. Änderungen von Gemeindegrenzen, die zugleich Grenzen eines Kirchenkreises sind, ziehen die Veränderung der letzteren ohne weiteres nach sich.</p> <p>(3) Wenn sich die Beteiligten im Falle einer Vermögensauseinandersetzung nicht einigen, so entscheidet die Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen. Gegen ihre Entscheidung ist innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheides Berufung an den Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union zulässig.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 86</p> <p>(1) Die Kirchengemeinden sind zu Kirchenkreisen zusammengeschlossen.</p> <p>(2) Über die Neubildung, Veränderung und Aufhebung von Kirchenkreisen beschließt die Kirchenleitung, wenn die beteiligten Kreissynoden und Presbyterien einig sind, andernfalls die Landessynode. Die Kreissynoden und Presbyterien sind vorher zu hören. Änderungen von Grenzen einer Kirchengemeinde, die zugleich Grenzen eines Kirchenkreises sind, ziehen die Veränderung der letzteren ohne weiteres nach sich.</p> <p>(3) Wenn sich die Beteiligten im Falle einer Vermögensauseinandersetzung nicht einigen, entscheidet die Kirchenleitung. Gegen die Entscheidung der Kirchenleitung kann die Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen angerufen werden. Sie entscheidet endgültig.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 86</p> <p>(1) redaktionelle Änderung</p> <p>(2) redaktionelle Änderung</p> <p>(3) vgl. die Begründung zu Art. 6 Abs. 3</p>

Geltender Text der Kirchenordnung	Neugefaßter Text der Kirchenordnung	Begründung
<p style="text-align: center;">Artikel 87</p> <p>(1) Der Kirchenkreis nimmt den Auftrag der Kirche in seinem Bereich wahr. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung.</p> <p>(2) Der Kirchenkreis unterstützt die Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, fördert ihre Zusammenarbeit und sorgt für einen Ausgleich der Kräfte und Lasten.</p> <p>(3) Der Kirchenkreis erfüllt die Aufgaben, die in seinem Bereich überörtliche Bedeutung haben oder die ihm durch die kirchliche Ordnung übertragen sind. Er nimmt Aufgaben im Auftrag der Evangelischen Kirche von Westfalen wahr. Er wirkt bei der Aufsicht über die Kirchengemeinden mit.</p> <p>(4) Der Kirchenkreis fördert die Verbundenheit der Kirchengemeinden mit der Evangelischen Kirche von Westfalen und wirkt an der Leitung der Landeskirche mit.</p> <p>(5) Der Kirchenkreis arbeitet mit benachbarten Kirchenkreisen sowie kirchlichen Werken, Anstalten und Einrichtungen zusammen.</p> <p>(6) Der Kirchenkreis pflegt die ökumenische Gemeinschaft der Kirchen.</p> <p>(7) Der Kirchenkreis bemüht sich im Rahmen seines Auftrages um Zusammenarbeit mit anderen christlichen Kirchen, mit staatlichen und kommunalen Stellen sowie mit Vereinen, Verbänden und anderen gesellschaftlichen Gruppen in seinem Bereich.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 87</p> <p>(1) Der Kirchenkreis nimmt den Auftrag der Kirche in seinem Bereich wahr. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung.</p> <p>(2) Der Kirchenkreis unterstützt die Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, fördert ihre Zusammenarbeit und sorgt für einen Ausgleich der Kräfte und Lasten.</p> <p>(3) Der Kirchenkreis erfüllt die Aufgaben, die in seinem Bereich überörtliche Bedeutung haben oder die ihm durch die kirchliche Ordnung übertragen sind. Er nimmt Aufgaben im Auftrag der Evangelischen Kirche von Westfalen wahr. Er wirkt bei der Aufsicht über die Kirchengemeinden mit.</p> <p>(4) Der Kirchenkreis fördert die Verbundenheit der Kirchengemeinden mit der Evangelischen Kirche von Westfalen und wirkt an der Leitung der Landeskirche mit.</p> <p>(5) Der Kirchenkreis arbeitet mit benachbarten Kirchenkreisen sowie kirchlichen Werken, Anstalten und Einrichtungen zusammen.</p> <p>(6) Der Kirchenkreis pflegt die ökumenische Gemeinschaft der Kirchen.</p> <p>(7) Der Kirchenkreis bemüht sich im Rahmen seines Auftrages um Zusammenarbeit mit anderen christlichen Kirchen, mit staatlichen und kommunalen Stellen sowie mit Vereinen, Verbänden und anderen gesellschaftlichen Gruppen in seinem Bereich.</p>	
I. Kreissynode	I. Die Kreissynode	
<p style="text-align: center;">Artikel 88</p> <p>(1) Die Leitung des Kirchenkreises liegt bei der Kreissynode.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 88</p> <p>Die Leitung des Kirchenkreises liegt bei der Kreissynode.</p>	

Geltender Text der Kirchenordnung	Neugefaßter Text der Kirchenordnung	Begründung
<p style="text-align: center;">noch Artikel 90</p> <p>(5) Sie schreibt die Umlage des Kirchenkreises aus.</p> <p>(6) Sie stellt Grundsätze für die Verwaltung besonderer Einrichtungen und Anstalten des Kirchenkreises auf.</p> <p>(7) Sie regelt die Durchführung der allgemeinen kirchlichen Grundsätze über die Anstellung und die Amtsbezeichnung der Beamten des Kirchenkreises.</p>	<p style="text-align: center;">noch Artikel 90</p> <p>(5) Sie schreibt die Umlage des Kirchenkreises aus.</p> <p>(6) Sie stellt Grundsätze für die Verwaltung besonderer Einrichtungen des Kirchenkreises auf.</p>	<p style="text-align: center;">noch Artikel 90</p> <p>(6) redaktionelle Änderung</p> <p>(7) Der bisherige Abs. 7 ist auf dem Hintergrund der Fortentwicklung des kirchlichen Dienst- und Arbeitsrechtes nicht mehr von Bedeutung und daher zu streichen.</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 91</p> <p>(1) Die Kreissynode wird alle vier Jahre neu gebildet.</p> <p>(2) Mitglieder der Kreissynode sind</p> <p>a) der Superintendent und die übrigen Mitglieder des Kreissynodalvorstandes,</p> <p>b) die Inhaber und Verwalter einer Pfarrstelle des Kirchenkreises, seiner Kirchengemeinden, Anstaltskirchengemeinden und Verbände sowie die Inhaber und Verwalter einer Pfarrstelle eines Verbandes von Kirchenkreisen, die der Kreissynode durch Beschluß des Kreissynodalvorstandes auf Vorschlag des Verbandsvorstandes zugeordnet sind,</p> <p>c) die Abgeordneten der Gemeinden und Anstaltskirchengemeinden,</p> <p>d) die vom Kreissynodalvorstand berufenen Mitglieder.</p> <p>(3) Die Kreissynode entscheidet bei jeder Tagung über die Legitimation ihrer Mitglieder.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 91</p> <p>(1) Die Kreissynode wird alle vier Jahre neu gebildet.</p> <p>(2) Mitglieder der Kreissynode sind</p> <p>a) die Superintendentin oder der Superintendent und die übrigen Mitglieder des Kreissynodalvorstandes,</p> <p>b) die Pfarrerinnen und Pfarrer des Kirchenkreises, seiner Kirchengemeinden und Verbände sowie die Pfarrerinnen und Pfarrer eines Verbandes von Kirchenkreisen, die der Kreissynode durch Beschluß des Kreissynodalvorstandes auf Vorschlag des Verbandsvorstandes zugeordnet sind,</p> <p>c) die Abgeordneten der Kirchengemeinden,</p> <p>d) die vom Kreissynodalvorstand berufenen Mitglieder.</p> <p>(3) Die Kreissynode entscheidet bei jeder Tagung über die Legitimation ihrer Mitglieder.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 91</p> <p>(2) redaktionelle Änderung</p>

Geltender Text der Kirchenordnung

Neugefaßter Text der Kirchenordnung

Begründung

Artikel 91a	Artikel 91a	Artikel 91 a
<p>(1) Jede Gemeinde entsendet für jede Pfarrstelle einen Abgeordneten in die Kreissynode. Bei der Entsendung ist eine möglichst gleichmäßige Berücksichtigung von Männern und Frauen anzustreben. Die Abgeordneten müssen die Befähigung zum Presbyteramt haben. Veränderungen der Pfarrstellenzahl sind in ihren Auswirkungen auf die Zahl der Abgeordneten erst im Rahmen der folgenden Neubildung der Kreissynode zu berücksichtigen.</p> <p>(2) Die Abgeordneten werden vom Presbyterium gewählt. Für jeden Abgeordneten ist ein erster und zweiter Stellvertreter zu bestimmen. Sind ein Abgeordneter und seine beiden Stellvertreter verhindert, so kann das Presbyterium auch die Stellvertreter anderer Abgeordneter mit der Vertretung des verhinderten Abgeordneten beauftragen. Der Stellvertreter tritt auch dann ein, wenn ein Abgeordneter ausgeschieden ist und das Presbyterium vor der Tagung der Kreissynode eine Ersatzwahl nicht mehr vornehmen konnte.</p> <p>(3) Für Anstaltskirchengemeinden gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.</p>	<p>(1) Kirchengemeinden entsenden für jede Pfarrstelle eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten in die Kreissynode. Bei der Entsendung ist eine möglichst gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben. Die Abgeordneten müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. Veränderung der Pfarrstellenzahl sind in ihren Auswirkungen auf die Zahl der Abgeordneten erst im Rahmen der folgenden Neubildung der Kreissynode zu berücksichtigen.</p> <p>(2) Die Abgeordneten werden vom Presbyterium gewählt. Für die Abgeordneten ist jeweils die erste und zweite Stellvertretung zu bestimmen. Sind Abgeordnete und beide stellvertretende Abgeordnete verhindert, kann das Presbyterium auch stellvertretende Abgeordnete anderer Abgeordneter entsenden.</p>	<p>(1) redaktionelle Änderung</p> <p>(2) redaktionelle Änderung</p> <p>(3) vgl. die Begründung zu Art. 5 Abs. 2</p>
<p>Artikel 91b</p> <p>(1) Die Zahl der vom Kreissynodalvorstand berufenen Mitglieder der Kreissynode darf die Hälfte der Zahl der Abgeordneten der Gemeinden und Anstaltskirchengemeinden nicht übersteigen. Für jedes berufene Mitglied der Kreissynode kann ein erster und zweiter Stellvertreter bestimmt werden.</p>	<p>Artikel 91b</p> <p>(1) Die Zahl der vom Kreissynodalvorstand berufenen Mitglieder der Kreissynode darf die Hälfte der Zahl der Abgeordneten der Kirchengemeinden nicht übersteigen. Für jedes berufene Mitglied kann ein erstes und zweites stellvertretendes Mitglied bestimmt werden.</p>	<p>Artikel 91 b</p> <p>(1) redaktionelle Änderung</p>

Geltender Text der Kirchenordnung	Neugefaßter Text der Kirchenordnung	Begründung
<p style="text-align: center;">noch Artikel 91b</p> <p>(2) Die berufenen Mitglieder der Kreissynode müssen die Befähigung zum Presbyteramt haben. Ordinierte Theologen, die nicht bereits von Amts wegen Mitglieder der Kreissynode sind, können in besonders begründeten Ausnahmefällen zu Mitgliedern der Kreissynode berufen werden. Die berufenen Mitglieder der Kreissynode sollen im Kirchenkreis wohnen.</p> <p>(3) Bei der Berufung von Mitgliedern der Kreissynode durch den Kreissynodalvorstand sollen die verschiedenen Einrichtungen, Dienste und Arbeitsbereiche des Kirchenkreises, die Religionslehrer sowie die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter im Kirchenkreis berücksichtigt werden. Eine möglichst gleichmäßige Berücksichtigung von Männern und Frauen ist anzustreben.</p>	<p style="text-align: center;">noch Artikel 91b</p> <p>(2) Die berufenen Mitglieder müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. Ordinierte Theologinnen und Theologen können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen berufen werden. Die berufenen Mitglieder der Kreissynode sollen Gemeindeglieder einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises sein.</p> <p>(3) Bei der Berufung sollen die verschiedenen Einrichtungen, Dienste und Arbeitsbereiche des Kirchenkreises, die Lehrkräfte für den evangelischen Religionsunterricht sowie die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kirchenkreis berücksichtigt werden. Eine möglichst gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern ist anzustreben.</p>	<p style="text-align: center;">noch Artikel 91 b</p> <p>(2) redaktionelle Änderung</p> <p>(3) redaktionelle Änderung</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 91c</p> <p>(1) Im Kirchenkreis tätige Pfarrer und Pfarrstellenverwalter, die nicht Mitglieder der Kreissynode sind, Prediger und Pastoren im Hilfsdienst nehmen an den Verhandlungen der Synode mit beratender Stimme teil.</p> <p>(2) Im Kirchenkreis wohnhafte Mitglieder der Landessynode, der Synode der Evangelischen Kirche der Union und der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland können an den Verhandlungen der Synode mit beratender Stimme teilnehmen.</p> <p>(3) Die Kirchenleitung und das Landeskirchenamt sind zu der Tagung der Kreissynode einzuladen. Die von ihnen entsandten Mitglieder sind berechtigt, Anträge zu stellen. Der Verhandlungsleiter kann ihnen jederzeit das Wort erteilen.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 91c</p> <p>(1) Im Kirchenkreis tätige Pfarrerinnen und Pfarrer, die nicht Mitglieder der Kreissynode sind, Predigerinnen und Prediger sowie Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst nehmen an den Verhandlungen der Kreissynode mit beratender Stimme teil.</p> <p>(2) Mitglieder der Landessynode, der Synode der Evangelischen Kirche der Union und der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland, die Gemeindeglieder einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises sind, können an den Verhandlungen der Synode mit beratender Stimme teilnehmen.</p> <p>(3) Die Kirchenleitung und das Landeskirchenamt sind zu der Tagung der Kreissynode einzuladen. Die von ihnen entsandten Mitglieder sind berechtigt, Anträge zu stellen. Die Superintendentin oder der Superintendent kann ihnen jederzeit das Wort erteilen.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 91 c</p> <p>(1) redaktionelle Änderung</p> <p>(2) Anpassung an das Kirchengesetz über die Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen</p> <p>(3) redaktionelle Änderung</p>

Geltender Text der Kirchenordnung	Neugefaßter Text der Kirchenordnung	Begründung
<p style="text-align: center;">Artikel 92</p> <p>(1) Verliert ein Mitglied der Kreissynode seine Befähigung zum Presbyteramt, so scheidet es aus der Kreissynode aus.</p> <p>(2) Verliert ein Abgeordneter die Gemeindegliedschaft in der Gemeinde oder Anstaltskirchengemeinde, die ihn entsandt hat, so endet seine Mitgliedschaft in der Kreissynode.</p> <p>(3) Legt ein Presbyter oder ein Mitglied der Gemeindevertretung einer Anstaltskirchengemeinde sein Amt nieder, so kann es nur mit Genehmigung des Kreissynodalvorstandes Mitglied der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes bleiben.</p> <p>(4) Scheidet ein Mitglied der Kreissynode, das als haupt- oder nebenberuflicher Mitarbeiter berufen worden ist, aus dem kirchlichen Dienst im Kirchenkreis aus, so endet seine Mitgliedschaft in der Kreissynode.</p> <p>(5) Will ein Mitglied der Kreissynode, das von einer Gemeinde oder einer Anstaltskirchengemeinde entsandt oder vom Kreissynodalvorstand berufen ist, sein Amt vor Ablauf der Amtszeit niederlegen, so hat es dies dem Kreissynodalvorstand schriftlich zu erklären. Die Erklärung wird einen Monat nach ihrem Eingang beim Superintendenten wirksam. Sie kann bis zum Ablauf dieser Frist schriftlich zurückgenommen werden. Mit dem Wirksamwerden der Erklärung erlischt die Mitgliedschaft in der Kreissynode.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 92</p> <p>(1) Verliert ein Mitglied der Kreissynode <i>die</i> Befähigung <i>zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters</i>, scheidet es aus der Kreissynode aus.</p> <p>(2) <i>Verliert eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter</i> die Gemeindegliedschaft <i>der entsendenden Kirchengemeinde</i>, endet <i>die</i> Mitgliedschaft in der Kreissynode.</p> <p>(3) Legt <i>eine Presbyterin oder ein Presbyter das Amt nieder</i>, kann <i>die Mitgliedschaft in der Kreissynode und im Kreissynodalvorstand nur mit Genehmigung des Kreissynodalvorstandes fortgesetzt werden.</i></p> <p>(4) Scheidet ein Mitglied der Kreissynode, das <i>aufgrund seiner haupt- oder nebenberuflichen Mitarbeit im Kirchenkreis</i> berufen worden ist, aus dem kirchlichen Dienst im Kirchenkreis aus, <i>endet die</i> Mitgliedschaft in der Kreissynode.</p> <p>(5) Will ein Mitglied der Kreissynode, das von einer <i>Kirchengemeinde</i> entsandt oder vom Kreissynodalvorstand berufen ist, <i>das</i> Amt vor Ablauf der Amtszeit niederlegen, <i>hat</i> es dies dem Kreissynodalvorstand schriftlich zu erklären. Die Erklärung wird einen Monat nach ihrem <i>Zugang wirksam</i>. Sie kann bis zum Ablauf dieser Frist schriftlich zurückgenommen werden. Mit dem Wirksamwerden der Erklärung erlischt die Mitgliedschaft in der Kreissynode.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 92</p> <p>(1) redaktionelle Änderung</p> <p>(2) redaktionelle Änderung</p> <p>(3) redaktionelle Änderung</p> <p>(4) redaktionelle Änderung</p> <p>(5) redaktionelle Änderung</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 93</p> <p>Die Kreissynode gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese tritt in Kraft, sobald das Landeskirchenamt festgestellt hat, daß sie der Kirchenordnung oder sonstigen kirchlichen Gesetzen nicht widerspricht.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 93</p> <p>Die Kreissynode gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese tritt in Kraft, sobald das Landeskirchenamt festgestellt hat, daß sie <i>dem in der Kirche geltenden Recht</i> nicht widerspricht.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 93</p> <p>redaktionelle Änderung (vgl. Art. 79 Abs. 2, 102 Abs. 3, 156)</p>

Geltender Text der Kirchenordnung	Neugefaßter Text der Kirchenordnung	Begründung
<p style="text-align: center;">Artikel 94</p> <p>(1) Die Kreissynode versammelt sich mindestens einmal jährlich an dem von ihr selbst bestimmten Ort sowie außerdem, wenn der Kreissynodalvorstand es für erforderlich hält. Sie muß einberufen werden, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder, ein Drittel der Presbyterien oder die Kirchenleitung es fordert.</p> <p>(2) Der Zeitpunkt der Tagung und die Tagesordnung werden durch den Kreissynodalvorstand festgesetzt. Die Tagesordnung ist bei der Einladung mitzuteilen.</p> <p>(3) Die Synode wird durch den Superintendenten einberufen und geleitet.</p> <p>(4) Die Synode beginnt mit einem Gottesdienst, in welchem der in der letzten Tagung bestimmte Pfarrer predigt.</p> <p>(5) Die Sitzungen der Synode werden mit Gebet eröffnet und geschlossen.</p> <p>(6) Der Superintendent berichtet der Synode jährlich über die Tätigkeit des Kreissynodalvorstandes und über die wichtigen Ereignisse im Kirchenkreis. Der Bericht wird zur Besprechung gestellt.</p> <p>(7) Der Tagung der Synode wird an dem vorausgehenden Sonntag in allen Gottesdiensten des Kirchenkreises fürbittend gedacht.</p> <p>(8) Die Reisekosten der Mitglieder der Kreissynode, die von der Synode festgesetzten Tagegelder sowie etwaige Lohnausfälle der Mitglieder werden durch die Kreissynodalkasse erstattet.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 94</p> <p>(1) Die Kreissynode versammelt sich mindestens einmal jährlich an dem von ihr selbst bestimmten Ort sowie außerdem, wenn der Kreissynodalvorstand es für erforderlich hält. Sie muß einberufen werden, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder, ein Drittel der Presbyterien oder die Kirchenleitung es fordert.</p> <p>(2) Der Zeitpunkt der Tagung und die Tagesordnung werden durch den Kreissynodalvorstand festgesetzt. Die Tagesordnung ist bei der Einladung mitzuteilen.</p> <p>(3) Die Kreissynode wird durch die Superintendentin oder den Superintendenten einberufen und geleitet.</p> <p>(4) Die Kreissynode beginnt mit einem Gottesdienst; die Sitzungen werden mit Schriftlesung und Gebet eröffnet und mit Gebet geschlossen.</p> <p>(5) Der Kreissynode wird jährlich durch die Superintendentin oder den Superintendenten über die Tätigkeit des Kreissynodalvorstandes und über die wichtigen Ereignisse im Kirchenkreis berichtet. Dieser Bericht ist zur Besprechung zu stellen.</p> <p>(6) Der Tagung der Kreissynode wird an dem vorausgehenden Sonntag in allen Gottesdiensten des Kirchenkreises fürbittend gedacht.</p> <p>(7) Die Reisekosten, die festgesetzten Tagegelder sowie etwaige Lohnausfälle der Mitglieder der Kreissynode werden durch die Kreissynodalkasse erstattet.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 94</p> <p>(3) redaktionelle Änderung</p> <p>(4) Die bisherigen Absätze 4 und 5 sind in redaktionell überarbeiteter Fassung zusammengefaßt worden. Die Bestimmung der Synodalpredigerin oder des Synodalpredigers ist zukünftig nicht mehr zwingend Sache der Kreissynode, sie kann auch durch den Kreissynodalvorstand - was mancherorts Praxis ist - erfolgen.</p> <p>(5) Die Vorschrift entspricht in redaktionell überarbeiteter Fassung dem bisherigen Abs. 6; Satz 2 wurde an Art. 126 Satz 2 angeglichen.</p> <p>(6) Die Vorschrift entspricht dem bisherigen Abs. 7 mit einer redaktionellen Änderung.</p> <p>(7) Die Vorschrift entspricht in redaktionell überarbeiteter Fassung dem bisherigen Abs. 8.</p>

Geltender Text der Kirchenordnung	Neugefaßter Text der Kirchenordnung	Begründung
<p align="center">Artikel 95</p> <p>(1) Die Verhandlungen der Kreissynode sind öffentlich, soweit die Kreissynode im Einzelfall nicht anders beschließt. Der Kreissynodalvorstand kann Gäste einladen.</p> <p>(2) Die Kreissynode kann während ihrer Tagung Ausschüsse bilden. Deren Verhandlungen sind in der Regel nicht öffentlich. Die Synode kann Sachkundige und Gäste zu den Beratungen der Ausschüsse zulassen.</p>	<p align="center">Artikel 95</p> <p>(1) Die Verhandlungen der Kreissynode sind öffentlich, soweit <i>sie</i> im Einzelfall <i>nichts anderes</i> beschließt. Der Kreissynodalvorstand kann Gäste einladen.</p> <p>(2) Die Kreissynode kann während ihrer Tagung Ausschüsse bilden. Deren Verhandlungen sind in der Regel nicht öffentlich. Die Kreissynode kann Sachkundige und Gäste zu den Beratungen der Ausschüsse zulassen.</p>	<p align="center">Artikel 95</p> <p>(1) redaktionelle Änderung</p> <p>(2) redaktionelle Änderung</p>
<p align="center">Artikel 96</p> <p>(1) Beim Eintritt in die Kreissynode legen die Mitglieder ein Gelöbnis ab. Der Vorsitzende fragt sie: "Gelobt ihr vor Gott, daß ihr eure Obliegenheiten als Mitglieder der Kreissynode im Gehorsam gegen Gottes Wort und gemäß den Ordnungen der Kirche sorgfältig und treu erfüllen und danach trachten wollt, daß die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus?" Darauf antworten sie gemeinsam: "Ich gelobe es vor Gott."</p> <p>(2) Wer das Gelöbnis verweigert, kann nicht Mitglied der Synode sein.</p>	<p align="center">Artikel 96</p> <p>(1) Beim Eintritt in die Kreissynode legen die Mitglieder ein Gelöbnis ab. Sie werden gefragt: "Gelobt ihr vor Gott, daß ihr eure Obliegenheiten als Mitglieder der Kreissynode im Gehorsam gegen Gottes Wort und gemäß den Ordnungen der Kirche sorgfältig und treu erfüllen und danach trachten wollt, daß die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus?" Darauf antworten sie gemeinsam: "Ich gelobe es vor Gott."</p> <p>(2) Wer das Gelöbnis verweigert, kann nicht Mitglied der Synode sein.</p>	<p align="center">Artikel 96</p> <p>(1) redaktionelle Änderung</p>
<p align="center">Artikel 97</p> <p>Die Mitglieder der Kreissynode und ihrer Ausschüsse sind verpflichtet, über Angelegenheiten der Seelsorge und der Kirchenzucht, sowie über andere Gegenstände, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus der Kreissynode, Verschwiegenheit zu bewahren.</p>	<p align="center">Artikel 97</p> <p>Die Mitglieder der Kreissynode und ihrer Ausschüsse sind verpflichtet, über Angelegenheiten der Seelsorge und der Kirchenzucht sowie über andere Gegenstände, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus der Kreissynode, Verschwiegenheit zu bewahren.</p>	<p align="center">Artikel 97</p> <p>redaktionelle Änderung</p>

Geltender Text der Kirchenordnung	Neugefaßter Text der Kirchenordnung	Begründung
<p style="text-align: center;">Artikel 98</p> <p>(1) Die Kreissynode ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln ihrer Mitglieder.</p> <p>(2) Die Kreissynode soll danach streben, ihre Beschlüsse einmütig zu fassen.</p> <p>(3) Bei der Abstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluß nicht zustandegekommen.</p> <p>(4) Wer an dem Gegenstand einer Beschlußfassung persönlich beteiligt ist, hat sich vor der Beratung und Beschlußfassung zu entfernen, muß aber auf sein Verlangen vorher gehört werden. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.</p> <p>(5) Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält, soweit nichts anderes gesetzlich bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet außer bei Wahlen zum Kreissynodalvorstand das Los. Es ist schriftlich abzustimmen, wenn ein Mitglied es verlangt.</p> <p>(6) Bei Wahlen nehmen alle anwesenden Mitglieder, auch die zur Wahl stehenden, an der Abstimmung teil.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 98</p> <p>(1) Die Kreissynode ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln ihrer Mitglieder.</p> <p>(2) Die Kreissynode soll danach streben, ihre Beschlüsse einmütig zu fassen.</p> <p>(3) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluß nicht zustandegekommen.</p> <p>(4) Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, soweit nicht, wie bei Wahlen zum Kreissynodalvorstand, etwas anderes gesetzlich bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Wahl erfolgt schriftlich, wenn ein Mitglied es verlangt. Bei Wahlen nehmen auch die zur Wahl stehenden Mitglieder an der Abstimmung teil.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 98</p> <p>(3) redaktionelle Änderung</p> <p>(4) Die Vorschrift faßt die bisherigen Absätze 5 und 6 in redaktionell überarbeiteter Fassung zusammen. Der bisherige Abs. 4 findet sich in redaktionell überarbeiteter Fassung nunmehr in Art. 98 a.</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 98</p> <p>(4) Wer an dem Gegenstand einer Beschlußfassung persönlich beteiligt ist, hat sich vor der Beratung und Beschlußfassung zu entfernen, muß aber auf sein Verlangen vorher gehört werden. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 98a</p> <p>Wer an dem Gegenstand einer Beschlußfassung persönlich beteiligt ist, hat sich vor der Beratung und Beschlußfassung zu entfernen, muß aber auf Verlangen vorher gehört werden. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 98 a</p> <p>Die Vorschrift entspricht in redaktionell überarbeiteter Fassung dem bisherigen Art. 98 Abs. 4.</p>

Geltender Text der Kirchenordnung	Neugefaßter Text der Kirchenordnung	Begründung
<p align="center">Artikel 99</p> <p>Über die Verhandlungen der Kreissynode wird eine Niederschrift aufgenommen, die von den Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Presbyterien, den Mitgliedern der Synode, den Kreissynodalvorständen der übrigen Kirchenkreise und dem Landeskirchenamt zuzuleiten.</p>	<p align="center">Artikel 99</p> <p>Über die Verhandlungen der Kreissynode wird eine Niederschrift aufgenommen, die von den Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift wird den Mitgliedern der Synode, den Presbyterien, den Kreissynodalvorständen der übrigen Kirchenkreise und dem Landeskirchenamt zugeleitet.</p>	<p align="center">Artikel 99</p> <p>redaktionelle Änderung</p>
<p align="center">Artikel 100</p> <p>(1) Die Kreissynode bildet für die Aufsicht über die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises einen Rechnungsprüfungsausschuß. Zusammensetzung, Aufgaben und Geschäftsführung dieses Ausschusses ergeben sich aus den Bestimmungen für das Rechnungsprüfungswesen in der Evangelischen Kirche von Westfalen.</p> <p>(2) Die Kreissynode kann für besondere Arbeitsbereiche des Kirchenkreises ständige Ausschüsse bilden und ihnen bestimmte Aufgaben übertragen. In diese Ausschüsse sollen Mitglieder der Kreissynode, in den Arbeitsbereichen tätige Pfarrer und Mitarbeiter des Kirchenkreises sowie sachkundige Gemeindeglieder, die nicht der Kreissynode angehören, berufen werden. Aufgaben, Zusammensetzung, Vorsitz und Geschäftsführung der ständigen Ausschüsse werden durch Satzung des Kirchenkreises geregelt. Die Ausschüsse arbeiten im Rahmen der Satzung sowie ergänzender Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes. Der Superintendent hat das Recht, jederzeit an den Verhandlungen der Ausschüsse teilzunehmen.</p> <p>(3) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können für besondere Aufgaben beratende Ausschüsse bilden, soweit für das Sachgebiet nicht ständige Ausschüsse der Kreissynode bestehen. Sie bestimmen in der Regel die Vorsitzenden dieser Ausschüsse. Der Superintendent hat das Recht, jederzeit an den Verhandlungen der Ausschüsse teilzunehmen.</p>	<p align="center">Artikel 100</p> <p>(1) Die Kreissynode bildet für die Aufsicht über die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises einen Rechnungsprüfungsausschuß. Zusammensetzung, Aufgaben und Geschäftsführung dieses Ausschusses ergeben sich aus den Bestimmungen für das Rechnungsprüfungswesen in der Evangelischen Kirche von Westfalen.</p> <p>(2) Die Kreissynode kann für besondere Arbeitsbereiche des Kirchenkreises ständige Ausschüsse bilden und ihnen bestimmte Aufgaben übertragen. In diese Ausschüsse sollen Mitglieder der Synode, in den Arbeitsbereichen tätige Pfarrerinnen und Pfarrer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenkreises sowie sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben, berufen werden. Aufgaben, Zusammensetzung, Vorsitz und Geschäftsführung der ständigen Ausschüsse werden durch Satzung geregelt. Die Ausschüsse arbeiten im Rahmen der Satzung sowie ergänzender Beschlüsse der Synode und des Kreissynodalvorstandes. Die Superintendentin oder der Superintendent kann jederzeit an den Verhandlungen der Ausschüsse teilnehmen.</p> <p>(3) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können für besondere Aufgaben beratende Ausschüsse bilden, soweit für das Sachgebiet nicht ständige Ausschüsse bestehen. Sie bestimmen in der Regel den Vorsitz dieser Ausschüsse. Die Superintendentin oder der Superintendent kann jederzeit an den Verhandlungen dieser Ausschüsse teilnehmen.</p>	<p align="center">Artikel 100</p> <p>(2) Die Vorschrift ist redaktionell überarbeitet worden; hinsichtlich der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in ständigen Ausschüssen ist eine Angleichung an Art. 77 Abs. 2, 3 vorgenommen worden.</p> <p>(3) redaktionelle Änderung</p>

Geltender Text der Kirchenordnung	Neugefaßter Text der Kirchenordnung	Begründung
<p style="text-align: center;">noch Artikel 100</p> <p>(4) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Beauftragte bestellen.</p> <p>(5) Den Mitgliedern der Ausschüsse und den Beauftragten des Kirchenkreises werden die Auslagen aus der Kreissynodalkasse erstattet.</p>	<p style="text-align: center;">noch Artikel 100</p> <p>(4) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Beauftragte bestellen.</p> <p>(5) Den Mitgliedern der Ausschüsse und den Beauftragten des Kirchenkreises werden die Auslagen aus der Kreissynodalkasse erstattet.</p>	<p style="text-align: center;">noch Artikel 100</p> <p>(4) redaktionelle Änderung</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 101</p> <p>(1) Die Inhaber oder Verwalter einer Pfarrstelle des Kirchenkreises und die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter des Kirchenkreises sind verpflichtet, zu regelmäßigen gemeinsamen Arbeitsbesprechungen zusammenzukommen. Die Besprechungen können für alle Mitarbeiter gemeinsam oder für einzelne Arbeitsbereiche getrennt durchgeführt werden. Den Vorsitz führt der Superintendent, er kann sich im Vorsitz vertreten lassen.</p> <p>(2) Der Kreissynodalvorstand hat den Pfarrern und den Mitarbeitern des Kirchenkreises in regelmäßigen Zeitabständen oder auf ihren Antrag die Gelegenheit zu geben, in einer Sitzung des Kreissynodalvorstandes einen Arbeitsbericht zu geben.</p> <p>(3) Die Pfarrer und die Mitarbeiter des Kirchenkreises sind zu der Verhandlung des Kreissynodalvorstandes über wichtige Fragen ihres Arbeitsbereiches einzuladen. Sie nehmen an der Verhandlung mit beratender Stimme teil. Die Beschlußfassung erfolgt in ihrer Abwesenheit.</p> <p>(4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 können die Pfarrer und Mitarbeiter einer Einrichtung des Kirchenkreises durch den Leiter der Einrichtung vertreten werden.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 101</p> <p>(1) Pfarrerinnen und Pfarrer und haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenkreises sind verpflichtet, zu regelmäßigen gemeinsamen Arbeitsbesprechungen zusammenzukommen. Die Besprechungen können für einzelne Arbeitsbereiche getrennt durchgeführt werden. Den Vorsitz führt die Superintendentin oder der Superintendent; Vertretung im Vorsitz ist zulässig.</p> <p>(2) Der Kreissynodalvorstand hat den Pfarrerinnen und Pfarrern und den haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kirchenkreises in regelmäßigen Zeitabständen oder auf Antrag Gelegenheit zu geben, in einer Sitzung des Kreissynodalvorstandes einen Arbeitsbericht zu geben. Sie sind zu den Verhandlungen des Kreissynodalvorstandes über wichtige Fragen ihres Arbeitsbereiches einzuladen. An den Verhandlungen nehmen sie mit beratender Stimme teil. Die Beschlußfassung erfolgt in ihrer Abwesenheit.</p> <p>(3) Pfarrerinnen und Pfarrer und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden in den Fällen der Absätze 1 und 2 durch die Leiterin oder den Leiter der Einrichtung des Kirchenkreises vertreten.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 101</p> <p>(1) redaktionelle Änderung</p> <p>(2) redaktionelle Änderung</p> <p>(3) vgl. die Begründung zu Artikel 78 a</p>

Geltender Text der Kirchenordnung	Neugefaßter Text der Kirchenordnung	Begründung
<p style="text-align: center;">Artikel 102</p> <p>(1) Die Kreissynode kann durch Kreissatzung insbesondere die in der Kirchenordnung oder in anderen Kirchengesetzen vorgeschriebenen Regelungen treffen oder die Ordnung besonderer Einrichtungen des Kirchenkreises regeln.</p> <p>(2) Durch Kreissatzung soll im Kirchenkreis eine zentrale Verwaltungsstelle (Kreiskirchenamt) eingerichtet werden. Ordnung, Leitung und Geschäftsbereich sind in der Kreissatzung zu regeln.</p> <p>(3) Kreissatzungen dürfen der Kirchenordnung, anderen Kirchengesetzen und der Verwaltungsordnung nicht widersprechen. Sie bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 102</p> <p>(1) Die Kreissynode kann durch Satzung insbesondere die in der Kirchenordnung oder in anderen Kirchengesetzen vorgeschriebenen Regelungen treffen oder die Ordnung besonderer Einrichtungen des Kirchenkreises regeln.</p> <p>(2) Durch Satzung soll im Kirchenkreis eine zentrale Verwaltungsstelle (Kreiskirchenamt), eingerichtet werden. Ordnung, Leitung und Geschäftsbereich sind in der Satzung zu regeln.</p> <p>(3) Satzungen dürfen dem in der Kirche geltenden Recht nicht widersprechen. Sie bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Sie sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 102</p> <p>(1) redaktionelle Änderung</p> <p>(2) redaktionelle Änderung</p> <p>(3) vgl. die Begründung zu Artikel 79 Abs. 2</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 103</p> <p>Die Kirchenleitung kann mehrere Kreissynoden zur gemeinsamen Beschlußfassung über gemeinsame Angelegenheiten einberufen und dabei den Vorsitz und den Geschäftsgang regeln. Aufgaben, die nach der Kirchenordnung dem einzelnen Kirchenkreis zustehen, können gegen dessen Willen von der gemeinsamen Kreissynodalversammlung nur mit Zustimmung der Landessynode übernommen werden.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 103</p> <p>Die Kirchenleitung kann mehrere Kreissynoden zur gemeinsamen Beschlußfassung über gemeinsame Angelegenheiten einberufen und dabei den Vorsitz und den Geschäftsgang regeln. Aufgaben, die nach der Kirchenordnung dem einzelnen Kirchenkreis zustehen, können gegen dessen Willen von der gemeinsamen Kreissynodalversammlung nur mit Zustimmung der Landessynode übernommen werden.</p>	
<p style="text-align: center;">.II. Der Kreissynodalvorstand</p>	<p style="text-align: center;">.II. Der Kreissynodalvorstand</p>	
<p style="text-align: center;">Artikel 104</p> <p>(1) Der Kreissynodalvorstand ist berufen, den Kirchenkreis im Auftrag der Kreissynode gemäß der Kirchenordnung und den kirchlichen Gesetzen zu leiten.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 104</p> <p>(1) Der Kirchenkreis wird im Auftrag der Kreissynode vom Kreissynodalvorstand geleitet.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 104</p> <p>(1) redaktionelle Änderung</p>

Geltender Text der Kirchenordnung	Neugefaßter Text der Kirchenordnung	Begründung
<p style="text-align: center;">noch Artikel 105</p> <p>(2) Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Kreissynodalvorstandes darf weder hauptberuflich noch nebenberuflich im kirchlichen Dienst stehen. Der Superintendent sowie der Assessor und seine Stellvertreter müssen Inhaber einer Pfarrstelle, der Scriba und seine Stellvertreter müssen Inhaber oder Verwalter einer Pfarrstelle sein.</p> <p>(3) Der Superintendent ist Vorsitzender des Kreissynodalvorstandes. Der Assessor ist Stellvertreter und Beistand des Superintendenten. Der Scriba führt bei den Tagungen der Kreissynode und bei den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes die Niederschrift der Verhandlungen.</p>	<p style="text-align: center;">noch Artikel 105</p> <p>(2) Die Superintendentin oder der Superintendent, die Assessorin oder der Assessor, die oder der Scriba sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter müssen Inhaberinnen oder Inhaber einer Pfarrstelle sein; die oder der Scriba und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter können auch Verwalterin oder Verwalter einer Pfarrstelle sein. Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Kreissynodalvorstandes darf weder ordiniert sein noch haupt- oder nebenberuflich im kirchlichen Dienst stehen.</p> <p>(3) Die Superintendentin oder der Superintendent führt den Vorsitz im Kreissynodalvorstand. Die Assessorin oder der Assessor führt den stellvertretenden Vorsitz. Die oder der Scriba führt bei den Tagungen der Kreissynode und bei den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes die Niederschrift der Verhandlungen.</p>	<p style="text-align: center;">noch Artikel 105</p> <p>(2) redaktionelle Änderung</p> <p>(3) redaktionelle Änderung</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 106</p> <p>(1) Die Mitglieder des Kreissynodalvorstandes und ihre Stellvertreter werden von der Kreissynode für acht Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei der Wahl ist eine möglichst gleichmäßige Berücksichtigung von Männern und Frauen anzustreben. Die Wahl des Superintendenten sowie die Wahl des Assessors und seiner Stellvertreter bedürfen der Bestätigung durch die Kirchenleitung.</p> <p>(3) Zu Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes und ihren Stellvertretern können mit Ausnahme des Superintendenten nur Mitglieder der Kreissynode gewählt werden. Zum Superintendenten ist wählbar, wer ordiniert ist und die Anstellungsfähigkeit als Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen besitzt; ordinierte Theologen aus anderen Landeskirchen dürfen nur mit Zustimmung der Kirchenleitung zur Wahl vorgeschlagen werden. Zur Wahl zum Superintendenten kann nur vorgeschlagen werden, wer mindestens fünf Jahre in einer Gemeindepfarrstelle tätig gewesen ist.</p> <p>(1) ... Die Wahl des Superintendenten sowie die Wahl des Assessors und seiner Stellvertreter bedürfen der Bestätigung durch die Kirchenleitung.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 106</p> <p>(1) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Kreissynodalvorstandes werden von der Kreissynode für acht Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mit Ausnahme der Superintendentin oder des Superintendenten können nur Mitglieder der Kreissynode gewählt werden. Bei der Wahl ist eine möglichst gleichmäßige Berücksichtigung von Männern und Frauen anzustreben.</p> <p>(2) Zur Superintendentin oder zum Superintendenten kann nur gewählt werden, wer mindestens fünf Jahre Inhaberin oder Inhaber einer Gemeindepfarrstelle gewesen ist. Pfarrerrinnen oder Pfarrer aus anderen Landeskirchen dürfen nur mit Zustimmung der Kirchenleitung zur Wahl vorgeschlagen werden. Die Wahl der Superintendentin oder des Superintendenten sowie ihrer oder seiner Vertreterinnen und Vertreter bedarf der Bestätigung durch die Kirchenleitung.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 106</p> <p>(1) redaktionelle Änderung. Satz 4 aus dem bisherigen Absatz wurde aus systematischen Gründen in Absatz 2 übernommen.</p> <p>(2) redaktionelle Änderung unter Aufnahme von Absatz 1 Satz 4.</p>

Geltender Text der Kirchenordnung

Neugefaßter Text der Kirchenordnung

Begründung

noch Artikel 106	noch Artikel 106	noch Artikel 106
<p>(2) Über die Mitglieder des Kreissynodalvorstandes ist einzeln abzustimmen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgerechnet. Erhält bei mehr als zwei Vorschlägen keiner der Vorgeschlagenen die erforderliche Mehrheit, so werden die beiden Vorgeschlagenen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl gestellt.</p>	<p>(3) Über die Mitglieder des Kreissynodalvorstandes ist einzeln abzustimmen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden <i>hierbei</i> nicht mitgerechnet. Erhält bei mehr als zwei Vorschlägen <i>niemand</i> die erforderliche <i>Mehrheit, werden</i> die beiden Vorgeschlagenen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl gestellt. <i>Die Superintendentin oder der Superintendent bedarf zur Wahl der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Kreissynode.</i></p>	<p>(3) Neben redaktionellen Änderungen in den Sätzen 1 bis 4 ist ein neuer Satz 5 angefügt worden. Die Superintendentin oder der Superintendent bedarf eines breiten Vertrauens in der Kreissynode. Es kann für die Wahl im Grundsatz nichts anderes gelten als für eine Pfarrwahl, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes des Presbyteriums auf sich vereinigt (§ 11 Abs. 1 GPfBG).</p>
<p>(4) Scheidet der Superintendent vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat die Kreissynode spätestens auf ihrer nächsten Tagung eine Neuwahl vorzunehmen. Die Neuwahl erfolgt für acht Jahre. Eine anschließende Wiederwahl erfolgt für die Zeit bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl des Kreissynodalvorstandes. Scheidet ein anderes Mitglied des Kreissynodalvorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat die Kreissynode spätestens auf ihrer nächsten Tagung für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen eine Neuwahl vorzunehmen.</p>	<p>(4) Scheidet <i>die Superintendentin oder</i> der Superintendent vor Ablauf <i>der</i> Amtszeit <i>aus, hat</i> die <i>Kreissynode spätestens auf der</i> nächsten Tagung eine Neuwahl vorzunehmen. Die Neuwahl erfolgt für acht Jahre. Eine anschließende Wiederwahl erfolgt für die Zeit bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl des Kreissynodalvorstandes. Scheidet ein anderes Mitglied des Kreissynodalvorstandes vor Ablauf <i>der</i> Amtszeit <i>aus, hat</i> die <i>Kreissynode auf der nächsten Tagung für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl vorzunehmen.</i></p>	<p>(4) redaktionelle Änderung</p>
<p>(5) Verliert ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes die Befähigung zum Presbyteramt, endet seine Mitgliedschaft im Kreissynodalvorstand. Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes, der Inhaber oder Verwalter einer Pfarrstelle ist, seine Pfarrstelle verliert, ohne zum Inhaber oder Verwalter einer anderen Pfarrstelle im Bereich des Kirchenkreises berufen zu werden.</p>	<p>(5) Verliert ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes die <i>Gemeindegliedschaft im Kirchenkreis</i> oder die Befähigung zum <i>Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters</i>, endet <i>die</i> Mitgliedschaft im Kreissynodalvorstand. Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied des <i>Kreissynodalvorstandes seine Pfarrstelle verliert, ohne daß ihm eine andere Pfarrstelle des Kirchenkreises oder seiner Kirchengemeinde übertragen wird.</i></p>	<p>(5) redaktionelle Änderung</p>
<p>(6) Die Mitglieder des Kreissynodalvorstandes bleiben nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Einführung ihrer Nachfolger im Amt.</p>	<p>(6) Die Mitglieder des Kreissynodalvorstandes bleiben nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Einführung <i>der neu gewählten Mitglieder</i> im Amt.</p>	<p>(6) redaktionelle Änderung</p>

Geltender Text der Kirchenordnung	Neugefaßter Text der Kirchenordnung	Begründung
<p style="text-align: center;">Artikel 107</p> <p>(1) Der Kreissynodalvorstand wird von dem Superintendenten in der Regel monatlich einmal unter Mitteilung der Hauptgegenstände der Verhandlung einberufen. Er muß einberufen werden, wenn zwei seiner Mitglieder oder die Kirchenleitung es fordern.</p> <p>(8) Der Kreissynodalvorstand kann zu seinen Sitzungen die ersten Stellvertreter seiner Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.</p> <p>(2) Der Kreissynodalvorstand ist beschlußfähig, wenn auf eine ordnungsmäßig ergangene Einladung mehr als die Hälfte seines verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes erschienen ist.</p> <p>(3) Der Kreissynodalvorstand soll danach streben, seine Beschlüsse einmütig zu fassen.</p> <p>(4) Bei der Abstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluß nicht zustande gekommen. Außerhalb einer Sitzung ist schriftliche Abstimmung möglich, wenn kein Widerspruch dagegen erhoben wird.</p> <p>(6) Wer an dem Gegenstand einer Beschlußfassung persönlich beteiligt ist, hat sich vor der Beratung und Beschlußfassung zu entfernen, muß aber auf sein Verlangen vorher gehört werden. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 107</p> <p>(1) Der Kreissynodalvorstand wird von der Superintendentin oder dem Superintendenten in der Regel monatlich einmal unter Angabe der Hauptgegenstände der Verhandlung schriftlich einberufen. Er muß einberufen werden, wenn zwei seiner Mitglieder oder das Landeskirchenamt es fordern.</p> <p>(2) Der Kreissynodalvorstand kann zu seinen Sitzungen die ersten stellvertretenden Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.</p> <p>(3) Der Kreissynodalvorstand ist beschlußfähig, wenn auf ordnungsgemäße Einladung mehr als die Hälfte seines verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes erschienen ist.</p> <p>(4) Der Kreissynodalvorstand soll danach streben, seine Beschlüsse einmütig zu fassen.</p> <p>(5) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluß nicht zustande gekommen. Außerhalb der Sitzung ist schriftliche Abstimmung möglich, wenn kein Widerspruch dagegen erhoben wird.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 107</p> <p>Die Vorschrift ist redaktionell überarbeitet worden. Der bisherige Absatz 6 findet sich jetzt als Artikel 107 a, der bisherige Abs. 7 als Artikel 108 Abs. 1.</p>

Geltender Text der Kirchenordnung	Neugefaßter Text der Kirchenordnung	Begründung
<p style="text-align: center;">noch Artikel 107</p> <p>(5) Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält, soweit nichts anderes gesetzlich bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Es ist schriftlich abzustimmen, wenn ein Mitglied es verlangt.</p> <p>(7) Die Niederschrift der Verhandlung ist von dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes zu unterzeichnen.</p>	<p style="text-align: center;">noch Artikel 107</p> <p>(6) Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, soweit nichts anderes gesetzlich bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Wahl erfolgt schriftlich, wenn ein Mitglied es verlangt. Bei Wahlen nehmen auch die zur Wahl stehenden Mitglieder an der Abstimmung teil.</p>	<p style="text-align: center;">noch Artikel 107</p>
<p style="text-align: center;">noch Artikel 107</p> <p>(6) Wer an dem Gegenstand einer Beschlußfassung persönlich beteiligt ist, hat sich vor der Beratung und Beschlußfassung zu entfernen, muß aber auf sein Verlangen vorher gehört werden. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 107a</p> <p>Wer an dem Gegenstand einer Beschlußfassung persönlich beteiligt ist, hat sich vor der Beratung und Beschlußfassung zu entfernen, muß aber auf Verlangen vorher gehört werden. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 107 a</p> <p>Die Vorschrift entspricht dem bisherigen Artikel 107 Abs. 6.</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 107</p> <p>(7) Die Niederschrift der Verhandlung ist von dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes zu unterzeichnen.</p> <p style="text-align: center;">Artikel 108</p> <p>(1) Ausfertigungen der Beschlüsse des Kreissynodalvorstandes sind von dem Superintendenten zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Kirchenkreises zu versehen.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 108</p> <p>(1) Über die Verhandlung des Kreissynodalvorstandes wird eine Niederschrift aufgenommen, die die Superintendentin oder der Superintendent und zwei weitere Mitglieder des Kreissynodalvorstandes unterzeichnen.</p> <p>(2) Ausfertigungen der Beschlüsse des Kreissynodalvorstandes sind von der Superintendentin oder dem Superintendenten zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Kirchenkreises zu versehen.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 108</p> <p>(1) Die Vorschrift entspricht in redaktionell überarbeiteter Fassung dem bisherigen Artikel 107 Abs. 7.</p> <p>(2) redaktionelle Änderung</p>

Geltender Text der Kirchenordnung	Neugefaßter Text der Kirchenordnung	Begründung
<p style="text-align: center;">noch Artikel 108</p> <p>(2) Urkunden, durch welche für den Kirchenkreis rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden, sowie Vollmachten sind von dem Superintendenten und einem weiteren Mitglied des Kreissynodalvorstandes zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Kirchenkreises zu versehen. Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt.</p>	<p style="text-align: center;">noch Artikel 108</p> <p>(3) Urkunden, durch die für den Kirchenkreis rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden, sowie Vollmachten sind von der Superintendentin oder dem Superintendenten und einem weiteren Mitglied des Kreissynodalvorstandes zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Kirchenkreises zu versehen. Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.</p>	<p style="text-align: center;">noch Artikel 108</p> <p>(3) vgl. die Begründung zu Artikel 73 Abs. 2</p>
<p style="text-align: center;">III. Der Superintendent</p>	<p style="text-align: center;">III. Das Amt der Superintendentin und des Superintendenten</p>	<p>redaktionelle Änderung der Überschrift</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 109</p> <p>(1) Der Superintendent leitet den Kirchenkreis in gemeinsamer Verantwortung mit den übrigen Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes. Er trägt die Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes. Er vertritt den Kirchenkreis in der Öffentlichkeit.</p> <p>(2) Der Superintendent versieht sein Amt zugleich im Auftrag der Landeskirche. Er sorgt für die Ausführung der Anordnungen der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes im Kirchenkreis. Er berichtet der Kirchenleitung über wichtige Vorgänge im Kirchenkreis. Der gesamte Schriftverkehr der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes mit den Gemeinden, den Pfarrern sowie allen anderen kirchlichen Amtsträgern des Kirchenkreises geht durch seine Hand und wird mit seiner Stellungnahme versehen, falls die Sache es erfordert.</p> <p>(5) Der Superintendent wird durch den Assessor, bei dessen Verhinderung durch den jeweiligen Stellvertreter des Assessors vertreten.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 109</p> <p>(1) Superintendentinnen und Superintendenten leiten die Kirchenkreise in gemeinsamer Verantwortung mit den übrigen Mitgliedern der Kreissynodalvorstände. Sie tragen die Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse der Kreissynoden und der Kreissynodalvorstände. Sie vertreten die Kirchenkreise in der Öffentlichkeit.</p> <p>(2) Superintendentinnen und Superintendenten versehen ihr Amt zugleich im Auftrag der Landeskirche. Sie berichten der Kirchenleitung und dem Landeskirchenamt über wichtige Vorgänge im Kirchenkreis und sorgen für die Ausführung ihrer Anordnungen. Der gesamte Schriftverkehr zwischen den Kirchengemeinden sowie den kirchlichen Amtsträgerinnen und Amtsträgern und der Kirchenleitung und dem Landeskirchenamt geht durch ihre Hand und wird mit ihrer Stellungnahme versehen, falls die Sache es erfordert.</p> <p>(3) Superintendentinnen und Superintendenten werden durch die Assessorinnen und Assessoren, bei deren Verhinderung durch die jeweiligen Stellvertreterinnen und Stellvertreter vertreten.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 109</p> <p>(1) redaktionelle Änderung</p> <p>(2) redaktionelle Änderung</p> <p>(3) Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Änderungen dem bisherigen Abs. 5.</p>

Geltender Text der Kirchenordnung

Neugefaßter Text der Kirchenordnung

Begründung

noch Artikel 114	noch Artikel 114	noch Artikel 114
<p>(2) Demgemäß hat die Landessynode vor allem folgende Aufgaben:</p> <p>Sie wacht darüber, daß das Evangelium rein und lauter verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden.</p> <p>Sie achtet darauf, daß der Bekenntnisstand der Gemeinden nicht verletzt wird.</p> <p>Sie tritt dafür ein, daß die Freiheit der Kirche, über ihre Lehre und Ordnung selbst zu bestimmen, gewahrt wird.</p> <p>Sie fördert die Gemeinschaft der Gemeinden, besonders durch Besuchsdienst.</p> <p>Sie wahrt die presbyterial-synodale Ordnung und pflegt das synodale Leben der Kirche.</p> <p>Sie ist bedacht auf die Förderung der Gemeinschaft mit der Evangelischen Kirche der Union und der Evangelischen Kirche in Deutschland.</p> <p>Sie pflegt die ökumenische Gemeinschaft der Kirchen.</p> <p>Sie sorgt dafür, daß der missionarische Auftrag der Kirche erfüllt und die Diakonie in allen Bereichen der Kirche lebendig und wirksam wird.</p>	<p>(2) Demgemäß hat die Landessynode vor allem folgende Aufgaben:</p> <p>a) Sie wacht darüber, daß das Evangelium rein und lauter verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden;</p> <p>b) sie achtet darauf, daß der Bekenntnisstand der Kirchengemeinden nicht verletzt wird;</p> <p>c) sie tritt dafür ein, daß die Freiheit der Kirche, über ihre Lehre und Ordnung selbst zu bestimmen, gewahrt wird;</p> <p>d) sie fördert die Gemeinschaft der Kirchengemeinden, besonders durch Besuchsdienst;</p> <p>e) sie wahrt die presbyterial-synodale Ordnung und pflegt das synodale Leben der Kirche;</p> <p>f) sie ist bedacht auf die Förderung der Gemeinschaft mit der Evangelischen Kirche der Union und der Evangelischen Kirche in Deutschland;</p> <p>g) sie pflegt die ökumenische Gemeinschaft der Kirchen;</p> <p>h) sie sorgt dafür, daß der missionarische Auftrag der Kirche erfüllt und die Diakonie in allen Bereichen der Kirche lebendig und wirksam wird;</p>	<p>(2) redaktionelle Änderung</p>

Geltender Text der Kirchenordnung	Neugefaßter Text der Kirchenordnung	Begründung
<p style="text-align: center;">noch Artikel 114</p> <p>Sie wacht darüber, daß die Gebote Gottes auch im öffentlichen Leben beachtet werden und setzt sich für soziale Gerechtigkeit ein.</p> <p>Sie hat die Verantwortung für die christliche Erziehung in Haus, Schule und Gemeinde sowie für den evangelischen Religionsunterricht an den öffentlichen und den privaten Schulen.</p> <p>Sie wirkt auf eine geordnete Zusammenarbeit der Kirche mit den theologischen Fakultäten und mit den kirchlichen Hochschulen hin.</p> <p>Sie beschließt unter Wahrung des Bekenntnisstandes der Gemeinden über die Ordnung des Gottesdienstes.</p> <p>Sie entscheidet über die Einführung von Gesangbüchern und fördert die Kirchenmusik und die kirchliche Kunst.</p> <p>Sie genehmigt die Lehrpläne für den Kirchlichen Unterricht.</p> <p>Sie trifft Bestimmungen über die in den Gemeinden abzuhaltenden Kirchen- und Hauskollekten.</p> <p>Sie erläßt die Kirchengesetze und achtet auf ihre Befolgung.</p>	<p style="text-align: center;">noch Artikel 114</p> <p><i>j) sie wacht darüber, daß die Gebote Gottes auch im öffentlichen Leben beachtet werden und setzt sich für soziale Gerechtigkeit ein;</i></p> <p><i>j) sie hat die Verantwortung für die christliche Erziehung in Haus, Schule und Kirchengemeinde sowie für den evangelischen Religionsunterricht an den öffentlichen und den privaten Schulen;</i></p> <p><i>k) sie wirkt auf eine geordnete Zusammenarbeit der Kirche mit den theologischen Fakultäten und mit den kirchlichen Hochschulen hin;</i></p> <p><i>l) sie beschließt unter Wahrung des Bekenntnisstandes der Kirchengemeinden über die Ordnung des Gottesdienstes;</i></p> <p><i>m) sie entscheidet über die Einführung von Gesangbüchern und fördert die Kirchenmusik und die kirchliche Kunst;</i></p> <p><i>n) sie genehmigt die Lehrpläne für den Kirchlichen Unterricht;</i></p> <p><i>o) sie trifft Bestimmungen über die Kirchen- und Hauskollekten in den Kirchengemeinden;</i></p> <p><i>p) sie erläßt die Kirchengesetze und achtet auf ihre Einhaltung.</i></p>	<p style="text-align: center;">noch Artikel 114</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 115</p> <p>(1) Die Landessynode hat das Recht, die Entscheidungen und Maßnahmen der Kirchenleitung zu überprüfen.</p> <p>(2) Sie befindet über Vorlagen der Kirchenleitung, des Rats der Evangelischen Kirche der Union und des Rats der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie über die ihr zur Entscheidung vorgelegten Gesetze der Synode der Evangelischen Kirche der Union.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 115</p> <p>(1) Die Landessynode entscheidet über Vorlagen der Kirchenleitung, des Rats der Evangelischen Kirche der Union und des Rats der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie über die ihr vorgelegten Kirchengesetze der Evangelischen Kirche der Union und der Evangelischen Kirche in Deutschland.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 115</p> <p>Die Vorschrift ist redaktionell überarbeitet worden. Der bisherige Absatz 1 findet sich nunmehr in Artikel 137 Abs. 1. Die Absatzfolge ändert sich dementsprechend.</p>

Geltender Text der Kirchenordnung	Neugefaßter Text der Kirchenordnung	Begründung
<p style="text-align: center;">noch Artikel 115</p> <p>(3) Sie beschließt über Anträge der Kreissynoden.</p> <p>(4) Sie stellt die Haushaltspläne für die landeskirchlichen Kassen auf und nimmt deren Jahresrechnungen ab.</p> <p>(5) Sie beaufsichtigt die gesamte Vermögensverwaltung der Kirche.</p> <p>(6) Sie schreibt die landeskirchliche Umlage aus.</p> <p>(7) Sie stellt Grundsätze für die Verwaltung besonderer Einrichtungen und Anstalten der Kirche auf.</p> <p>(8) Sie beschließt über Bürgschaften der Kirche und über die Aufnahme von Anleihen, die nicht aus den laufenden Einkünften derselben Voranschlagperiode erstattet werden können. In dringenden Fällen steht diese Befugnis der Kirchenleitung zu, die zu ihrem Beschluß der Zustimmung des Ständigen Finanzausschusses der Landessynode bedarf.</p>	<p style="text-align: center;">noch Artikel 115</p> <p>(2) Sie <i>entscheidet</i> über Anträge der Kreissynoden.</p> <p>(3) Sie <i>beschließt</i> die Haushaltspläne für die landeskirchlichen Kassen <i>und erteilt die Entlastungen für die Rechnungen der Landeskirche.</i></p> <p>(4) Sie beaufsichtigt die gesamte <i>Vermögens- und Finanzverwaltung</i> der Kirche.</p> <p>(5) Sie schreibt die landeskirchliche Umlage aus.</p> <p>(6) Sie stellt Grundsätze für die Verwaltung besonderer Einrichtungen und Anstalten der Kirche auf.</p> <p>(7) Sie beschließt über Bürgschaften der Kirche und über die Aufnahme von Anleihen, die nicht aus den laufenden Einkünften derselben Voranschlagperiode erstattet werden können. In dringenden Fällen steht diese Befugnis der Kirchenleitung zu, die zu ihrem Beschluß der Zustimmung des Ständigen Finanzausschusses der Landessynode bedarf.</p>	<p style="text-align: center;">noch Artikel 115</p> <p>(2) redaktionelle Änderung</p> <p>(3) redaktionelle Änderung</p> <p>(4) redaktionelle Änderung</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 116</p> <p>Der Regelung durch Kirchengesetz bleiben vorbehalten:</p> <p>die Feststellung der kirchlichen Erfordernisse für die Berufung der Diener am Wort,</p> <p>die Ordnung der dienstrechtlichen Verhältnisse der kirchlichen Amtsträger,</p> <p>die Lehrverpflichtung der Diener am Wort,</p> <p>die Ordnung des Gottesdienstes,</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 116</p> <p>Der Regelung durch Kirchengesetz bleiben vorbehalten:</p> <p>a) <i>Die Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer;</i></p> <p>b) <i>das Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Pfarrerinnen und Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten;</i></p> <p>c) <i>das Lehrbeanstandungsverfahren;</i></p> <p>d) die Ordnung des Gottesdienstes;</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 116</p> <p>redaktionelle Änderung</p>

Geltender Text der Kirchenordnung	Neugefaßter Text der Kirchenordnung	Begründung
<p>noch Artikel 116</p> <p>die Ordnung des kirchlichen Lebens,</p> <p>die Ordnung der Visitation,</p> <p>die Festsetzung kirchlicher Feiertage, das kirchliche Umlage- und Besteuerungsrecht,</p> <p>die Heranziehung des Kirchen- und Pfarrvermögens zu Abgaben.</p>	<p>noch Artikel 116</p> <p>e) die Ordnung des kirchlichen Lebens;</p> <p>f) die Ordnung der Visitation;</p> <p>g) die Festsetzung kirchlicher Feiertage;</p> <p>h) das kirchliche Abgabenrecht sowie das Recht des kirchlichen Finanzausgleichs.</p>	
<p>Artikel 117</p> <p>Die Landessynode wählt den Präses und die übrigen Mitglieder der Kirchenleitung, die von ihr zu bestimmenden Mitglieder der Kirchengerichte und des Theologischen Prüfungsamtes sowie die Abgeordneten zur Synode der Evangelischen Kirche der Union und zur Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland.</p>	<p>Artikel 117</p> <p>Die Landessynode wählt die Präses oder den Präses und die übrigen Mitglieder der Kirchenleitung, die von ihr zu bestimmenden Mitglieder der Kirchengerichte und des Theologischen Prüfungsamtes sowie die Abgeordneten zur Synode der Evangelischen Kirche der Union und zur Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland.</p>	<p>Artikel 117</p> <p>redaktionelle Änderung</p>
<p>Artikel 118</p> <p>Die Landessynode läßt sich die Verbindung mit der Evangelischen Kirche im Rheinland besonders angelegen sein.</p>	<p>Artikel 118</p> <p>Die Landessynode läßt sich die Verbindung mit der Evangelischen Kirche im Rheinland besonders angelegen sein.</p>	
<p>Artikel 119</p> <p>(1) Die Landessynode wird alle vier Jahre neu gebildet.</p> <p>(2) Mitglieder der Landessynode sind</p> <p>a) der Präses und die übrigen Mitglieder der Kirchenleitung,</p> <p>b) die Superintendenten,</p> <p>c) die Abgeordneten der Kirchenkreise,</p> <p>d) die entsandten Theologieprofessoren,</p> <p>e) die von der Kirchenleitung berufenen Mitglieder.</p>	<p>Artikel 119</p> <p>(1) Die Landessynode wird alle vier Jahre neu gebildet.</p> <p>(2) Mitglieder der Landessynode sind</p> <p>a) die Präses oder der Präses und die übrigen Mitglieder der Kirchenleitung,</p> <p>b) die Superintendentinnen und Superintendenten,</p> <p>c) die Abgeordneten der Kirchenkreise,</p> <p>d) die entsandten Professorinnen und Professoren der Evangelischen Theologie,</p> <p>e) die von der Kirchenleitung berufenen Mitglieder.</p>	<p>Artikel 119</p> <p>(2) redaktionelle Änderung</p>

Geltender Text der Kirchenordnung	Neugefaßter Text der Kirchenordnung	Begründung
<p style="text-align: center;">noch Artikel 119</p> <p>(3) Die Mitglieder des Landeskirchenamtes, die der Kirchenleitung nicht angehören, gehören der Synode mit beratender Stimme an.</p> <p>(4) Die Landessynode entscheidet bei jeder Tagung über die Legitimation ihrer Mitglieder.</p>	<p style="text-align: center;">noch Artikel 119</p> <p>(3) Die Mitglieder des Landeskirchenamtes, die der Kirchenleitung nicht angehören, gehören der Synode mit beratender Stimme an.</p> <p>(4) Die Landessynode entscheidet bei jeder Tagung über die Legitimation ihrer Mitglieder.</p>	
<p style="text-align: center;">Artikel 120</p> <p>(1) Jeder Kirchenkreis entsendet einen Pfarrer oder Pfarrstellenverwalter sowie zwei Gemeindeglieder als Abgeordnete in die Landessynode. Kirchenkreise mit 75.000 bis 125.000 Gemeindegliedern entsenden ein weiteres Gemeindeglied, Kirchenkreise mit mehr als 125.000 Gemeindegliedern zwei weitere Gemeindeglieder. Kirchenkreise mit mehr als 125.000 Gemeindegliedern entsenden ferner einen weiteren Pfarrer oder Pfarrstellenverwalter. Bei der Entsendung ist eine möglichst gleichmäßige Berücksichtigung von Männern und Frauen anzustreben.</p> <p>(2) Die Zahl der Gemeindeglieder eines Kirchenkreises wird vom Landeskirchenamt nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes festgestellt.</p> <p>(3) Die Abgeordneten werden von der Kreissynode gewählt. Für jeden Abgeordneten sind zwei Stellvertreter zu wählen. Wenn beide Stellvertreter eines Abgeordneten verhindert sind, kann mit Zustimmung des Landeskirchenamtes der Stellvertreter eines anderen Abgeordneten entsandt werden. Scheidet ein Abgeordneter oder ein Stellvertreter aus, so hat die Kreissynode spätestens auf ihrer nächsten Tagung Ersatzwahlen vorzunehmen.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 120</p> <p>(1) Kirchenkreise entsenden jeweils eine Pfarrerin oder einen Pfarrer sowie zwei Gemeindeglieder als Abgeordnete in die Landessynode. Kirchenkreise mit 75.000 bis 125.000 Gemeindegliedern entsenden ein weiteres Gemeindeglied, Kirchenkreise mit mehr als 125.000 Gemeindegliedern zwei weitere Gemeindeglieder. Kirchenkreise mit mehr als 125.000 Gemeindegliedern entsenden ferner eine weitere Pfarrerin oder einen weiteren Pfarrer. Bei der Entsendung ist eine möglichst gleichmäßige Berücksichtigung von Männern und Frauen anzustreben.</p> <p>(2) Die Zahl der Gemeindeglieder eines Kirchenkreises wird vom Landeskirchenamt nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes festgestellt.</p> <p>(3) Die Abgeordneten werden von der Kreissynode gewählt. Für die Abgeordneten ist jeweils die erste und zweite Stellvertretung zu bestimmen. Sind Abgeordnete und beide stellvertretenden Abgeordneten verhindert, können mit Zustimmung des Landeskirchenamtes auch die stellvertretenden Abgeordneten anderer Abgeordneter entsandt werden. Die stellvertretenden Abgeordneten treten auch dann ein, wenn Abgeordnete ausgeschieden sind und die Kreissynode vor der Tagung der Landessynode eine Ersatzwahl nicht mehr vornehmen konnte.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 120</p> <p>(1) redaktionelle Änderung</p> <p>(3) redaktionelle Änderung</p>

Geltender Text der Kirchenordnung	Neugefaßter Text der Kirchenordnung	Begründung
<p align="center">Artikel 120a</p> <p>Die evangelisch-theologischen Fakultäten der Universitäten Bochum und Münster sowie die Kirchliche Hochschule Bethel entsenden je einen Professor der Evangelischen Theologie als Mitglied in die Landessynode. Für das entsandte Mitglied kann ein Stellvertreter benannt werden.</p>	<p align="center">Artikel 120a</p> <p>Die evangelisch-theologischen Fakultäten der Universitäten Bochum und Münster sowie die Kirchliche Hochschule Bethel entsenden jeweils eine Professorin oder einen Professor der Evangelischen Theologie als Mitglied in die Landessynode. Für jedes entsandte Mitglied kann ein stellvertretendes Mitglied benannt werden.</p>	<p align="center">Artikel 120 a</p> <p>redaktionelle Änderung</p>
<p align="center">Artikel 121</p> <p>(1) Die Kirchenleitung beruft bis zu 20 Mitglieder der Landessynode, davon fünf nach eigenem Ermessen, die übrigen im Benehmen mit den missionarisch-diakonischen Werken, den Kirchenmusikern, den kirchlichen Verwaltungsmitarbeitern und den Lehrkräften, die evangelischen Religionsunterricht erteilen. Für jedes berufene Mitglied kann ein Stellvertreter berufen werden.</p> <p>(2) Die Kirchenleitung kann Personen, die für die Landeskirche in Ämtern, Einrichtungen und Werken gesamt-kirchliche Aufgaben wahrnehmen, als Mitglieder mit beratender Stimme berufen.</p> <p>(3) Bei der Berufung ist eine möglichst gleichmäßige Berücksichtigung von Männern und Frauen anzustreben.</p>	<p align="center">Artikel 121</p> <p>(1) Die Kirchenleitung beruft bis zu 20 Mitglieder der Landessynode, davon fünf nach eigenem Ermessen, die übrigen im Benehmen mit den missionarisch-diakonischen Werken, den Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern, den kirchlichen Verwaltungskräften und den Lehrkräften, die evangelischen Religionsunterricht erteilen. Für jedes berufene Mitglied kann ein stellvertretendes Mitglied berufen werden.</p> <p>(2) Die Kirchenleitung kann Personen, die für die Landeskirche in Ämtern, Einrichtungen und Werken gesamt-kirchliche Aufgaben wahrnehmen, als Mitglieder mit beratender Stimme berufen.</p> <p>(3) Bei der Berufung ist eine möglichst gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.</p>	<p align="center">Artikel 121</p> <p>(1) redaktionelle Änderung</p> <p>(3) redaktionelle Änderung</p>
<p align="center">Artikel 122</p> <p>(1) Die Mitglieder der Landessynode müssen Gemeindeglieder in der Evangelischen Kirche von Westfalen sein. Die nichtordinierten Mitglieder müssen die Befähigung zum Presbyteramt besitzen. ...</p>	<p align="center">Artikel 122</p> <p>(1) Die Mitglieder der Landessynode müssen Gemeindeglieder in der Evangelischen Kirche von Westfalen sein. Die nichtordinierten Mitglieder müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben.</p>	<p align="center">Artikel 122</p> <p>(1) Die Vorschrift entspricht in redaktionell überarbeiteter Fassung dem bisherigen Artikel 122 Abs. 1 Satz 1 und 2.</p>

Geltender Text der Kirchenordnung	Neugefaßter Text der Kirchenordnung	Begründung
<p align="center">Artikel 126</p> <p>Bei jeder ordentlichen Tagung der Landessynode erstattet der Präses einen Bericht über die Tätigkeit der Kirchenleitung sowie über die für die Kirche bedeutsamen Ereignisse. Dieser Bericht ist zur Besprechung zu stellen.</p>	<p align="center">Artikel 126</p> <p><i>Der Landessynode wird</i> bei jeder ordentlichen Tagung <i>durch die Präses oder den Präses</i> über die Tätigkeit der Kirchenleitung sowie über die für die Kirche bedeutsamen Ereignisse <i>berichtet</i>. Dieser Bericht ist zur Besprechung zu stellen.</p>	<p align="center">Artikel 126</p> <p>redaktionelle Änderung in Parallele zu Artikel 94 Abs. 5.</p>
<p align="center">Artikel 127</p> <p>(1) Die Landessynode bestellt für ihre Verhandlungen Schriftführer.</p> <p>(2) Die Niederschrift der Verhandlungen wird den Mitgliedern der Synode, den Presbyterien und den Kreissynodalvorständen zugesandt.</p>	<p align="center">Artikel 127</p> <p>(1) Die Landessynode bestellt für ihre Verhandlungen <i>Schriftführerinnen und</i> Schriftführer.</p> <p>(2) Die Niederschrift der Verhandlungen wird den Mitgliedern der <i>Landessynode</i>, den Presbyterien und den Kreissynodalvorständen <i>zugeleitet</i>.</p>	<p align="center">Artikel 127</p> <p>(1) redaktionelle Änderung</p> <p>(2) redaktionelle Änderung</p>
<p align="center">Artikel 128</p> <p>(1) Die Verhandlungen der Landessynode sind öffentlich, soweit die Landessynode im Einzelfall nicht anders beschließt. Die Kirchenleitung kann Gäste einladen.</p> <p>(2) Die Landessynode kann während ihrer Tagung Ausschüsse bilden. Deren Verhandlungen sind in der Regel nicht öffentlich. Die Synode kann Sachkundige und Gäste zu den Beratungen der Ausschüsse zulassen.</p> <p>(3) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Rat der Evangelischen Kirche der Union werden zu den Tagungen der Synode eingeladen.</p>	<p align="center">Artikel 128</p> <p>(1) Die Verhandlungen der Landessynode sind öffentlich, soweit die Landessynode im Einzelfall nicht anders beschließt. Die Kirchenleitung kann Gäste einladen.</p> <p>(2) Die Landessynode kann während ihrer Tagung Ausschüsse bilden. Deren Verhandlungen sind in der Regel nicht öffentlich. Die <i>Landessynode</i> kann Sachkundige und Gäste zu den Beratungen der Ausschüsse zulassen.</p> <p>(3) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Rat der Evangelischen Kirche der Union werden zu den Tagungen der <i>Landessynode</i> eingeladen.</p>	<p align="center">Artikel 128</p> <p>(2) redaktionelle Änderung</p> <p>(3) redaktionelle Änderung</p>
<p align="center">Artikel 129</p> <p>Die Mitglieder der Landessynode und ihrer Ausschüsse sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus der Landessynode, Verschwiegenheit zu bewahren.</p>	<p align="center">Artikel 129</p> <p>Die Mitglieder der Landessynode und ihrer Ausschüsse sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus der Landessynode, Verschwiegenheit zu bewahren.</p>	

Geltender Text der Kirchenordnung	Neugefaßter Text der Kirchenordnung	Begründung
<p align="center">Artikel 130</p> <p>Die Landessynode ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder. Ist die Synode nicht beschlußfähig, so kann die Kirchenleitung sie erneut mit der gleichen Tagesordnung und dem Hinweis darauf einberufen, daß die neueinberufene Synode in jedem Fall beschlußfähig ist.</p>	<p align="center">Artikel 130</p> <p>Die Landessynode ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder. Ist <i>sie</i> nicht beschlußfähig, kann <i>sie</i> erneut mit der gleichen Tagesordnung und dem Hinweis darauf einberufen werden, daß die neu einberufene Landessynode in jedem Fall beschlußfähig ist.</p>	<p align="center">Artikel 130</p> <p>redaktionelle Änderung</p>
<p align="center">Artikel 131</p> <p>(1) Die Landessynode soll danach streben, ihre Beschlüsse einmütig zu fassen.</p> <p>(2) Bei der Abstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluß nicht zustandegekommen.</p> <p>(3) Wer an dem Gegenstand der Beschlußfassung persönlich beteiligt ist, hat sich vor der Beratung und Beschlußfassung zu entfernen, muß aber auf sein Verlangen vorher gehört werden. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.</p> <p>(4) Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält, soweit nichts anderes gesetzlich bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Es ist schriftlich abzustimmen, wenn ein Mitglied es verlangt.</p> <p>(5) Bei Wahlen nehmen alle anwesenden Mitglieder der Synode, auch die zur Wahl stehenden, an der Abstimmung teil.</p>	<p align="center">Artikel 131</p> <p>(1) Die Landessynode soll danach streben, ihre Beschlüsse einmütig zu fassen.</p> <p>(2) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluß nicht zustandegekommen.</p> <p>(3) Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, soweit nicht, wie bei Wahlen zur Kirchenleitung, etwas anderes gesetzlich bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Wahl erfolgt schriftlich, wenn ein Mitglied es verlangt. Bei Wahlen nehmen auch die zur Wahl stehenden Mitglieder an der Abstimmung teil.</p>	<p align="center">Artikel 131</p> <p>(2) redaktionelle Änderung</p> <p>(3) Die Vorschrift faßt die bisherigen Absätze 4 und 5 in redaktionell überarbeiteter Fassung zusammen. Der bisherige Absatz 3 findet sich jetzt als Artikel 131 a.</p>

Geltender Text der Kirchenordnung	Neugefaßter Text der Kirchenordnung	Begründung
<p align="center">Artikel 131</p> <p>(3) Wer an dem Gegenstand der Beschlußfassung persönlich beteiligt ist, hat sich vor der Beratung und Beschlußfassung zu entfernen, muß aber auf sein Verlangen vorher gehört werden. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.</p>	<p align="center">Artikel 131a</p> <p>Wer an dem Gegenstand der Beschlußfassung persönlich beteiligt ist, hat sich vor der Beratung und Beschlußfassung zu entfernen, muß aber auf Verlangen vorher gehört werden. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.</p>	<p align="center">Artikel 131 a</p> <p>Die Vorschrift entspricht in redaktionell überarbeiteter Fassung dem bisherigen Artikel 131 Abs. 3.</p>
<p align="center">Artikel 132</p> <p>(1) Die Landessynode faßt ihre Beschlüsse in allen Angelegenheiten mit den Stimmen der Synodalen aller Bekenntnisse.</p> <p>(2) Wird auf der Synode geltend gemacht, daß die Beratung einer Vorlage eine besondere Berücksichtigung eines der in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden reformatorischen Bekenntnisse erfordert, oder wird geltend gemacht, daß ein Beschluß einem dieser Bekenntnisse widerspricht, und können die Bedenken in gemeinsamer Beratung nicht ausgeräumt werden, so kann jedes Mitglied der Synode beantragen, daß die seinem Bekenntnisstand zugehörigen Mitglieder der Synode zu einer besonderen Beratung zusammentreten. Diesem Antrag muß stattgegeben werden. Wird in dieser Beratung das erhobene bekenntnismäßige Bedenken bestätigt, so hat die Synode diesen Gegenstand erneut zu beraten und Gelegenheit zur schriftgemäßen Begründung des Bedenkens zu geben.</p> <p>(3) Gelingt es der Synode nicht, das vorgebrachte Bedenken in gemeinsamer Beugung unter das Wort Gottes zu überwinden, so kann in der Sache nur ein Beschluß gefaßt werden, der nicht gegen dieses Bedenken verstößt.</p>	<p align="center">Artikel 132</p> <p>(1) Die Landessynode faßt ihre Beschlüsse in allen Angelegenheiten mit den Stimmen der Synodalen aller Bekenntnisse.</p> <p>(2) Wird geltend gemacht, daß die Beratung einer Vorlage eine besondere Berücksichtigung eines der in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden reformatorischen Bekenntnisse erfordert, oder wird geltend gemacht, daß ein Beschluß einem dieser Bekenntnisse widerspricht, und können die Bedenken in gemeinsamer Beratung nicht ausgeräumt werden, kann jedes Mitglied der Landessynode beantragen, daß die seinem Bekenntnisstand zugehörigen Synodalen zu einer besonderen Beratung zusammentreten. Diesem Antrag muß stattgegeben werden. Wird in dieser Beratung das erhobene bekenntnismäßige Bedenken bestätigt, hat die Landessynode diesen Gegenstand erneut zu beraten und Gelegenheit zur schriftgemäßen Begründung des Bedenkens zu geben.</p> <p>(3) Gelingt es der Landessynode nicht, das vorgebrachte Bedenken in gemeinsamer Beugung unter das Wort Gottes zu überwinden, kann in der Sache nur ein Beschluß gefaßt werden, der nicht gegen dieses Bedenken verstößt.</p>	<p align="center">Artikel 132</p> <p>(2) redaktionelle Änderung</p> <p>(3) redaktionelle Änderung</p>
<p align="center">Artikel 133</p> <p>(1) Kirchengesetze erfordern zweimalige Beratung und Beschlußfassung.</p> <p>(2) Kirchengesetze zur Änderung der Kirchenordnung bedürfen der Zustimmung von drei Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder und müssen in zwei Lesungen an verschiedenen Tagen beschlossen werden.</p>	<p align="center">Artikel 133</p> <p>(1) Kirchengesetze erfordern zweimalige Beratung und Beschlußfassung.</p> <p>(2) Kirchengesetze zur Änderung der Kirchenordnung bedürfen der Zustimmung von drei Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder und müssen in zwei Lesungen an verschiedenen Tagen beschlossen werden.</p>	

Geltender Text der Kirchenordnung

Neugefaßter Text der Kirchenordnung

Begründung

noch Artikel 133	noch Artikel 133	noch Artikel 133
<p>(3) Kirchengesetze werden unter Hinweis auf den Beschluß der Landessynode durch die Kirchenleitung im Kirchlichen Amtsblatt verkündet. Sie treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit dem 14. Tag nach der Ausgabe des Blattes in Kraft.</p>	<p>(3) Kirchengesetze werden unter Hinweis auf den Beschluß der Landessynode durch die Kirchenleitung im Kirchlichen Amtsblatt verkündet. Sie treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit dem 14. Tag nach der Ausgabe des <i>Kirchlichen Amtsblattes</i> in Kraft.</p>	<p>(3) redaktionelle Änderung</p>
<p>Artikel 134 (aufgehoben)</p>	<p>Artikel 134 (aufgehoben)</p>	
<p>Artikel 135</p> <p>(1) Die Landessynode kann zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Aufgaben ständige Ausschüsse bestellen, deren Vorsitzende sie bestimmt. Den Ausschüssen sollen möglichst Pfarrer, theologische Lehrer und andere sachkundige Gemeindeglieder angehören. Die Gemeindeglieder müssen die Befähigung zum Presbyteramt besitzen. Die Mitglieder der Kirchenleitung können an den Sitzungen teilnehmen. Die Ausschüsse berichten der Kirchenleitung regelmäßig über ihre Arbeit.</p> <p>(2) Zur Vorbereitung der Wahlen, die von der Landessynode gemäß Artikel 117 der Kirchenordnung vorzunehmen sind, wird bei ihrer ersten ordentlichen Tagung ein Ständiger Nominierungsausschuß gebildet. Die Kirchenleitung entsendet zwei ständige Mitglieder mit Stimmrecht in den Ausschuß; sie nehmen bei der Vorbereitung der Wahlen für die Kirchenleitung an den Ausschußsitzungen nicht teil.</p> <p>Dem Präses ist jederzeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, sofern er nicht selbst zur Wahl steht. Weiteres bestimmt die Geschäftsordnung der Landessynode.</p> <p>(3) Zu Beschlüssen, die der Landeskirche Verpflichtungen auferlegen, sind die Ausschüsse nicht befugt.</p>	<p>Artikel 135</p> <p>(1) Die Landessynode kann zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Aufgaben ständige Ausschüsse bestellen, deren <i>Vorsitz</i> sie bestimmt. <i>In diese Ausschüsse sollen Pfarrerinnen und Pfarrer, Professorinnen und Professoren der evangelischen Theologie und andere sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben, berufen werden.</i> Die Mitglieder der Kirchenleitung können an den Sitzungen teilnehmen. Die Ausschüsse berichten der Kirchenleitung regelmäßig über ihre Arbeit.</p> <p>(2) Zur Vorbereitung <i>von</i> Wahlen <i>nach Artikel 117 bildet die Landessynode einen Ständigen Nominierungsausschuß.</i></p> <p>(3) Zu Beschlüssen, die der Landeskirche Verpflichtungen auferlegen, sind die Ausschüsse nicht befugt.</p>	<p>Artikel 135</p> <p>(1) redaktionelle Änderung</p> <p>(2) Die Vorschrift enthält nur noch die grundlegende Bestimmung über die Einrichtung eines Ständigen Nominierungsausschusses. Die weitergehenden Regelungen des bisherigen Absatz 2 enthalten typisches Geschäftsordnungsrecht. Sie sind dementsprechend auch in der Geschäftsordnung der Landessynode geregelt. Vorgaben durch die Kirchenordnung erscheinen insoweit überflüssig, wenn nicht im Einzelfall sogar hinderlich.</p>

Geltender Text der Kirchenordnung	Neugefaßter Text der Kirchenordnung	Begründung
<p style="text-align: center;">Artikel 136</p> <p>Die Landessynode gibt sich und den Ausschüssen eine Geschäftsordnung.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 136</p> <p>Die Landessynode gibt sich und den Ausschüssen eine Geschäftsordnung.</p>	
<p style="text-align: center;">II. Die Kirchenleitung</p>	<p style="text-align: center;">II. Die Kirchenleitung</p>	
<p style="text-align: center;">Artikel 137</p> <p>(1) Die Kirchenleitung ist berufen, die Landeskirche im Auftrag der Landessynode nach der Kirchenordnung, den Kirchengesetzen und den von der Landessynode aufgestellten Grundsätzen zu leiten. Sie ist einschließlich der kirchlichen Aufsicht in allen Fällen zuständig, in denen nichts anderes vorgeschrieben ist.</p> <p style="text-align: center;">Artikel 115</p> <p>(1) Die Landessynode hat das Recht, die Entscheidungen und Maßnahmen der Kirchenleitung zu überprüfen.</p> <p style="text-align: center;">Artikel 137</p> <p>(2) Demgemäß hat die Kirchenleitung insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>Sie wacht darüber, daß das Evangelium rein und lauter verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden. Sie achtet darauf, daß der Bekenntnisstand der Gemeinden nicht verletzt wird.</p> <p>Sie führt die Beschlüsse der Landessynode aus und erläßt die Ausführungsbestimmungen für die von der Landessynode beschlossenen Kirchengesetze.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 137</p> <p>(1) <i>Die Landeskirche wird im Auftrag der Landessynode von der Kirchenleitung geleitet. Die Kirchenleitung</i> ist einschließlich der kirchlichen Aufsicht in allen Fällen zuständig, in denen nichts anderes vorgeschrieben ist. <i>Die Landessynode hat das Recht, die Entscheidungen und Maßnahmen der Kirchenleitung zu überprüfen.</i></p> <p>(2) Demgemäß hat die Kirchenleitung <i>vor allem</i> folgende Aufgaben:</p> <p>a) Sie wacht darüber, daß das Evangelium rein und lauter verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden;</p> <p>b) <i>sie</i> achtet darauf, daß der Bekenntnisstand der Kirchengemeinden nicht verletzt wird;</p> <p>c) <i>sie</i> führt die Beschlüsse der Landessynode aus und erläßt die Ausführungsbestimmungen für die von der Landessynode beschlossenen Kirchengesetze;</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 137</p> <p>(1) redaktionelle Änderung unter Aufnahme vom bisherigen Artikel 115 Abs. 1.</p> <p>(2) redaktionelle Änderungen unter Aufnahme des Artikels 140 Satz 1 als neuem Buchstaben o) - (vgl. Artikel 56 Buchstabe q).</p>

Geltender Text der Kirchenordnung

Neugefaßter Text der Kirchenordnung

Begründung

noch Artikel 137	noch Artikel 137	Begründung
<p>Sie überwacht die Einhaltung und Durchführung der Kirchenordnung, der Gesetze und sonstigen Ordnungen der Kirche.</p> <p>Sie übt die Aufsicht über die Gemeinden, Kirchenkreise und kirchlichen Verbände sowie die Dienstaufsicht über die kirchlichen Amtsträger aus und befindet über Beschwerden.</p> <p>Sie ist darauf bedacht, daß die missionarische und diakonische Verantwortung in allen Bereichen der Kirche lebendig und wirksam wird.</p> <p>Sie fördert die Äußere und Innere Mission.</p> <p>Sie sorgt dafür, daß der Auftrag der Kirche in der Öffentlichkeit erfüllt wird und setzt sich mit Wort und Tat für soziale Gerechtigkeit ein.</p> <p>Sie nimmt die Rechte und Pflichten der Kirche gegenüber den öffentlichen und den privaten Schulen wahr.</p> <p>Sie genehmigt die Lehrbücher für den Kirchlichen Unterricht sowie für den evangelischen Religionsunterricht in den Schulen.</p> <p>Sie trägt die Verantwortung für die Ausbildung des theologischen Nachwuchses, für die theologischen Prüfungen und für die Ordination der Pastoren im Hilfsdienst.</p> <p>Sie bestätigt die Wahlen der Superintendenten, Assessorinnen und stellvertretenden Assessoren.</p>	<p>d) sie überwacht die Einhaltung und Durchführung der Kirchenordnung, der Gesetze und sonstigen Ordnungen der Kirche;</p> <p>e) sie übt die Aufsicht über die <i>kirchlichen Körperschaften</i> sowie die Dienstaufsicht über die kirchlichen <i>Amtsträgerinnen und Amtsträger</i> aus;</p> <p>f) sie ist darauf bedacht, daß die missionarische und diakonische Verantwortung in allen Bereichen der Kirche lebendig und wirksam wird;</p> <p>g) sie fördert die Äußere und Innere Mission;</p> <p>h) sie sorgt dafür, daß der Auftrag der Kirche in der Öffentlichkeit erfüllt wird und setzt sich mit Wort und Tat für soziale Gerechtigkeit ein;</p> <p>i) sie nimmt die Rechte und Pflichten der Kirche gegenüber den öffentlichen und den privaten Schulen wahr;</p> <p>j) sie genehmigt die Lehrbücher für den Kirchlichen Unterricht sowie für den evangelischen Religionsunterricht in den Schulen;</p> <p>k) sie trägt die Verantwortung für die Ausbildung <i>der Theologinnen und Theologen</i>, für die theologischen Prüfungen und für die Ordination;</p> <p>l) sie bestätigt die Wahlen der <i>Superintendentinnen und Superintendenten, Assessorinnen und Assessoren sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter</i>;</p>	

Geltender Text der Kirchenordnung	Neugefaßter Text der Kirchenordnung	Begründung
<p style="text-align: center;">Artikel 141</p> <p>(1) Mitglieder der Kirchenleitung im Hauptamt sind</p> <p>a) der Präses,</p> <p>b) der theologische Vizepräsident des Landeskirchenamtes,</p> <p style="text-align: center;">Artikel 144</p> <p>(2) Während einer Vakanz verwaltet der theologische Vizepräsident das Präsesamt.</p> <p style="text-align: center;">Artikel 141 Absatz 1</p> <p>c) drei weitere ordinierte Theologen,</p> <p>d) der juristische Vizepräsident des Landeskirchenamtes,</p> <p>e) ein weiteres rechtskundiges Mitglied als Stellvertreter des juristischen Vizepräsidenten.</p> <p>(2) Mitglieder der Kirchenleitung im Nebenamt sind</p> <p>a) drei ordinierte Theologen,</p> <p>b) acht Gemeindeglieder mit der Befähigung zum Presbyteramt,</p> <p>(3) Die Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung werden durch Kirchengesetz geregelt.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 141</p> <p>(1) Mitglieder der Kirchenleitung im Hauptamt sind</p> <p>a) die Präses oder der Präses,</p> <p>b) die theologische Vizepräsidentin oder der theologische Vizepräsident als Stellvertreterin oder Stellvertreter der Präses oder des Präses,</p> <p>c) drei weitere ordinierte Mitglieder,</p> <p>d) die juristische Vizepräsidentin oder der juristische Vizepräsident,</p> <p>e) ein weiteres rechtskundiges Mitglied als Stellvertreterin oder Stellvertreter der juristischen Vizepräsidentin oder des juristischen Vizepräsidenten.</p> <p>(2) Mitglieder der Kirchenleitung im Nebenamt sind</p> <p>a) drei ordinierte Mitglieder,</p> <p>b) acht Gemeindeglieder mit der Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters,</p> <p>(3) Die Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung werden durch Kirchengesetz geregelt.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 141</p> <p>(1) redaktionelle Änderung unter Aufnahme des bisherigen Artikel 144 Abs. 2 unter Buchstabe b).</p> <p>(2) redaktionelle Änderung</p>

Geltender Text der Kirchenordnung	Neugefaßter Text der Kirchenordnung	Begründung
<p style="text-align: center;">Artikel 142</p> <p>(1) Die Mitglieder der Kirchenleitung werden von der Landessynode für acht Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>(2) Bei den Wahlen der Mitglieder der Kirchenleitung ist dem Bekenntnisstand in der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie ihren verschiedenen Gebieten Rechnung zu tragen. Eine möglichst gleichmäßige Berücksichtigung von Männern und Frauen ist anzustreben.</p> <p>(3) Über die Mitglieder der Kirchenleitung ist bei der Wahl einzeln abzustimmen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält bei mehr als zwei Vorschlägen keiner der Vorgeschlagenen die erforderliche Mehrheit, so werden die beiden Vorgeschlagenen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl gestellt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit entscheidet in allen Fällen das Los.</p> <p>(4) Die Mitglieder der Kirchenleitung bleiben nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Einführung ihrer Nachfolger im Amt.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 142</p> <p>(1) Die Mitglieder der Kirchenleitung werden von der Landessynode für acht Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>(2) Bei den Wahlen der Mitglieder der Kirchenleitung ist dem Bekenntnisstand in der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie ihren verschiedenen Gebieten Rechnung zu tragen. Eine möglichst gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern ist anzustreben.</p> <p>(3) Über die Mitglieder der Kirchenleitung ist einzeln abzustimmen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. Erhält bei mehr als zwei Vorschlägen niemand die erforderliche Mehrheit, werden die beiden Vorgeschlagenen, die die meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl gestellt. Die Präses oder der Präses bedarf zur Wahl der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Landessynode.</p> <p>(4) Die Mitglieder der Kirchenleitung bleiben nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amt.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 142</p> <p>(2) redaktionelle Änderung</p> <p>(3) Neben redaktionellen Änderungen in den Sätzen 1 bis 4 ist ein neuer Satz 5 angefügt worden. Die Präses oder der Präses bedarf eines breiten Vertrauens in der Landessynode. Es kann für die Wahl im Grundsatz nichts anderes gelten als für eine Pfarrwahl, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes des Presbyteriums auf sich vereinigt (§ 11 Abs. 1 GPfBG) - vgl. auch Artikel 106 Abs. 3.</p> <p>(4) redaktionelle Änderung</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 143</p> <p style="text-align: center;">(aufgehoben)</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 143</p> <p style="text-align: center;">(aufgehoben)</p>	
<p style="text-align: center;">Artikel 144</p> <p>(1) Scheidet der Präses oder ein anderes Mitglied der Kirchenleitung im Hauptamt vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat die Landessynode möglichst vorher, sonst auf einer außerordentlichen Tagung, spätestens auf der nächsten ordentlichen Tagung eine Neuwahl vorzunehmen. Die Neuwahl erfolgt für acht Jahre. Eine anschließende Wiederwahl erfolgt für die Zeit bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl der Kirchenleitung.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 144</p> <p>(1) Scheidet die Präses oder der Präses oder ein anderes Mitglied der Kirchenleitung im Hauptamt vor Ablauf der Amtszeit aus, hat die Landessynode möglichst vorher, sonst auf einer außerordentlichen Tagung, spätestens auf der nächsten ordentlichen Tagung eine Neuwahl vorzunehmen. Die Neuwahl erfolgt für acht Jahre. Eine anschließende Wiederwahl erfolgt für die Zeit bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl der Kirchenleitung.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 144</p> <p>(1) redaktionelle Änderung</p>

Geltender Text der Kirchenordnung	Neugefaßter Text der Kirchenordnung	Begründung
<p style="text-align: center;">noch Artikel 144</p> <p>(3) Scheidet ein Mitglied der Kirchenleitung im Nebenamt vor dem Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat die Landessynode spätestens auf der nächsten Tagung für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen eine Neuwahl vorzunehmen.</p> <p>(2) Während einer Vakanz verwaltet der theologische Vizepräsident das Präsesamt.</p>	<p style="text-align: center;">noch Artikel 144</p> <p>(2) Scheidet ein Mitglied der Kirchenleitung im Nebenamt vor dem Ablauf <i>der</i> Amtszeit <i>aus, hat</i> die Landessynode spätestens auf der nächsten Tagung für den Rest <i>der Amtszeit</i> eine Neuwahl vorzunehmen.</p>	<p style="text-align: center;">noch Artikel 144</p> <p>(2) Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Änderungen dem bisherigen Absatz 3. Der bisherige Absatz 2 wurde der Sache nach in Artikel 141 Abs. 1 Buchstabe b) aufgenommen.</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 145</p> <p>(1) Die Kirchenleitung ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens neun Mitglieder anwesend sind. Dabei müssen wenigstens drei nebenamtliche Mitglieder gemäß Artikel 141 Abs. 2 Buchstabe b anwesend sein.</p> <p>(2) Die Kirchenleitung soll danach streben, ihre Beschlüsse einmütig zu fassen.</p> <p>(3) Bei der Abstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluß nicht zustandegekommen.</p> <p>(4) Wer an dem Gegenstand einer Beschlußfassung persönlich beteiligt ist, hat sich vor der Beratung und Beschlußfassung zu entfernen, muß aber auf sein Verlangen vorher gehört werden. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.</p> <p>(5) Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Es ist schriftlich abzustimmen, wenn ein Mitglied es verlangt.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 145</p> <p>(1) Die Kirchenleitung ist beschlußfähig, <i>wenn auf ordnungsgemäße Einladung mehr als die Hälfte ihres verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes anwesend ist, darunter mindestens drei Mitglieder nach Artikel 141 Absatz 2b.</i></p> <p>(2) Die Kirchenleitung soll danach streben, ihre Beschlüsse einmütig zu fassen.</p> <p>(3) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <i>Ungültige Stimmen und</i> Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluß nicht zustandegekommen.</p> <p>(4) Bei Wahlen <i>ist gewählt, wer</i> die meisten Stimmen erhält, soweit nichts anderes gesetzlich bestimmt ist. <i>Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Wahl erfolgt schriftlich, wenn ein Mitglied es verlangt. Bei Wahlen nehmen auch die zur Wahl stehenden Mitglieder an der Abstimmung teil.</i></p>	<p style="text-align: center;">Artikel 145</p> <p>(1) redaktionelle Änderung</p> <p>(3) Redaktionelle Änderung entsprechend der Rechtslage bei der Behandlung ungültiger Stimmen.</p> <p>(4) Die Vorschrift - bisher Abs. 5 - ist redaktionell überarbeitet und Artikel 69 Abs. 3, 98 Abs. 4, Art. 107 Abs. 5, 131 Abs. 3 angeglichen worden. Der bisherige Absatz 4 findet sich jetzt als Artikel 145 a.</p>

Geltender Text der Kirchenordnung

Neugefaßter Text der Kirchenordnung

Begründung

Artikel 145	Artikel 145a	Artikel 145 a
<p>(4) Wer an dem Gegenstand einer Beschlußfassung persönlich beteiligt ist, hat sich vor der Beratung und Beschlußfassung zu entfernen, muß aber auf sein Verlangen vorher gehört werden. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.</p>	<p>Wer an dem Gegenstand einer Beschlußfassung persönlich beteiligt ist, hat sich vor der Beratung und Beschlußfassung zu entfernen, muß aber auf Verlangen vorher gehört werden. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.</p>	<p>Die Vorschrift entspricht in redaktionell überarbeiteter Fassung dem bisherigen Artikel 145 Abs. 4.</p>
<p>Artikel 147</p> <p>Die Mitglieder der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes sind für ihre Amtsführung an die Heilige Schrift und an das lutherische oder an das reformierte Bekenntnis oder an die Bekenntnisse der Reformation insgesamt im Sinne der Grundartikel gebunden und werden für ihre Amtsführung entsprechend verpflichtet. Die Anerkennung der Theologischen Erklärung der Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche von Barmen, als einer kirchlich verbindlichen Bezeugung des Evangeliums, wird von ihnen gefordert. Sie werden in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt.</p>	<p>Artikel 146</p> <p>Die Mitglieder der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes sind für ihre Amtsführung an die Heilige Schrift und an das lutherische oder an das reformierte Bekenntnis oder an die Bekenntnisse der Reformation insgesamt im Sinne der Grundartikel gebunden und werden für ihre Amtsführung entsprechend verpflichtet. Von ihnen wird die Anerkennung der Theologischen Erklärung der Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche von Barmen als einer kirchlich verbindlichen Bezeugung des Evangeliums gefordert. Sie werden in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt.</p>	<p>Artikel 146</p> <p>redaktionelle Änderung</p>
<p>Artikel 146</p> <p>(1) Die hauptamtlichen theologischen Mitglieder der Kirchenleitung und die theologischen Mitglieder des Landeskirchenamtes haben als Diener am Wort Aufgaben der Verkündigung und der Seelsorge.</p> <p>(2) Die Mitglieder der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes haben das Recht, an den Sitzungen des Presbyteriums der Kirchengemeinde ihres Wohnsitzes mit beratender Stimme teilzunehmen. Den theologischen Mitgliedern soll eine Möglichkeit zum Dienst an Wort und Sakrament gegeben werden.</p>	<p>Artikel 147</p> <p>(1) Die hauptamtlichen theologischen Mitglieder der Kirchenleitung und die theologischen Mitglieder des Landeskirchenamtes haben als Ordinierte Aufgaben der Verkündigung und der Seelsorge.</p> <p>(2) Die Mitglieder der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes haben das Recht, an den Sitzungen des Presbyteriums der Kirchengemeinde ihres Wohnsitzes mit beratender Stimme teilzunehmen. Den theologischen Mitgliedern soll eine Möglichkeit zum Dienst an Wort und Sakrament gegeben werden.</p>	<p>Artikel 147</p> <p>(1) redaktionelle Änderung</p>
<p>III. Der Präses</p>	<p>III. Das Amt der Präses oder des Präses</p>	<p>redaktionelle Änderung der Überschrift</p>

Geltender Text der Kirchenordnung	Neugefaßter Text der Kirchenordnung	Begründung
<p style="text-align: center;">Artikel 148</p> <p>(1) Dem Präses ist das Hirtenamt an den Gemeinden, insbesondere an den Amtsträgern der Evangelischen Kirche von Westfalen, anvertraut. Er führt sein Amt in Verantwortung vor dem Herrn der Kirche als berufener Diener am Wort.</p> <p>Der Präses ist Vorsitzender der Landessynode, der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes. Er übt den Dienst der Leitung in gemeinsamer Verantwortung mit den Mitgliedern der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes aus.</p> <p>Seine vornehmste Aufgabe ist der Dienst der Verkündigung und der Seelsorge. Er besucht die Gemeinden, insbesondere die Diener am Wort, um ihnen mit Beratung, Mahnung und Tröstung zu dienen.</p> <p>Er trägt besondere Verantwortung für die Ausbildung des theologischen Nachwuchses, für die Ordination der Pastoren im Hilfsdienst sowie für die rechte Zurüstung der Pfarrer für ihr Amt.</p> <p>Er führt die Superintendenten in ihr Amt ein und versammelt sie regelmäßig zu gemeinsamer Beratung. Er weiht Kirchen und andere gottesdienstliche Stätten ein.</p> <p>Er vertritt die Evangelische Kirche von Westfalen innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Ökumene sowie in der Öffentlichkeit.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 148</p> <p>(1) Der Präses oder dem Präses ist das Hirtenamt an den Gemeinden, insbesondere an den Amtsträgerinnen und Amtsträgern der Evangelischen Kirche von Westfalen, anvertraut. Das Amt wird in Verantwortung vor dem Herrn der Kirche geführt.</p> <p>Die Präses oder der Präses führt den Vorsitz der Landessynode, der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes.</p> <p>Der Dienst der Leitung wird in gemeinsamer Verantwortung mit den Mitgliedern der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes ausgeübt.</p> <p>Die vornehmste Aufgabe der Präses oder des Präses ist der Dienst der Verkündigung und der Seelsorge. Sie oder er besucht die Gemeinden, insbesondere die ordinierten Amtsträgerinnen und Amtsträger, um ihnen mit Beratung, Mahnung und Tröstung zu dienen.</p> <p>Die Präses oder der Präses trägt die besondere Verantwortung für die Ausbildung der Theologinnen und Theologen und die Zurüstung der Pfarrerinnen und Pfarrer. Sie oder er hat das Recht zur Ordination.</p> <p>Die Präses oder der Präses hat das Recht, in allen Kirchengemeinden den Dienst an Wort und Sakrament auszurichten.</p> <p>Die Präses oder der Präses führt die Superintendentinnen und Superintendenten in ihr Amt ein und versammelt sie regelmäßig zu gemeinsamer Beratung. Sie oder er weiht Kirchen und andere gottesdienstliche Stätten ein.</p> <p>Die Präses oder der Präses vertritt die Evangelische Kirche von Westfalen innerhalb der Evangelischen Kirche der Union, der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Ökumene und in der Öffentlichkeit.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 148</p> <p>(1) Die Vorschrift ist unter Umstellung einiger Unterabschnitte im wesentlichen redaktionell überarbeitet worden. Da sich die Aufgaben der Präses oder des Präses aus dem Vorsitz der Landessynode ergeben, ist der entsprechende Unterabsatz vorangestellt worden. Ausdrücklich erwähnt ist nunmehr das Recht zur Ordination und zum Dienst an Wort und Sakrament in allen Gemeinden. Beides ergibt sich aus dem "Hirtenamt". Ist der Dienst der Verkündigung und Seelsorge "vornehmste Aufgabe", entspricht dieser Verpflichtung auch das Recht ihr in den Gemeinden nachkommen zu können. Wenn bisher die "besondere Verantwortung für die Ordination" hervorgehoben worden ist, ist hierunter auch immer die Möglichkeit verstanden worden, sie unbeschadet der Zuständigkeit der Superintendentinnen und Superintenden auch im Einzelfall auf landeskirchlicher Ebene durchführen zu können. So sind zum Beispiel die "Präsidialvikare" von den Präsiden ordiniert worden.</p>

Geltender Text der Kirchenordnung

Neugefaßter Text der Kirchenordnung

Begründung

noch Artikel 148	noch Artikel 148	noch Artikel 148
<p>(2) Der Präses wird durch den theologischen Vizepräsidenten und bei dessen Verhinderung durch ein Mitglied der Kirchenleitung oder des Landeskirchenamtes vertreten.</p>	<p>(2) Die Präses oder der Präses wird durch die <i>theologische Vizepräsidentin oder</i> den theologischen Vizepräsidenten, bei <i>deren oder</i> dessen Verhinderung durch ein Mitglied der Kirchenleitung oder des Landeskirchenamtes vertreten.</p>	<p>(2) redaktionelle Änderung</p>
<p>IV. Das Landeskirchenamt</p>	<p>IV. Das Landeskirchenamt</p>	
<p>Artikel 149</p>	<p>Artikel 149</p>	<p>Artikel 149</p>
<p>(1) Soweit die Kirchenleitung den ihr obliegenden Dienst der Leitung nicht selbst wahrnimmt, wird er in ihrem Auftrag und nach ihren Weisungen durch das Landeskirchenamt ausgeübt.</p> <p>(2) Das Landeskirchenamt hat die Aufgabe, die allgemeine Verwaltung der Kirche gemäß der Kirchenordnung und den Kirchengesetzen in Verantwortung vor der Kirchenleitung und nach deren Richtlinien zu führen.</p> <p>(3) Das Landeskirchenamt ist ein Kollegium, das in brüderlicher Beratung beschließt. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.</p> <p>(4) Die Kirchenleitung stellt für die Arbeit des Landeskirchenamtes eine Dienstordnung auf.</p>	<p>(1) Soweit die Kirchenleitung den ihr obliegenden Dienst der Leitung nicht selbst wahrnimmt, wird er in ihrem Auftrag und nach ihren Weisungen durch das Landeskirchenamt ausgeübt.</p> <p>(2) Das Landeskirchenamt hat die Aufgabe, die allgemeine Verwaltung der Kirche gemäß der Kirchenordnung und den Kirchengesetzen in Verantwortung vor der Kirchenleitung und nach deren Richtlinien zu führen.</p> <p>(3) Das Landeskirchenamt ist ein Kollegium, das in <i>geschwisterlicher</i> Beratung beschließt.</p> <p>(4) <i>Die Kirchenleitung regelt das Nähere durch Verordnung.</i></p>	<p>(3) redaktionelle Änderung; das Mehrheitsprinzip vom bisherigen Satz 2 bleibt unverändert in der Dienstordnung erhalten.</p> <p>(4) Die "Dienstordnung" des Landeskirchenamtes hat rechtlich die Qualität einer Rechtsverordnung. Dem trägt die Änderung Rechnung.</p>

Geltender Text der Kirchenordnung	Neugefaßter Text der Kirchenordnung	Begründung
<p style="text-align: center;">Artikel 150</p> <p>(1) Dem Landeskirchenamt gehören an</p> <p>a) der Präses und die hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung,</p> <p>b) weitere theologische und rechtskundige Mitglieder. Die theologischen Mitglieder müssen ordiniert sein, die rechtskundigen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen. Außerdem können für besondere Aufgaben andere Mitglieder berufen werden.</p> <p>(2) Die Mitglieder gemäß Absatz 1 b werden nach einem von der Landessynode festgelegten Stellenplan durch die Kirchenleitung im Hauptamt auf Lebenszeit oder im Nebenamt für die Dauer ihres Hauptamtes oder sonst auf Zeit berufen. Bei der Berufung ist eine möglichst gleichmäßige Berücksichtigung von Männern und Frauen anzustreben.</p> <p>(3) Der Präses ist Vorsitzender des Landeskirchenamtes. Er wird durch den theologischen Vizepräsidenten, bei dessen Verhinderung durch den juristischen Vizepräsidenten vertreten.</p> <p>(4) Die Mitglieder des Landeskirchenamtes, die nicht der Kirchenleitung angehören, sind zu den Sitzungen der Kirchenleitung in den Fragen ihres Arbeitsgebietes hinzuziehen.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 150</p> <p>(1) Dem Landeskirchenamt gehören an</p> <p>a) die Präses oder der Präses und die übrigen hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung,</p> <p>b) weitere theologische und rechtskundige Mitglieder. Die theologischen Mitglieder müssen ordiniert sein, die rechtskundigen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen. Außerdem können für besondere Aufgaben andere Mitglieder berufen werden.</p> <p>(2) Die Mitglieder gemäß Absatz 1 b werden nach einem von der Landessynode festgelegten Stellenplan durch die Kirchenleitung im Hauptamt auf Lebenszeit oder im Nebenamt für die Dauer ihres Hauptamtes oder sonst auf Zeit berufen. Bei der Berufung ist eine möglichst gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.</p> <p>(3) Die Präses oder der Präses führt den Vorsitz des Landeskirchenamtes. Sie oder er wird durch die theologische Vizepräsidentin oder den theologischen Vizepräsidenten, bei deren oder dessen Verhinderung durch die juristische Vizepräsidentin oder den juristischen Vizepräsidenten vertreten.</p> <p>(4) Die Mitglieder des Landeskirchenamtes, die nicht der Kirchenleitung angehören, sind zu den Sitzungen der Kirchenleitung in den Fragen ihres Arbeitsgebietes hinzuzuziehen.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 150</p> <p>(1) redaktionelle Änderung</p> <p>(2) redaktionelle Änderung</p> <p>(3) redaktionelle Änderung</p>
<p>V. Die landeskirchlichen Ämter und Einrichtungen</p>	<p>V. Die landeskirchlichen Ämter und Einrichtungen</p>	
<p style="text-align: center;">Artikel 150a</p> <p>(1) Zur Wahrnehmung einzelner landeskirchlicher Aufgaben kann die Landessynode besondere Ämter und Einrichtungen errichten.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 150a</p> <p>(1) Zur Wahrnehmung einzelner landeskirchlicher Aufgaben kann die Landessynode besondere Ämter und Einrichtungen errichten.</p>	

Geltender Text der Kirchenordnung	Neugefaßter Text der Kirchenordnung	Begründung
<p>noch Artikel 150a</p> <p>(2) Die Ämter und Einrichtungen berichten der Kirchenleitung regelmäßig über ihre Arbeit. Im Rahmen des Berichtes über die Tätigkeit der Kirchenleitung berichten sie der Landessynode.</p> <p>(3) Die Arbeit der Ämter und Einrichtungen wird von der Kirchenleitung durch entsprechende Dienstordnungen geregelt.</p>	<p>noch Artikel 150a</p> <p>(2) Die Ämter und Einrichtungen berichten der Kirchenleitung regelmäßig über ihre Arbeit. Im Rahmen des Berichtes über die Tätigkeit der Kirchenleitung berichten sie der Landessynode.</p> <p>(3) Die Arbeit der Ämter und Einrichtungen wird von der Kirchenleitung durch entsprechende Dienstordnungen geregelt.</p>	
	<p>Vierter Abschnitt</p> <p>Die kirchlichen Verbände</p>	
<p>Artikel 150b</p> <p>(1) Zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben können Kirchengemeinden oder Kirchenkreise zu einem Verband zusammengeschlossen werden.</p> <p>(2) Die kirchlichen Verbände erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung.</p> <p>(3) Das Recht der kirchlichen Verbände wird durch Kirchengesetz geregelt. Dieses kann vorsehen, daß auch Kirchenkreise mit ihren Kirchengemeinden zu einem Verband zusammengeschlossen werden können. Das Kirchengesetz hat die Mitwirkung aller verbandsangehörigen Körperschaften an der Leitung des Verbandes sicherzustellen.</p>	<p>Artikel 150b</p> <p>(1) Zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben können Kirchengemeinden oder Kirchenkreise zu einem Verband zusammengeschlossen werden.</p> <p>(2) Die kirchlichen Verbände erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung.</p> <p>(3) Das Recht der kirchlichen Verbände wird durch Kirchengesetz geregelt. Dieses kann vorsehen, daß auch Kirchenkreise mit ihren Kirchengemeinden zu einem Verband zusammengeschlossen werden können. Das Kirchengesetz hat die Mitwirkung aller verbandsangehörigen Körperschaften an der Leitung des Verbandes sicherzustellen.</p>	
<p>Fünfter Abschnitt</p> <p>Die Kirchengerichte</p>	<p>Fünfter Abschnitt</p> <p>Die Kirchengerichte</p>	

Geltender Text der Kirchenordnung	Neugefaßter Text der Kirchenordnung	Begründung
<p align="center">Artikel 151</p> <p>Die Kirchengerichte der Evangelischen Kirche von Westfalen sind die Disziplinarkammer und die Verwaltungskammer. Sie sind unabhängig und nur dem in der Kirche geltenden Recht unterworfen.</p>	<p align="center">Artikel 151</p> <p>(1) Die Kirchengerichte der Evangelischen Kirche von Westfalen sind die Disziplinarkammer und die Verwaltungskammer. Sie sind unabhängig und nur dem in der Kirche geltenden Recht unterworfen.</p> <p>(2) <i>Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.</i></p>	<p align="center">Artikel 151</p> <p>Die Vorschrift faßt die bisherigen Artikel 151, 152 und 153 zusammen. Die bisher dort geregelten Einzelheiten ergeben sich aus den entsprechenden Gesetzen (Disziplinargesetz, Verwaltungsgerichtsgesetz).</p>
<p align="center">Artikel 152</p> <p>(1) Die Disziplinarkammer ist für die Entscheidung im Dienststrafverfahren gegen Pfarrer und Kirchenbeamte zuständig.</p> <p>(2) Die Verwaltungskammer ist zuständig für die Entscheidung in Streitigkeiten aus dem Bereich der kirchlichen Ordnung und Verwaltung in den durch die Kirchenordnung oder durch Kirchengesetze bestimmten Fällen.</p> <p>(3) Soweit ein Rechtsmittel zugelassen ist, entscheidet im Disziplinarverfahren der Disziplinarhof der Evangelischen Kirche der Union, im übrigen der Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union.</p>	<p align="center">Artikel 152</p> <p align="center">- entfällt -</p>	<p align="center">Artikel 152</p> <p>vgl. Begründung zu Artikel 151</p>
<p align="center">Artikel 153</p> <p>Bildung, Zusammensetzung und Verfahren der Kirchengerichte werden durch Kirchengesetz geregelt.</p>	<p align="center">Artikel 153</p> <p align="center">- entfällt -</p>	<p align="center">Artikel 153</p> <p>vgl. Begründung zu Artikel 151</p>
<p align="center">Sechster Abschnitt</p> <p align="center">Allgemeine Bestimmungen</p>	<p align="center">Sechster Abschnitt</p> <p align="center">Allgemeine Bestimmungen</p>	
<p align="center">Artikel 154</p> <p>(1) Das gesamte Vermögen der Kirchengemeinde, der Kirchenkreise und der Evangelischen Kirche von Westfalen darf nur zur Erfüllung des Auftrages der Kirche verwandt werden.</p>	<p align="center">Artikel 154</p> <p>(1) Das gesamte Vermögen der <i>Kirchengemeinden</i>, der Kirchenkreise und der Evangelischen Kirche von Westfalen darf nur zur Erfüllung des Auftrages der Kirche verwandt werden.</p>	<p align="center">Artikel 154</p> <p>(1) redaktionelle Änderung</p>

Geltender Text der Kirchenordnung

Neugefaßter Text der Kirchenordnung

Begründung

noch Artikel 154	noch Artikel 154	noch Artikel 154
(2) Die Kirchenleitung regelt die Vermögensverwaltung durch eine Verwaltungsordnung.	(2) Die Kirchenleitung regelt die Vermögens- <i>und Finanzverwaltung</i> durch <i>Verordnung</i> .	(2)redaktionelle Änderung
<p align="center">Artikel 155</p> <p>(1) Weigern sich die Organe der Kirchengemeinden oder der Kirchenkreise, gesetzliche Leistungen, die aus dem kirchlichen Vermögen oder sonstwie von ihnen zu bestreiten sind, auf den Haushaltsplan zu bringen, so ist das Landeskirchenamt befugt, die Eintragung in den Haushaltsplan zu bewirken und die weiter erforderlichen Verfügungen zu treffen. Vorher ist der Ständige Finanzausschuß der Landessynode und, wenn es sich um Gemeinden handelt, auch der Kreissynodalvorstand zu hören.</p> <p>(2) Gegen die Entscheidung ist innerhalb eines Monats Beschwerde bei der Verwaltungskammer zulässig. Diese entscheidet endgültig.</p>	<p align="center">Artikel 155</p> <p>Weigern sich die Organe der Kirchengemeinden oder der Kirchenkreise, gesetzliche Leistungen, die aus dem kirchlichen Vermögen oder sonstwie von ihnen zu bestreiten sind, auf den Haushaltsplan zu <i>bringen, ist</i> das Landeskirchenamt befugt, die Eintragung in den Haushaltsplan zu bewirken und die weiter erforderlichen Verfügungen zu treffen. Vorher ist der Ständige Finanzausschuß der Landessynode und, wenn es sich um <i>Kirchengemeinden</i> handelt, auch der Kreissynodalvorstand zu hören.</p>	<p align="center">Artikel 155</p> <p>Die Vorschrift ist redaktionell überarbeitet worden. Da die Einlegung von Rechtsmitteln im Verwaltungsgerichtsgesetz entsprechend geregelt ist und gemäß Artikel 157 Abs. 1 hierauf auch bei jeder Entscheidung hinzuweisen ist, ist der bisherige Abs. 2 entfallen.</p>
<p align="center">Artikel 156</p> <p>(1) Beschlüsse der Presbyterien, der Kreissynoden und der Kreissynodalvorstände, die deren Befugnisse überschreiten, gegen die Kirchenordnung verstoßen oder Kirchengesetze verletzen, sind von der Kirchenleitung außer Kraft zu setzen. Der Vorsitzende der Körperschaft, die einen solchen Beschluß gefaßt hat, ist verpflichtet, die Ausführungen des Beschlusses auszusetzen und ihn der Kirchenleitung zur Entscheidung vorzulegen.</p> <p>(2) Gegen die Entscheidung ist innerhalb eines Monats Beschwerde bei der Verwaltungskammer zulässig. Diese entscheidet endgültig.</p>	<p align="center">Artikel 156</p> <p>Beschlüsse der <i>Leitungsorgane der kirchlichen Körperschaften</i>, die deren Befugnisse überschreiten <i>oder das in der Kirche geltende Recht verletzen</i>, sind von der Kirchenleitung außer Kraft zu setzen. <i>Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Leitungsorgans, das</i> einen solchen Beschluß gefaßt hat, ist verpflichtet, die Ausführungen des Beschlusses auszusetzen und ihn der Kirchenleitung zur Entscheidung vorzulegen.</p>	<p align="center">Artikel 156</p> <p>Die Vorschrift ist redaktionell überarbeitet worden. Da die Einlegung von Rechtsmitteln im Verwaltungsgerichtsgesetz entsprechend geregelt ist und gemäß Artikel 157 Abs. 1 hierauf bei jeder Entscheidung hinzuweisen ist, ist der bisherige Abs. 2 entfallen.</p>
<p align="center">Artikel 157</p> <p>(1) Kann eine Entscheidung durch ein Rechtsmittel angefochten werden, so ist in der Entscheidung darauf hinzuweisen.</p>	<p align="center">Artikel 157</p> <p>(1) Kann eine Entscheidung durch ein Rechtsmittel angefochten <i>werden, ist</i> in der Entscheidung darauf hinzuweisen.</p>	<p align="center">Artikel 157</p> <p>(1) redaktionelle Änderung</p>

Geltender Text der Kirchenordnung	Neugefaßter Text der Kirchenordnung	Begründung
<p style="text-align: center;">noch Artikel 157</p> <p>(2) Die für die Einlegung der Beschwerde und der Berufung vorgeschriebenen Fristen beginnen, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit der Zustellung der angefochtenen Entscheidung. Für die Berechnung der Fristen sind die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts maßgebend.</p>	<p style="text-align: center;">noch Artikel 157</p> <p>(2) Die für die Einlegung der Beschwerde und der Berufung vorgeschriebenen Fristen beginnen, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit der Zustellung der angefochtenen Entscheidung. Für die Berechnung der Fristen sind die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts maßgebend.</p>	
<p style="text-align: center;">Siebter Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Die missionarisch-diakonischen Werke</p>	<p style="text-align: center;">Siebter Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Die missionarisch-diakonischen Werke</p>	
<p style="text-align: center;">Artikel 158</p> <p>(1) Durch den Befehl des Herrn, das Evangelium aller Welt zu verkündigen, ist die Evangelische Kirche von Westfalen zum missionarischen Dienst gerufen. In der Nachfolge Jesu Christi hat sie in dienender Liebe überall da zu helfen, wo ihr Menschen in Not begegnen.</p> <p>(2) Dieser Dienst ist Aufgabe der Gemeinde.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 158</p> <p>(1) Durch den Befehl des Herrn, das Evangelium aller Welt zu verkündigen, ist die Evangelische Kirche von Westfalen zum missionarischen Dienst gerufen. In der Nachfolge Jesu Christi hat sie in dienender Liebe überall da zu helfen, wo ihr Menschen in Not begegnen.</p> <p>(2) Dieser Dienst ist Aufgabe der Gemeinde.</p>	
<p style="text-align: center;">Artikel 159</p> <p>Der Dienst der Verkündigung und der Liebe, zu dem alle Glieder der Kirche gerufen sind, geschieht in besonderer Weise durch die missionarisch-diakonischen Werke der Kirche.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 159</p> <p>Der Dienst der Verkündigung und der Liebe, zu dem alle Glieder der Kirche gerufen sind, geschieht in besonderer Weise durch die missionarisch-diakonischen Werke der Kirche.</p>	
<p style="text-align: center;">Artikel 160</p> <p>Die missionarisch-diakonischen Werke haben innerhalb der kirchlichen Ordnung die Freiheit, ihre Arbeit so zu gestalten, wie es ihrem besonderen Auftrag und ihrer Geschichte entspricht. Sie erfüllen Aufgaben, die über die Einzelgemeinden hinausgehen, und tragen die Verantwortung in ihrem Arbeitsbereich. Sie sollen ihren Dienst im Gehorsam gegen Gottes Wort gemäß den in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Bekenntnissen unter Wahrung ihrer Ordnung tun.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 160</p> <p>Die missionarisch-diakonischen Werke haben innerhalb der kirchlichen Ordnung die Freiheit, ihre Arbeit so zu gestalten, wie es ihrem besonderen Auftrag und ihrer Geschichte entspricht. Sie erfüllen Aufgaben, die über die einzelne Kirchengemeinde hinausgehen, und tragen die Verantwortung in ihrem Arbeitsbereich. Sie sollen ihren Dienst im Gehorsam gegen Gottes Wort gemäß den in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Bekenntnissen unter Wahrung ihrer Ordnung tun.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 160</p> <p>redaktionelle Änderung</p>

Geltender Text der Kirchenordnung	Neugefaßter Text der Kirchenordnung	Begründung
<p style="text-align: center;">Artikel 161</p> <p>Die Verbindung der einzelnen Werke mit der Evangelischen Kirche von Westfalen, ihren Gemeinden und Kirchenkreisen wird durch Kirchengesetz oder Vereinbarung geordnet.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 161</p> <p>Die Verbindung der einzelnen Werke mit der Evangelischen Kirche von Westfalen, ihren Kirchengemeinden und Kirchenkreisen wird durch Kirchengesetz oder Vereinbarung geordnet.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 161</p> <p>redaktionelle Änderung</p>

Geltender Text der Kirchenordnung

Neugefaßter Text der Kirchenordnung

Begründung

Zweiter Teil Der Dienst an Wort und Sakrament I. Der Gottesdienst	Zweiter Teil Der Dienst an Wort und Sakrament I. Der Gottesdienst	
<p align="center">Artikel 162</p> <p>Jesus Christus, der Herr, erbaut, regiert und erhält seine Kirche in der Kraft des Heiligen Geistes durch sein Wort und Sakrament. Darum versammelt sich die Gemeinde im Gottesdienst zum Hören des Wortes Gottes, zur Feier der Sakramente, zum Gebet und Lobgesang und zur Darbringung des Dankopfers.</p> <p>Der Gottesdienst soll in Liturgie und Predigt wie in der Feier der Sakramente das Evangelium bezeugen, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments offenbart ist.</p>	<p align="center">Artikel 162</p> <p>Jesus Christus, der Herr, erbaut, regiert und erhält seine Kirche in der Kraft des Heiligen Geistes durch sein Wort und Sakrament. Darum versammelt sich die Gemeinde im Gottesdienst zum Hören des Wortes Gottes, zur Feier der Sakramente, zum Gebet und Lobgesang und zur Darbringung des Dankopfers.</p> <p>Der Gottesdienst soll in Liturgie und Predigt wie in der Feier der Sakramente das Evangelium bezeugen, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments offenbart ist.</p>	
<p align="center">Artikel 163</p> <p>(1) Der Gottesdienst wird nach einer der von der Landsynode genehmigten Gottesdienstordnungen gehalten. Auf Beschluß des Presbyteriums können in angemessenen Abständen anders gestaltete Gottesdienste gefeiert werden.</p> <p>(2) Einführung oder Änderung einer Gottesdienstordnung in der Gemeinde ist nur auf Beschluß des Presbyteriums mit Zustimmung des Landeskirchenamtes zulässig.</p> <p>(3) Die in der Gemeinde geltende Ordnung des Gottesdienstes ist für alle Diener am Wort verpflichtend.</p>	<p align="center">Artikel 163</p> <p>(1) Der Gottesdienst wird nach einer der von der Landsynode genehmigten Gottesdienstordnungen gehalten. Auf Beschluß des Presbyteriums können in angemessenen Abständen anders gestaltete Gottesdienste gefeiert werden.</p> <p>(2) Einführung oder Änderung einer Gottesdienstordnung in der Kirchengemeinde ist nur auf Beschluß des Presbyteriums mit Zustimmung des Landeskirchenamtes zulässig.</p> <p>(3) Die in der Kirchengemeinde geltende Ordnung des Gottesdienstes ist für alle Dienerinnen und Diener am Wort verpflichtend.</p>	<p align="center">Artikel 163</p> <p>(2) redaktionelle Änderung</p> <p>(3) redaktionelle Änderung</p>

Geltender Text der Kirchenordnung	Neugefaßter Text der Kirchenordnung	Begründung
<p style="text-align: center;">Artikel 164</p> <p>(1) Im Gottesdienst soll Luthers Übersetzung der Heiligen Schrift verwendet werden. Die Predigttexte müssen den Kanonischen Büchern der Heiligen Schrift entnommen werden. Es ist gute kirchliche Ordnung, sich an die überlieferten Perikopen oder an feste Textreihen zu halten. Für besondere Tage kann der Präses einen einheitlichen Predigttext bestimmen.</p> <p>(2) Die Lieder, die von der Gemeinde im Gottesdienst gesungen werden, sind aus einem von der Landessynode genehmigten Gesangbuch zu wählen. Es ist dafür zu sorgen, daß die Kirchenmusik dem Wesen des evangelischen Gottesdienstes entspricht.</p> <p>(3) In jedem Gottesdienst wird ein kirchliches Opfer abgekündigt und durch Presbyter eingesammelt.</p> <p>(4) In den Abkündigungen werden Taufen, Trauungen und Beerdigungen von Gemeindegliedern und andere wichtige Mitteilungen der Gemeinde bekanntgegeben. Der Täuflinge, der Brautpaare sowie der Entschlafenen und ihrer Angehörigen wird in der Fürbitte der Gemeinde gedacht.</p> <p>(5) In Gottesdiensten und Bibelstunden dürfen Verfügungen bürgerlicher, staatlicher und politischer Stellen nicht bekanntgegeben werden.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 164</p> <p>(1) Im Gottesdienst soll Luthers Übersetzung der Heiligen Schrift verwendet werden. Die Predigttexte müssen den Kanonischen Büchern der Heiligen Schrift entnommen werden. Es ist gute kirchliche Ordnung, sich an die überlieferten Perikopen oder an feste Textreihen zu halten. Für besondere Tage kann <i>die Präses oder der Präses</i> einen einheitlichen Predigttext bestimmen.</p> <p>(2) Die Lieder, die von der Gemeinde im Gottesdienst gesungen werden, sind aus einem von der Landessynode genehmigten Gesangbuch zu wählen. Es ist dafür zu sorgen, daß die Kirchenmusik dem Wesen des evangelischen Gottesdienstes entspricht.</p> <p>(3) In jedem Gottesdienst wird ein kirchliches Opfer abgekündigt <i>und eingesammelt</i>.</p> <p>(4) In den Abkündigungen werden Taufen, Trauungen, <i>Bestattungen</i> von Gemeindegliedern und andere wichtige Mitteilungen der Gemeinde bekanntgegeben. Der Täuflinge, der <i>Eheschließenden</i> sowie der <i>Verstorbenen</i> und ihrer Angehörigen wird in der Fürbitte der Gemeinde gedacht.</p> <p>(5) In Gottesdiensten und Bibelstunden dürfen Verfügungen bürgerlicher, staatlicher und politischer Stellen nicht bekanntgegeben werden.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 164</p> <p>(1) redaktionelle Änderung</p> <p>(3) redaktionelle Änderung</p> <p>(4) redaktionelle Änderung</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 165</p> <p>(1) Das Presbyterium hat die Pflicht, die Zahl und die Zeiten der Gottesdienste in Verantwortung für das gottesdienstliche Leben der Gemeinde festzusetzen.</p> <p>(2) Es hat dafür zu sorgen, daß möglichst an allen Gottesdienststätten der Gemeinde an jedem Sonn- und Feiertag ein Gottesdienst stattfindet.</p> <p>(3) Eine Verminderung der Zahl der regelmäßigen Gottesdienste bedarf der Zustimmung des Kreissynodalvorstandes.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 165</p> <p>(1) Das Presbyterium hat die Pflicht, die Zahl und die Zeiten der Gottesdienste in Verantwortung für das gottesdienstliche Leben der Gemeinde festzusetzen.</p> <p>(2) Es hat dafür zu sorgen, daß möglichst an allen <i>Gottesdienststätten an</i> jedem Sonn- und Feiertag ein Gottesdienst stattfindet.</p> <p>(3) Eine Verminderung der Zahl der regelmäßigen Gottesdienste bedarf der Zustimmung des Kreissynodalvorstandes.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 165</p> <p>(2) redaktionelle Änderung</p>

Geltender Text der Kirchenordnung	Neugefaßter Text der Kirchenordnung	Begründung
<p align="center">Artikel 166</p> <p>(1) In jeder Gemeinde soll an Sonn- und Feiertagen Kindergottesdienst gehalten werden.</p> <p>(2) In jeder Gemeinde, möglichst in jedem Pfarrbezirk, soll in der Woche ein Wochengottesdienst oder eine Bibelstunde stattfinden. Schul- und Jugendgottesdienste sollen regelmäßig gehalten werden.</p> <p>(3) Durch besondere Wortverkündigung (Evangelisation, Volksmission, Evangelische Wochen) soll sich die Gemeinde auch an solche wenden, die dem kirchlichen Leben fernstehen.</p>	<p align="center">Artikel 166</p> <p>(1) In jeder Kirchengemeinde soll an Sonn- und Feiertagen Kindergottesdienst gehalten werden.</p> <p>(2) In jeder Kirchengemeinde, möglichst in jedem Pfarrbezirk, soll in der Woche ein Wochengottesdienst oder eine Bibelstunde stattfinden. Schul- und Jugendgottesdienste sollen regelmäßig gehalten werden.</p> <p>(3) Durch besondere Wortverkündigung (Evangelisation, Volksmission, Evangelische Wochen) soll sich die Gemeinde auch an die wenden, die dem kirchlichen Leben fernstehen.</p>	<p align="center">Artikel 166</p> <p>(1) redaktionelle Änderung</p> <p>(2) redaktionelle Änderung</p> <p>(3) redaktionelle Änderung</p>
<p align="center">Artikel 167</p> <p>(1) Die Kirchen sind für den Gottesdienst bestimmt. Werden sie für andere kirchliche Veranstaltungen begehrt, so entscheidet das Presbyterium im Benehmen mit dem Superintendenten.</p> <p>(2) Kirchen und andere Räume, in denen gottesdienstliche und kirchliche Handlungen stattfinden, sind ihrer Bestimmung gemäß einzurichten und im würdigen Zustand zu erhalten.</p>	<p align="center">Artikel 167</p> <p>(1) Die Kirchen sind für den Gottesdienst bestimmt. Werden sie für andere kirchliche Veranstaltungen begehrt, entscheidet das Presbyterium im Benehmen mit der Superintendentin oder dem Superintendenten.</p> <p>(2) Kirchen und andere Räume, in denen gottesdienstliche und kirchliche Handlungen stattfinden, sind ihrer Bestimmung gemäß einzurichten und im würdigen Zustand zu erhalten.</p>	<p align="center">Artikel 167</p> <p>(1) redaktionelle Änderung</p>
<p align="center">Artikel 168</p> <p>(1) Die Glocken rufen die Gemeinde zum Gottesdienst und mahnen zum Gebet.</p> <p>(2) Das Läuten der Glocken aus anderem Anlaß kann nur von der Kirchenleitung angeordnet werden.</p> <p>(3) Die Gemeinde stellt eine Läuteordnung auf.</p>	<p align="center">Artikel 168</p> <p>(1) Die Glocken rufen die Gemeinde zum Gottesdienst und mahnen zum Gebet.</p> <p>(2) Das Läuten der Glocken aus anderem Anlaß kann nur von der Kirchenleitung angeordnet werden.</p> <p>(3) Das Presbyterium stellt eine Läuteordnung auf.</p>	<p align="center">Artikel 168</p> <p>(3) redaktionelle Änderung</p>
<p align="center">Artikel 169</p> <p>Das Presbyterium und die Gemeindeglieder sollen darauf achten, daß die Sonn- und Feiertage geheiligt werden und alles ferngehalten wird, was die Teilnahme am Gottesdienst hindert und die Würde der Sonn- und Feiertage beeinträchtigt.</p>	<p align="center">Artikel 169</p> <p>Das Presbyterium und die Gemeindeglieder sollen darauf achten, daß die Sonn- und Feiertage geheiligt werden und alles ferngehalten wird, was die Teilnahme am Gottesdienst hindert und die Würde der Sonn- und Feiertage beeinträchtigt.</p>	

Geltender Text der Kirchenordnung

Neugefaßter Text der Kirchenordnung

Begründung

II. Die Sakramente	II. Die Sakramente	
<p style="text-align: center;">Artikel 170</p> <p>Die evangelische Kirche feiert als Sakramente die heilige Taufe und das heilige Abendmahl.</p> <p>Die Sakramente werden gemäß dem Bekenntnisstand der Gemeinde nach einer der von der Landessynode genehmigten Ordnungen verwaltet.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 170</p> <p>Die evangelische Kirche feiert als Sakramente die heilige Taufe und das heilige Abendmahl.</p> <p>Die Sakramente werden gemäß dem Bekenntnisstand der Kirchengemeinde nach einer der von der Landessynode genehmigten Ordnungen verwaltet.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 170</p> <p>(2) redaktionelle Änderung</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 171</p> <p>(1) Die Kirche verwaltet die Sakramente durch ihre ordinierten Diener am Wort.</p> <p>(2) Stehen ordinierte Diener am Wort für die Verwaltung der Sakramente nicht zur Verfügung, so sind nichtordinierte Amtsträger der Kirche durch den Superintendenten mit diesem Dienst zu beauftragen. Handelt es sich um eine Beauftragung für längere Zeit, so ist die Zustimmung des Landeskirchenamtes einzuholen.</p> <p>(3) Bei drohender Lebensgefahr darf jeder Christ die heilige Taufe vollziehen und jedes zum Abendmahl zugelassene Gemeindeglied das heilige Abendmahl reichen. Die vollzogene Handlung muß dem zuständigen Pfarrer umgehend gemeldet werden.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 171</p> <p>(1) Die Kirche verwaltet die Sakramente durch ihre ordinierten Amtsträgerinnen und Amtsträger.</p> <p>(2) Sofern Ordinierte nicht zur Verfügung stehen, sind nichtordinierte Amtsträgerinnen und Amtsträger der Kirche durch die Superintendentinnen und Superintendenten mit diesem Dienst zu beauftragen. Handelt es sich um eine Beauftragung für längere Zeit, ist die Zustimmung des Landeskirchenamtes einzuholen.</p> <p>(3) Bei drohender Lebensgefahr dürfen alle Getauften die heilige Taufe vollziehen und alle zum Abendmahl zugelassenen Gemeindeglieder das heilige Abendmahl reichen. Die vollzogene Handlung ist der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer umgehend zu melden.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 171</p> <p>(1) redaktionelle Änderung</p> <p>(2) redaktionelle Änderung</p> <p>(3) redaktionelle Änderung</p>
<p style="text-align: center;">A. Die heilige Taufe</p>	<p style="text-align: center;">A. Die heilige Taufe</p>	
<p style="text-align: center;">Artikel 172</p> <p>(1) Die heilige Taufe wird auf Christi Befehl im Namen des Dreieinigen Gottes vollzogen, wobei das Haupt des Täuflings dreimal mit Wasser begossen wird.</p> <p>(2) Die Taufe schließt ihrem Wesen nach eine Wiederholung aus.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 172</p> <p>(1) Die heilige Taufe wird auf Christi Befehl im Namen des Dreieinigen Gottes vollzogen, wobei das Haupt des Täuflings dreimal mit Wasser begossen wird.</p> <p>(2) Die Taufe schließt ihrem Wesen nach eine Wiederholung aus.</p>	

Geltender Text der Kirchenordnung	Neugefaßter Text der Kirchenordnung	Begründung
<p style="text-align: center;">Artikel 173</p> <p>(1) Die Taufe findet in einem Gottesdienst statt, in der Regel in der Gemeinde, zu der die Eltern gehören oder der Täufling gehören wird. Werden besondere Taufgottesdienste gehalten, soll die Gemeinde eingeladen werden.</p> <p>(2) Haustaufen dürfen nur in begründeten Ausnahmen mit Genehmigung des Presbyteriums stattfinden.</p> <p>(3) Die Taufen in Krankenhäusern und Kliniken sind auf besondere Notfälle zu beschränken.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 173</p> <p>(1) Die Taufe findet in einem Gottesdienst statt, in der Regel in der Kirchengemeinde, zu der die Eltern gehören oder der Täufling gehören wird. Werden besondere Taufgottesdienste gehalten, soll die Gemeinde eingeladen werden.</p> <p>(2) Haustaufen dürfen nur in begründeten Ausnahmen mit Genehmigung des Presbyteriums stattfinden.</p> <p>(3) Die Taufen in Krankenhäusern und Kliniken sind auf besondere Notfälle zu beschränken.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 173</p> <p>(1) redaktionelle Änderung</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 174</p> <p>(1) Es ist die Regel, daß die Kinder christlicher Eltern in den ersten Monaten nach der Geburt getauft werden. Die Taufe soll durch Vater oder Mutter, wenn möglich durch beide, bei dem Pfarrer in den ersten Wochen nach der Geburt angemeldet werden.</p> <p>(2) Die Taufe der Kinder hat zur Voraussetzung, daß die christliche Unterweisung der Täuflinge zu erwarten ist. Darum soll der Pfarrer vor der Taufe ein Gespräch mit den Eltern über die Bedeutung der Taufe führen und sich über den Ernst des Taufbegehrens sowie den Willen zur evangelischen Erziehung der Kinder vergewissern.</p> <p>(3) Vater und Mutter sollen an der Taufe ihres Kindes teilnehmen, es sei denn, daß besondere Umstände es verhindern. Wenn weder Vater noch Mutter bei der Taufe zugegen sein können, soll die Taufe aufgeschoben werden.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 174</p> <p>(1) Es ist die Regel, daß die Kinder christlicher Eltern in den ersten Monaten nach der Geburt getauft werden. Die Taufe soll durch Vater oder Mutter, wenn möglich durch beide, in den ersten Wochen nach der Geburt angemeldet werden.</p> <p>(2) Die Taufe der Kinder hat zur Voraussetzung, daß die christliche Unterweisung der Täuflinge zu erwarten ist. Darum soll die Pfarrerin oder der Pfarrer vor der Taufe ein Gespräch mit den Eltern über die Bedeutung der Taufe führen und sich über den Ernst des Taufbegehrens sowie den Willen zur evangelischen Erziehung der Kinder vergewissern.</p> <p>(3) Vater und Mutter sollen an der Taufe ihres Kindes teilnehmen, es sei denn, daß besondere Umstände es verhindern. Wenn weder Vater noch Mutter bei der Taufe zugegen sein können, soll die Taufe aufgeschoben werden.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 174</p> <p>(1) redaktionelle Änderung</p> <p>(2) redaktionelle Änderung</p>

Geltender Text der Kirchenordnung	Neugefaßter Text der Kirchenordnung	Begründung
<p style="text-align: center;">Artikel 175</p> <p>(1) Bei der Taufe eines Kindes sind Paten zu bestellen, die mit den Eltern oder an ihrer Stelle für die evangelische Erziehung und Unterweisung des Täuflings verantwortlich sind. In besonderen Fällen genügt die Bestellung eines Paten.</p> <p>(2) Es ist mindestens ein Pate zu bestellen, der zur evangelischen Kirche gehört und zum heiligen Abendmahl zugelassen ist. Glieder einer anderen christlichen Kirche können in besonderen Fällen als weitere Paten zugelassen werden. Das Nähere regelt die Taufordnung.</p> <p>(3) Wenn die Eltern nicht in der Lage sind, geeignete Paten zu nennen, soll der Pfarrer Gemeindeglieder zur Übernahme des Patenamtes willig machen.</p> <p>(4) Bei der Anmeldung zur Taufe ist für die Paten, die nicht der Kirchengemeinde angehören und dem Pfarrer nicht persönlich bekannt sind, eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Übernahme des Patenamtes vorzulegen.</p> <p>(5) Falls Paten bei der Taufe nicht persönlich zugegen sein können, müssen sie schriftlich ihre Bereitschaft zur Übernahme der Patenpflichten erklären. In diesem Falle sind andere Gemeindeglieder als Taufzeugen zu bestellen.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 175</p> <p>(1) Bei der Taufe eines Kindes sind Paten zu bestellen, die mit den Eltern oder an ihrer Stelle für die evangelische Erziehung und Unterweisung des Täuflings verantwortlich sind. In besonderen Fällen genügt die Bestellung einer Patin oder eines Paten.</p> <p>(2) Mindestens eine Patin oder ein Pate muß der evangelischen Kirche angehören und zum heiligen Abendmahl zugelassen sein. Daneben können in besonderen Fällen Glieder einer anderen christlichen Kirche zugelassen werden. Das Nähere regelt die Taufordnung.</p> <p>(3) Wenn die Eltern nicht in der Lage sind, geeignete Personen zu nennen, soll die Pfarrerin oder der Pfarrer Gemeindeglieder für die Übernahme des Patenamtes gewinnen.</p> <p>(4) Bei der Anmeldung zur Taufe ist für Personen, die nicht der Kirchengemeinde angehören und der Pfarrerin oder dem Pfarrer nicht persönlich bekannt sind, eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Übernahme des Patenamtes vorzulegen.</p> <p>(5) Falls eine Patin oder ein Pate bei der Taufe nicht persönlich anwesend sein kann, muß die Bereitschaft zur Übernahme des Amtes schriftlich erklärt werden. In diesem Falle ist ein anderes Gemeindeglied als Taufzeugin oder Taufzeuge zu bestellen.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 175</p> <p>(1) redaktionelle Änderung</p> <p>(2) redaktionelle Änderung</p> <p>(3) redaktionelle Änderung</p> <p>(4) redaktionelle Änderung</p> <p>(5) redaktionelle Änderung</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 176</p> <p>(1) Für die Anmeldung zur Taufe ist der Pfarrer zuständig, in dessen Pfarrbezirk der Täufling wohnt.</p> <p>(2) Jede vollzogene Taufe ist in das Kirchenbuch der Gemeinde einzutragen, in der die Taufe vorgenommen wurde. Wohnen die Eltern des Täuflings in einer anderen Kirchengemeinde, so ist diese zu benachrichtigen.</p> <p>(3) Den Eltern ist eine pfarramtliche Bescheinigung über die vollzogene Taufe auszuhändigen.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 176</p> <p>(1) Die Taufe ist bei der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer anzumelden.</p> <p>(2) Die Taufe ist in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde einzutragen, in der sie vorgenommen wurde. Gehören die Eltern des Täuflings einer anderen Kirchengemeinde an, ist diese zu benachrichtigen.</p> <p>(3) Den Eltern ist eine pfarramtliche Bescheinigung über die Taufe auszuhändigen.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 176</p> <p>(1) redaktionelle Änderung</p> <p>(2) redaktionelle Änderung</p> <p>(3) redaktionelle Änderung</p>

Geltender Text der Kirchenordnung	Neugefaßter Text der Kirchenordnung	Begründung
<p style="text-align: center;">noch Artikel 180</p> <p>(2) Auf Beschluß des Presbyteriums können getaufte Kinder nach angemessener Vorbereitung vor der Konfirmation in dieser Gemeinde am Abendmahl teilnehmen.</p>	<p style="text-align: center;">noch Artikel 180</p> <p>(2) Auf Beschluß des Presbyteriums können getaufte Kinder nach angemessener Vorbereitung vor der Konfirmation in dieser <i>Kirchengemeinde</i> am Abendmahl teilnehmen.</p>	<p style="text-align: center;">noch Artikel 180</p> <p>(2) redaktionelle Änderung</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 181</p> <p>(1) Das Abendmahl wird im Gottesdienst, in Verbindung mit dem Gottesdienst oder in einem besonderen Abendmahlsgottesdienst gefeiert.</p> <p>(2) Das Abendmahl soll möglichst häufig gefeiert werden. An jeder Predigtstätte soll, wo die Verhältnisse es zulassen, mindestens einmal im Monat eine Abendmahlsfeier stattfinden.</p> <p>(3) Begehren Gemeindeglieder, die nicht zum Gottesdienst der Gemeinde kommen können, das Abendmahl, so wird die Feier im Hause gehalten. Dazu sollen möglichst auch die übrigen Familienglieder und andere Gemeindeglieder eingeladen werden.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 181</p> <p>(1) Das Abendmahl wird im Gottesdienst, in Verbindung mit dem Gottesdienst oder in einem besonderen Abendmahlsgottesdienst gefeiert.</p> <p>(2) Das Abendmahl soll möglichst häufig gefeiert werden. <i>Sofern es die Verhältnisse zulassen, soll an jeder Predigtstätte</i> mindestens einmal im Monat eine Abendmahlsfeier stattfinden.</p> <p>(3) Begehren Gemeindeglieder, die nicht zum Gottesdienst der Gemeinde kommen können, das Abendmahl, so wird die Feier im Hause gehalten. Dazu sollen möglichst auch die übrigen Familienglieder und andere Gemeindeglieder eingeladen werden.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 181</p> <p>(2) redaktionelle Änderung</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 182</p> <p>(1) Am Tage vor der Abendmahlsfeier oder am Tage der Abendmahlsfeier findet gemeinsame Beichte (Vorbereitung) statt. Es soll ferner Gelegenheit zur Einzelbeichte gegeben werden.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 182</p> <p>Am Tage vor der Abendmahlsfeier oder am Tage der Abendmahlsfeier findet gemeinsame Beichte (Vorbereitung) statt. Es soll ferner Gelegenheit zur Einzelbeichte gegeben werden.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 182</p> <p>redaktionelle Änderung</p>
<p style="text-align: center;">III. Die Seelsorge</p>	<p style="text-align: center;">III. Die Seelsorge</p>	
<p style="text-align: center;">Artikel 183</p> <p>(1) In der Seelsorge nimmt die Kirche ihren Dienst am Wort durch Zuspruch und Tröstung, Ermahnung und Warnung wahr.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 183</p> <p>(1) In der Seelsorge nimmt die Kirche ihren Dienst am Wort durch Zuspruch und Tröstung, Ermahnung und Warnung wahr.</p>	

Geltender Text der Kirchenordnung	Neugefaßter Text der Kirchenordnung	Begründung
<p style="text-align: center;">noch Artikel 183</p> <p>(2) Alle Gemeindeglieder tragen füreinander seelsorgerliche Verantwortung; insbesondere sollen sich die Pfarrer, die Presbyter und alle anderen zum Dienst in der Gemeinde Berufenen der Gemeindeglieder und der nicht zur Kirche Gehörenden mit tröstendem und mahnendem Wort annehmen und ihnen zurechthelfen.</p>	<p style="text-align: center;">noch Artikel 183</p> <p>(2) Alle Gemeindeglieder tragen füreinander seelsorgliche Verantwortung; insbesondere sollen sich die Pfarrerinnen und Pfarrer, Presbyterinnen und Presbyter und alle anderen zum Dienst in der Gemeinde Berufenen der Gemeindeglieder und der nicht zur Kirche Gehörenden mit tröstendem und mahnendem Wort annehmen und ihnen zurechthelfen.</p>	<p style="text-align: center;">noch Artikel 183</p> <p>(2) redaktionelle Änderung</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 184</p> <p>(1) Die evangelische Kirche bezeugt aus Gottes Wort, daß das Bekenntnis der Sünde von Gott geboten ist und unter seiner gnädigen Verheißung steht.</p> <p>(2) Auf Grund der Vollmacht, die der Herr Jesus Christus seiner Gemeinde gegeben hat und gemäß apostolischer Weisung wird dem, der seine Sünde bereut und bekennt, und der zu einem neuen Leben im Gehorsam bereit ist, die Vergebung seiner Sünden im Namen Gottes zugesprochen (Beichte und Absolution). In dieser Vollmacht wird dem, der trotz Ermahnung und Warnung nicht von wissentlichen Sünden lassen will, der Zuspruch der Vergebung Gottes versagt.</p> <p>(3) Die allgemeine Beichte findet im Zusammenhang mit einem Abendmahlsgottesdienst oder als selbständiger Gottesdienst statt. Zur Einzelbeichte soll Gelegenheit gegeben werden. Die evangelische Kirche verwirft aber den Zwang zur Beichte.</p> <p>(4) Die ordinierten Diener am Wort sind durch ihr Amt berufen, den Dienst der Beichte zu tun. Auch das nichtordinierte Gemeindeglied kann, wenn es darum gebeten wird, den Dienst der Einzelbeichte erweisen.</p> <p>(5) Die ordinierten Diener am Wort sind durch ihr Ordinationsgelübde verpflichtet, das Beichtgeheimnis unbedingt zu wahren. Auch die übrigen Amtsträger der Kirche und alle Gemeindeglieder sind gehalten über das, was ihnen als Beichte anvertraut wird, zu schweigen.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 184</p> <p>(1) Die evangelische Kirche bezeugt aus Gottes Wort, daß das Bekenntnis der Sünde von Gott geboten ist und unter seiner gnädigen Verheißung steht.</p> <p>(2) Auf Grund der Vollmacht, die der Herr Jesus Christus seiner Gemeinde gegeben hat, und gemäß apostolischer Weisung wird dem Menschen, der seine Sünde bereut und bekennt und der zu einem neuen Leben im Gehorsam bereit ist, die Vergebung seiner Sünden im Namen Gottes zugesprochen (Beichte und Absolution). In dieser Vollmacht wird dem Menschen, der trotz Ermahnung und Warnung nicht von wissentlichen Sünden lassen will, der Zuspruch der Vergebung Gottes versagt.</p> <p>(3) Die allgemeine Beichte findet im Zusammenhang mit einem Abendmahlsgottesdienst oder als selbständiger Gottesdienst statt. Zur Einzelbeichte soll Gelegenheit gegeben werden. Die evangelische Kirche kennt aber keinen Zwang zur Beichte.</p> <p>(4) Die Ordinierten sind durch ihr Amt berufen, den Dienst der Beichte zu tun. Auch das nichtordinierte Gemeindeglied kann, wenn es darum gebeten wird, den Dienst der Einzelbeichte erweisen.</p> <p>(5) Die Ordinierten sind durch ihr Ordinationsgelübde verpflichtet, das Beichtgeheimnis unverbrüchlich zu wahren. Auch die übrigen Amtsträgerinnen und Amtsträger der Kirche und alle Gemeindeglieder sind verpflichtet, über das, was ihnen als Beichte anvertraut wird, zu schweigen.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 184</p> <p>(2) redaktionelle Änderung</p> <p>(3) redaktionelle Änderung</p> <p>(4) redaktionelle Änderung</p> <p>(5) redaktionelle Änderung</p>

Geltender Text der Kirchenordnung	Neugefaßter Text der Kirchenordnung	Begründung
<p align="center">Artikel 187</p> <p>(1) Der evangelische Religionsunterricht wird auf der Grundlage der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments und in Übereinstimmung mit den in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Bekenntnissen erteilt.</p> <p>(2) Die Lehrer erteilen den evangelischen Religionsunterricht als Glieder der Kirche, die sie zu diesem Dienst bevollmächtigt.</p>	<p align="center">Artikel 187</p> <p>(1) Der evangelische Religionsunterricht wird auf der Grundlage der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments und in Übereinstimmung mit den in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Bekenntnissen erteilt.</p> <p>(2) Die Lehrkräfte erteilen den evangelischen Religionsunterricht als Glieder der Kirche, die sie zu diesem Dienst bevollmächtigt.</p>	<p align="center">Artikel 187</p> <p>(2) redaktionelle Änderung</p>
<p align="center">Artikel 188</p> <p>(1) Der Kirchliche Unterricht hat die besondere Aufgabe, auf die Konfirmation und auf die Feier des heiligen Abendmahls vorzubereiten.</p> <p>(2) Dem Kirchlichen Unterricht liegen die Bibel, der in der Gemeinde geltende Katechismus und das Gesangbuch zugrunde.</p> <p>(3) Der Unterricht wird nach einem von der Landessynode genehmigten Lehrplan erteilt.</p>	<p align="center">Artikel 188</p> <p>(1) Der Kirchliche Unterricht hat die besondere Aufgabe, auf die Konfirmation und auf die Feier des heiligen Abendmahls vorzubereiten.</p> <p>(2) Dem Kirchlichen Unterricht liegen die Bibel, der in der Gemeinde geltende Katechismus und das Gesangbuch zugrunde.</p> <p>(3) Der Unterricht wird nach einem von der Landessynode genehmigten Lehrplan erteilt.</p>	
<p align="center">Artikel 189</p> <p>Der Kirchliche Unterricht wird in der Regel von dem zuständigen Pfarrer erteilt. Soll aus besonderen Gründen der Unterricht für längere Zeit nicht vom Pfarrer erteilt werden, ist die Genehmigung des Kreissynodalvorstandes erforderlich.</p>	<p align="center">Artikel 189</p> <p>Der Kirchliche Unterricht wird in der Regel von der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer erteilt. Soll aus besonderen Gründen der Unterricht für längere Zeit nicht von einer Pfarrerin oder einem Pfarrer erteilt werden, ist die Genehmigung des Kreissynodalvorstandes erforderlich.</p>	<p align="center">Artikel 189</p> <p>redaktionelle Änderung</p>
<p align="center">Artikel 190</p> <p>(1) Jedes Kind wird in der Gemeinde (Pfarrbezirk) unterrichtet und konfirmiert, wo es seinen ständigen Aufenthalt hat. Ausnahmen sind nur auf Grund einer pfarramtlichen Bescheinigung zulässig.</p>	<p align="center">Artikel 190</p> <p>(1) Jedes Kind wird in der Kirchengemeinde unterrichtet und konfirmiert, der es angehört. Artikel 26 gilt entsprechend.</p>	<p align="center">Artikel 190</p> <p>(1) redaktionelle Änderung</p>

Geltender Text der Kirchenordnung	Neugefaßter Text der Kirchenordnung	Begründung
<p style="text-align: center;">noch Artikel 190</p> <p>(2) Für Kinder, die während der Unterrichtszeit verziehen, ist dem zuständigen Pfarrer ihres neuen Wohnsitzes eine Bescheinigung über die bisherige Teilnahme am Unterricht vorzulegen.</p> <p>(3) Die Eltern sollen ihre Kinder zum Unterricht persönlich bei dem zuständigen Pfarrer anmelden. Ist das Kind in einer anderen Kirchengemeinde getauft, so ist eine Bescheinigung über die Taufe vorzulegen.</p>	<p style="text-align: center;">noch Artikel 190</p> <p>(2) Die Eltern sollen ihre Kinder zum Unterricht persönlich bei <i>der zuständigen Pfarrerin oder</i> dem zuständigen Pfarrer anmelden. <i>Wurde</i> das Kind in einer anderen Kirchengemeinde <i>getauft, ist</i> eine Bescheinigung über die Taufe vorzulegen.</p> <p>(3) <i>Wechselt die Gemeindegliedschaft während der Unterrichtszeit, ist der nunmehr zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer</i> eine Bescheinigung über die bisherige Teilnahme am Unterricht vorzulegen.</p>	<p style="text-align: center;">noch Artikel 190</p> <p>(2) redaktionelle Änderung</p> <p>(3) redaktionelle Änderung</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 191</p> <p>(1) Die Aufnahme in den Kirchlichen Unterricht setzt in der Regel die Teilnahme am evangelischen Religionsunterricht voraus.</p> <p>(2) Kinder, die nicht der Evangelischen Kirche angehören, können am Kirchlichen Unterricht teilnehmen. Ungetaufte Kinder können während der Unterrichtszeit oder im Konfirmationsgottesdienst getauft werden.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 191</p> <p>(1) Die Aufnahme in den Kirchlichen Unterricht setzt in der Regel die Teilnahme am evangelischen Religionsunterricht voraus.</p> <p>(2) Kinder, die nicht der <i>evangelischen</i> Kirche angehören, können am Kirchlichen Unterricht teilnehmen. Ungetaufte Kinder können während der Unterrichtszeit oder im Konfirmationsgottesdienst getauft werden.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 191</p> <p>(2) redaktionelle Änderung</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 192</p> <p>(1) Etwa ein Vierteljahr vor der Konfirmation findet unter Mitwirkung des Presbyteriums ein ausführliches Unterrichtsgespräch statt, in dem die Konfirmanden darlegen sollen, was sie vom christlichen Glauben wissen und wie sie ihn verstehen. Das Presbyterium kann beschließen, Eltern und Paten zu diesem Gespräch einzuladen.</p> <p>(2) Nach diesem Unterrichtsgespräch entscheidet das Presbyterium über die Zulassung zur Konfirmation.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 192</p> <p>(1) Etwa ein Vierteljahr vor der Konfirmation findet unter Mitwirkung des Presbyteriums ein ausführliches Unterrichtsgespräch statt, in dem die <i>Konfirmandinnen und</i> Konfirmanden darlegen sollen, was sie vom christlichen Glauben wissen und wie sie ihn verstehen. Das Presbyterium kann beschließen, Eltern <i>sowie Patinnen und Paten</i> zu diesem Gespräch einzuladen.</p> <p>(2) Nach diesem Unterrichtsgespräch entscheidet das Presbyterium über die Zulassung zur Konfirmation.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 192</p> <p>(1) redaktionelle Änderung</p>

Geltender Text der Kirchenordnung	Neugefaßter Text der Kirchenordnung	Begründung
<p style="text-align: center;">Artikel 193</p> <p>(1) Ein Kind soll durch Beschluß des Presbyteriums vom Kirchlichen Unterricht oder von der Konfirmation zurückgestellt werden, wenn es</p> <p>a) die aus dem Besuch des Kirchlichen Unterrichts erwachsenen Verpflichtungen beharrlich verletzt</p> <p>oder</p> <p>b) durch sein Verhalten zu erkennen gibt, daß es den Sinn der Konfirmation ablehnt.</p> <p>(2) Gegen die Zurückstellung ist Einspruch beim Superintendenten zulässig; dieser entscheidet endgültig.</p> <p>(3) Die Zurückstellung soll dazu dienen, zur Umkehr zu rufen; daher soll sie nur bis zu dem Zeitpunkt erfolgen, an dem die Gründe für die Zurückstellung nicht mehr vorliegen.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 193</p> <p>(1) Ein Kind soll durch Beschluß des Presbyteriums vom Kirchlichen Unterricht oder von der Konfirmation zurückgestellt werden, wenn es</p> <p>a) die aus dem Besuch des Kirchlichen Unterrichts erwachsenen Verpflichtungen beharrlich verletzt</p> <p>oder</p> <p>b) durch sein Verhalten zu erkennen gibt, daß es den Sinn der Konfirmation ablehnt.</p> <p>(2) Gegen die Zurückstellung ist Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten zulässig. Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.</p> <p>(3) Die Zurückstellung soll dazu dienen, zur Umkehr zu rufen; daher soll sie nur bis zu dem Zeitpunkt erfolgen, an dem die Gründe für die Zurückstellung nicht mehr vorliegen.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 193</p> <p>(2) redaktionelle Änderung</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 194</p> <p>(1) Die Konfirmation erfolgt im Gemeindegottesdienst nach der von der Landessynode genehmigten Agende.</p> <p>(2) Die Konfirmation darf außerhalb des Gemeindegottesdienstes nur in dringenden Fällen mit Genehmigung des Presbyteriums und in Anwesenheit von wenigstens zwei Presbytern stattfinden.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 194</p> <p>(1) Die Konfirmation erfolgt im Gemeindegottesdienst nach der von der Landessynode genehmigten Agende.</p> <p>(2) Die Konfirmation darf außerhalb des Gemeindegottesdienstes nur in dringenden Fällen mit Genehmigung des Presbyteriums und in Anwesenheit von wenigstens zwei gewählten Mitgliedern des Presbyteriums stattfinden.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 194</p> <p>(2) redaktionelle Änderung</p>

Geltender Text der Kirchenordnung	Neugefaßter Text der Kirchenordnung	Begründung
<p align="center">Artikel 195</p> <p>In der Feier der Konfirmation bekennen die Kinder, die getauft und im Glauben der evangelischen Kirche unterwiesen sind, im Vertrauen auf Gottes Hilfe mit der Gemeinde ihren Glauben an den Dreieinigen Gott. Unter Handauflegung und unter Fürbitte der Gemeinde wird ihnen der Segen Gottes zugesprochen. Sie werden zum heiligen Abendmahl zugelassen. Sie erhalten das Recht, Pate zu werden. Für ihren Lebensweg empfangen sie ein Wort der Heiligen Schrift.</p>	<p align="center">Artikel 195</p> <p>In der Feier der Konfirmation bekennen die Kinder, die getauft und im Glauben der evangelischen Kirche unterwiesen sind, im Vertrauen auf Gottes Hilfe mit der Gemeinde ihren Glauben an den Dreieinigen Gott. Unter Handauflegung und unter Fürbitte der Gemeinde wird ihnen der Segen Gottes zugesprochen. Für ihren Lebensweg empfangen sie ein Wort der Heiligen Schrift. Sie werden zum heiligen Abendmahl zugelassen und erhalten das Recht, Patin oder Pate zu werden.</p>	<p align="center">Artikel 195</p> <p>redaktionelle Änderung</p>
<p align="center">Artikel 196</p> <p>(1) Erwachsene Gemeindeglieder, die nicht konfirmiert sind, können nach gründlicher Vorbereitung auf Beschluß des Presbyteriums gemäß einer besonderen Ordnung konfirmiert werden.</p> <p>(2) Gegen einen ablehnenden Beschluß steht dem Zurückgewiesenen Beschwerde beim Superintendenten zu. Dieser entscheidet endgültig.</p>	<p align="center">Artikel 196</p> <p>(1) Erwachsene Gemeindeglieder, die nicht konfirmiert sind, können nach gründlicher Vorbereitung auf Beschluß des Presbyteriums gemäß einer besonderen Ordnung konfirmiert werden.</p> <p>(2) Lehnt das Presbyterium die Konfirmation ab, ist gegen die Entscheidung Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten zulässig. Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.</p>	<p align="center">Artikel 196</p> <p>(2) redaktionelle Änderung</p>
<p align="center">Artikel 197</p> <p>Die Konfirmation ist in das Kirchenbuch der Gemeinde einzutragen, in der sie vollzogen worden ist.</p>	<p align="center">Artikel 197</p> <p>Die Konfirmation ist in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde einzutragen, in der sie vollzogen worden ist.</p>	<p align="center">Artikel 197</p> <p>redaktionelle Änderung</p>
<p align="center">V. Der Dienst der Gemeinde an ihrer konfirmierten Jugend</p>	<p align="center">V. Der Dienst der Gemeinde an ihrer konfirmierten Jugend</p>	
<p align="center">Artikel 198</p> <p>(1) Das Presbyterium ist für den Dienst an der konfirmierten Jugend verantwortlich. Die Jugendarbeit der Gemeinde geschieht in Verbindung mit den bestehenden Jugendwerken. Das Presbyterium stellt die notwendigen Räume und Mittel zur Verfügung. Wo es notwendig ist, sorgt es für die Anstellung ausgebildeter Jugendleiter.</p>	<p align="center">Artikel 198</p> <p>(1) Das Presbyterium ist für den Dienst an der konfirmierten Jugend verantwortlich. Die Jugendarbeit der Gemeinde geschieht in Verbindung mit den bestehenden Jugendwerken. Das Presbyterium stellt die notwendigen Räume und Mittel zur Verfügung. Wo es notwendig ist, sorgt es für die Anstellung haupt- und nebenberuflicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.</p>	<p align="center">Artikel 198</p> <p>(1) redaktionelle Änderung</p>

Geltender Text der Kirchenordnung	Neugefaßter Text der Kirchenordnung	Begründung
<p style="text-align: center;">noch Artikel 198</p> <p>Der Dienst der Gemeinde an ihrer Jugend erfolgt durch Jugendgottesdienste, die Christenlehre und den evangelischen Religionsunterricht in allen weiterführenden Schulen. Jede Gemeinde hat dafür zu sorgen, daß sich die Jugend in jugendgemäßen Lebensgemeinschaften unter Gottes Wort sammeln kann. Die Jugend soll sich durch rege Mitarbeit in das Leben der Gemeinde einordnen und mit ihr in lebendiger und ständiger Verbindung bleiben.</p> <p>(2) Die evangelischen Jugendwerke sind in der Jugendkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen zusammengefaßt. Diese ist für die Ausrichtung und Förderung der gesamten Jugendarbeit im Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen verantwortlich und steht unter der Leitung des Landesjugendpfarrers. Innerhalb des Kirchenkreises ist der Kreisjugendpfarrer für die Durchführung und Zusammenfassung der Jugendarbeit verantwortlich.</p>	<p style="text-align: center;">noch Artikel 198</p> <p>Der Dienst der Gemeinde an ihrer Jugend erfolgt durch Jugendgottesdienste, die Christenlehre und den evangelischen Religionsunterricht in allen weiterführenden Schulen. Jede Gemeinde hat dafür zu sorgen, daß sich die Jugend in jugendgemäßen Lebensgemeinschaften unter Gottes Wort sammeln kann. Die Jugend soll sich durch rege Mitarbeit in das Leben der Gemeinde einordnen und mit ihr in lebendiger und ständiger Verbindung bleiben.</p> <p>(2) Die evangelischen Jugendwerke sind in der Jugendkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen zusammengefaßt. Sie ist für die Ausrichtung und Förderung der gesamten Jugendarbeit im Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen verantwortlich. Die Jugendkammer steht unter der Leitung der Landesjugendpfarrerin oder des Landesjugendpfarrers. Innerhalb des Kirchenkreises ist die Kreisjugendpfarrerin oder der Kreisjugendpfarrer für die Durchführung und Zusammenfassung der Jugendarbeit verantwortlich.</p>	<p style="text-align: center;">noch Artikel 198</p> <p>(2) redaktionelle Änderung</p>
<p style="text-align: center;">VI. Die kirchliche Trauung</p>	<p style="text-align: center;">VI. Die kirchliche Trauung</p>	
<p style="text-align: center;">Artikel 199</p> <p>Die kirchliche Trauung ist eine gottesdienstliche Handlung, in der Gottes Wort verkündigt, insbesondere den Eheleuten bezeugt wird, daß der Ehestand von Gott gestiftet ist und der Ehebund nach seinem Willen nur durch den Tod gelöst werden soll. Mann und Frau geloben, einander zu lieben und zu ehren und sich die Treue zu halten, bis der Tod sie scheidet. Ihnen wird der Segen Gottes zugesprochen.</p> <p>Die Trauung erfolgt nach der Ordnung der Agende.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 199</p> <p>Die kirchliche Trauung ist eine gottesdienstliche Handlung, in der Gottes Wort verkündigt, insbesondere den Eheleuten bezeugt wird, daß der Ehestand von Gott gestiftet ist und der Ehebund nach seinem Willen nur durch den Tod gelöst werden soll. Mann und Frau geloben, einander zu lieben und zu ehren und sich die Treue zu halten, bis der Tod sie scheidet. Ihnen wird der Segen Gottes zugesprochen.</p> <p>Die Trauung erfolgt nach der Ordnung der Agende.</p>	

Geltender Text der Kirchenordnung	Neugefaßter Text der Kirchenordnung	Begründung
<p align="center">Artikel 200</p> <p>(1) Die Trauung soll unter Vorlage der Tauf- und Konfirmationsbescheinigung mindestens 14 Tage zuvor bei dem zuständigen Pfarrer angemeldet werden. Bestehen Zweifel über die Zugehörigkeit zur Kirche, so ist außerdem eine entsprechende Bescheinigung beizubringen.</p> <p>(2) Zuständig für die Trauung ist der Pfarrer, zu dessen Pfarrbezirk der Mann oder die Frau gehört.</p> <p>(3) Die Trauung ist in das Kirchenbuch der Gemeinde einzutragen, in der sie vollzogen wird.</p>	<p align="center">Artikel 200</p> <p>(1) Die Trauung soll unter Vorlage der Tauf- und Konfirmationsbescheinigung mindestens 14 Tage zuvor bei der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer angemeldet werden. Bestehen Zweifel über die Zugehörigkeit zur Kirche, ist außerdem eine entsprechende Bescheinigung beizubringen.</p> <p>(2) Zuständig für die Trauung ist die Pfarrerin oder der Pfarrer der Kirchengemeinde, der die Ehefrau oder der Ehemann angehört.</p> <p>(3) Die Trauung ist in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde einzutragen, in der sie vollzogen wird.</p>	<p align="center">Artikel 200</p> <p>(1) redaktionelle Änderung</p> <p>(2) redaktionelle Änderung</p> <p>(3) redaktionelle Änderung</p>
<p align="center">Artikel 201</p> <p>(1) Der Trauung soll ein Gespräch mit dem Paar über die christliche Ehe und die kirchliche Trauung vorausgehen.</p> <p>(2) Versagt der Pfarrer aufgrund des Traugesprächs aus seelsorgerlichen Gründen die Trauung, so können die Betroffenen Einspruch bei dem Presbyterium erheben. Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde bei dem Superintendenten möglich, der endgültig entscheidet.</p>	<p align="center">Artikel 201</p> <p>(1) Der Trauung soll ein Gespräch mit den Eheleuten über die christliche Ehe und die kirchliche Trauung vorausgehen.</p> <p>(2) Versagt die Pfarrerin oder der Pfarrer aufgrund des Traugesprächs aus seelsorglichen Gründen die Trauung, können die Betroffenen Einspruch bei dem Presbyterium erheben. Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten möglich. Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.</p>	<p align="center">Artikel 201</p> <p>(1) redaktionelle Änderung</p> <p>(2) redaktionelle Änderung</p>
<p align="center">Artikel 202</p> <p>(1) Die Trauung setzt voraus, daß wenigstens ein Ehepartner zur evangelischen Kirche gehört. Gehört ein Ehepartner der evangelischen Kirche an, ohne konfirmiert zu sein, so ist er vor der Trauung im evangelischen Glauben besonders zu unterweisen. Die Konfirmation ist anzustreben.</p>	<p align="center">Artikel 202</p> <p>(1) Die Trauung setzt zumindest voraus, daß die Ehefrau oder der Ehemann zur evangelischen Kirche gehört. Gehört die Ehefrau oder der Ehemann der evangelischen Kirche an, ohne konfirmiert zu sein, hat vor der Trauung eine Unterweisung im evangelischen Glauben stattzufinden. Die Konfirmation ist anzustreben.</p>	<p align="center">Artikel 202</p> <p>(1) redaktionelle Änderung</p>

Geltender Text der Kirchenordnung	Neugefaßter Text der Kirchenordnung	Begründung
<p align="center">VII. Die kirchliche Beerdigung</p> <p align="center">Artikel 208</p> <p>Die kirchliche Beerdigung ist eine gottesdienstliche Handlung, in der die Kirche ihre verstorbenen Glieder zu Grabe geleitet. Sie verkündigt dabei, daß der Tod das Gericht über alles irdische Wesen ist, und daß Jesus Christus durch seine Auferstehung den Sieg über Sünde und Tod errungen hat. Sie gedenkt des Entschlafenen und befiehlt ihn der Gnade Gottes. Sie ruft die Lebenden zum Heil in Christus.</p>	<p align="center">VII. Die kirchliche Bestattung</p> <p align="center">Artikel 208</p> <p>Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung, <i>bei</i> der die Kirche ihre verstorbenen Glieder zu Grabe geleitet. Sie <i>bezeugt dabei den</i> Tod <i>als</i> Gericht <i>Gottes</i> über alles irdische Wesen <i>und verkündigt die Auferstehung Jesu Christi als Sieg über Sünde und Tod</i>. Sie gedenkt der <i>Verstorbenen</i> und befiehlt <i>sie</i> der Gnade Gottes. Sie ruf die Lebenden zum Heil in Christus.</p>	<p align="center">Artikel 208</p> <p>Mit Schreiben des Landeskirchenamtes vom 26.06.1995 ist den Kirchenkreisen der Entwurf einer Überarbeitung der Art. 208 - 214 KO zur Stellungnahme vorgelegt worden. Dieser Text ist hier mit geringfügigen redaktionellen Änderungen übernommen worden. Die Änderung der Art. 208 - 214 KO ist für die Landessynode 1996 in Aussicht genommen worden.</p>
<p align="center">Artikel 209</p> <p>(1) Die Beerdigung ist nach der Agende und nach dem Herkommen der Gemeinde zu halten. Eine musikalische Ausgestaltung der Trauerfeier bedarf der vorherigen Zustimmung des Pfarrers, der den Dienst bei der Beerdigung vollzieht.</p> <p>(2) Biblischem Brauch und christlicher Sitte entspricht das Begräbnis. Bei Feuerbestattung ist der Dienst der Kirche nicht zu versagen.</p>	<p align="center">Artikel 209</p> <p><i>Die Bestattung wird nach der Agende gehalten. Eine musikalische Ausgestaltung der Trauerfeier bedarf der vorherigen Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers.</i></p>	<p align="center">Artikel 209</p> <p>siehe zu Art. 208</p>
<p align="center">Artikel 210</p> <p>Die Angehörigen des Verstorbenen sollen möglichst bald, spätestens am Tage nach dem Todesfall, für die Benachrichtigung des zuständigen Pfarrers sorgen und das Erforderliche mit ihm vereinbaren.</p>	<p align="center">Artikel 210</p> <p><i>(1) Die Pfarrerin oder der Pfarrer soll zuvor mit den Angehörigen ein Gespräch führen und sie seelsorglich begleiten.</i></p> <p><i>(2) Im Sonntagsgottesdienst werden die Verstorbenen namentlich genannt. Die Gemeinde befiehlt sie in Gottes Hand und schließt die Angehörigen in die Fürbitte ein.</i></p>	<p align="center">Artikel 210</p> <p>siehe zu Art. 208</p>
<p align="center">Artikel 211</p> <p>(1) War der Verstorbene aus der Kirche ausgetreten, soll die kirchliche Beerdigung nur gewährt werden, wenn der Verstorbene vor einem Pfarrer, einem Presbyter oder einem anderen kirchlichen Mitarbeiter erklärt hat, daß er wieder zur Kirche gehören will.</p>	<p align="center">Artikel 211</p> <p><i>(1) Die kirchliche Bestattung setzt voraus, daß die Verstorbenen der evangelischen Kirche angehört haben.</i></p>	<p align="center">Artikel 211</p> <p>siehe zu Art. 208</p>

Geltender Text der Kirchenordnung	Neugefaßter Text der Kirchenordnung	Begründung
<p style="text-align: center;">noch Artikel 211</p> <p>(2) Hat der Verstorbene einer anderen christlichen Kirche oder Gemeinde angehört, so kann die kirchliche Beerdigung gewährt werden, wenn dieses bei gewissenhafter Prüfung zulässig erscheint. Dabei ist besonders die Stellung des Verstorbenen und seiner Angehörigen zur evangelischen Kirche zu beachten.</p> <p>(3) Wenn ein ungetauftes Kind christlicher Eltern stirbt, soll die kirchliche Beerdigung nicht versagt werden.</p>	<p style="text-align: center;">noch Artikel 211</p> <p>(2) <i>Verstorbene, die nicht Glieder der evangelischen Kirche waren, können auf Bitten der evangelischen Angehörigen ausnahmsweise kirchlich bestattet werden, wenn dies aus seelsorglichen Gründen angezeigt erscheint.</i></p> <p>(3) <i>Eine kirchliche Bestattung findet nicht statt, wenn die Verstorbenen sie ausdrücklich abgelehnt haben.</i></p> <p>(4) <i>Verstirbt ein Kind, das nicht getauft ist, soll es kirchlich bestattet werden, wenn seine der Kirche angehörenden Eltern es wünschen.</i></p>	
<p style="text-align: center;">Artikel 212 (aufgehoben)</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 212 (aufgehoben)</p>	
<p style="text-align: center;">Artikel 213</p> <p>(1) Meint der Pfarrer, den kirchlichen Dienst bei der Beerdigung versagen zu müssen, so teilt er dies den erreichbaren Presbytern mit. Stimmen diese seiner Beurteilung nicht zu, so ist die Entscheidung des Superintendenten herbeizuführen. Den von der Versagung Betroffenen steht gegen die Entscheidung des Pfarrers und der Presbyter das Recht des Einspruchs bei dem Superintendenten zu. Dieser entscheidet endgültig.</p> <p>(2) Wenn ein kirchlicher Dienst bei der Beerdigung versagt wird, soll der Pfarrer den Angehörigen eine Andacht im Kreis der Familie anbieten. Diese darf jedoch nicht in zeitlichem Zusammenhang mit der Beerdigung stattfinden.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 213</p> <p>(1) <i>Wird die kirchliche Bestattung versagt, steht den Angehörigen der Verstorbenen Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten zu. Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.</i></p> <p>(2) <i>Auch wenn die kirchliche Bestattung versagt wird, soll die Pfarrerin oder der Pfarrer den Angehörigen in seelsorglicher Verantwortung beistehen.</i></p>	<p style="text-align: center;">Artikel 213</p> <p>siehe zu Art. 208</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 214</p> <p>Die Beerdigung ist in das Kirchenbuch der Gemeinde einzutragen, welcher das verstorbene Gemeindeglied angehört hat.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 214</p> <p>(1) <i>Die Bestattung ist in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde einzutragen, in der sie stattgefunden hat. Die Kirchengemeinde, der das verstorbene Gemeindeglied angehört hat, ist zu benachrichtigen.</i></p> <p>(2) <i>Über die Bestattung kann den Angehörigen eine Bescheinigung ausgestellt werden.</i></p>	<p style="text-align: center;">Artikel 214</p> <p>siehe zu Art. 208</p>

Geltender Text der Kirchenordnung	Neugefaßter Text der Kirchenordnung	Begründung
<p align="center">Artikel 221</p> <p>Die mit der Ordination verliehenen Rechte können nur durch ein ordentliches Verfahren entzogen werden. Der Ordinierte kann auf die Rechte verzichten. Die durch den Entzug oder Verzicht verlorenen Rechte können durch Entscheidung der Kirchenleitung wieder beigelegt werden.</p>	<p align="center">Artikel 221</p> <p>Die mit der Ordination verliehenen Rechte können nur durch ein ordentliches Verfahren entzogen werden. Ordinierte können auf die Rechte verzichten. Die durch Entzug oder Verzicht verlorenen Rechte können durch das Landeskirchenamt wieder beigelegt werden.</p>	<p align="center">Artikel 221</p> <p>redaktionelle Änderung</p>
<p align="center">IX. Die Visitation</p>	<p align="center">IX. Die Visitation</p>	
<p align="center">Artikel 222</p> <p>In der Visitation nimmt die Kirche ihre Verantwortung für die schriftgemäße Verkündigung des Wortes Gottes und für die rechte Verwaltung der Sakramente sowie für den gesamten Dienst in den Gemeinden wahr.</p>	<p align="center">Artikel 222</p> <p>In der Visitation nimmt die Kirche ihre Verantwortung für die schriftgemäße Verkündigung des Wortes Gottes und für die rechte Verwaltung der Sakramente sowie für den gesamten Dienst in den Kirchengemeinden wahr.</p>	<p align="center">Artikel 222</p> <p>redaktionelle Änderung</p>
<p align="center">Artikel 223</p> <p>Die Visitation hat die Aufgabe, durch Trösten, Ermahnen, Belehren und Prüfen die Gemeinden, insbesondere ihre Diener am Wort und ihre übrigen zum Dienst an der Gemeinde Berufenen, im Glauben und in der Liebe zu stärken und die Gemeinschaft der Gemeinden untereinander zu fördern und zu festigen.</p>	<p align="center">Artikel 223</p> <p>Die Visitation hat die Aufgabe, durch Trösten, Ermahnen, Belehren und Prüfen die Gemeinden, insbesondere die ordinierten Amtsträgerinnen und Amtsträger und die übrigen zum Dienst an der Gemeinde Berufenen, im Glauben und in der Liebe zu stärken und die Gemeinschaft der Kirchengemeinden untereinander zu fördern und zu festigen.</p>	<p align="center">Artikel 223</p> <p>redaktionelle Änderung</p>
<p align="center">Artikel 224</p> <p>(1) Die regelmäßige Visitation der Gemeinden seines Kirchenkreises ist eine der wichtigsten Aufgaben des Superintendenten. Er hält sie unter Beteiligung von Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes und von Visitatoren, die der Kreissynodalvorstand beauftragt.</p>	<p align="center">Artikel 224</p> <p>(1) Die regelmäßige Visitation der Kirchengemeinden im Kirchenkreis ist eine der wichtigsten Aufgaben der Superintendentin oder des Superintendenten. Die Visitation wird gehalten unter Beteiligung von Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes und von Personen, die der Kreissynodalvorstand beauftragt.</p>	<p align="center">Artikel 224</p> <p>(1) redaktionelle Änderung</p>

Geltender Text der Kirchenordnung	Neugefaßter Text der Kirchenordnung	Begründung
<p style="text-align: center;">noch Artikel 224</p> <p>(2) In der Gemeinde des Superintendenten erfolgt die Visitation durch den Assessor des Kirchenkreises.</p> <p>(3) Die von der Kirchenleitung gemäß Artikel 138 Abs. 2 durchgeführten Visitationen erfolgen nach besonderer Ordnung.</p>	<p style="text-align: center;">noch Artikel 224</p> <p>(2) In der <i>Kirchengemeinde, in der die Superintendentin oder der Superintendent eine Pfarrstelle innehat</i>, erfolgt die Visitation durch <i>die Assessorin oder</i> den Assessor <i>des Kirchenkreises</i>.</p> <p>(3) Die von der Kirchenleitung gemäß Artikel 138 Abs. 2 durchgeführten Visitationen erfolgen nach besonderer Ordnung.</p>	<p style="text-align: center;">noch Artikel 224</p> <p>(2) redaktionelle Änderung</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 225</p> <p>(1) Der Visitor nimmt an dem Gottesdienst teil, in welchem der Pfarrer der zu visitierenden Gemeinde predigt. Im Gottesdienst oder in einer Gemeindeversammlung richtet der Visitor eine Ansprache an die Gemeinde. Er wohnt einem Kindergottesdienst bei, den der Pfarrer (einer der Pfarrer) hält. Er besucht den kirchlichen Unterricht.</p> <p>(2) Der Visitor überzeugt sich vom Stand der Männer-, Frauen- und Jugendarbeit sowie der Diakonie in der Gemeinde. In einer Sitzung des Presbyteriums bringt er Fragen des Gemeindelebens und der Amtsführung aller zum Dienst in der Gemeinde Berufenen zur Sprache.</p> <p>(3) Im Rahmen der Visitation prüft der Visitor oder ein von ihm Beauftragter den Zustand der kirchlichen Gebäude, der Orgel, der Glocken und der kirchlichen Geräte, die Verwaltung des Vermögens, die Kirchenbücher und das Archiv der Gemeinde.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 225</p> <p>(1) <i>Die Visitorin oder</i> der Visitor nimmt an dem Gottesdienst teil, in <i>dem die Pfarrerin oder</i> der Pfarrer der <i>visitierten Kirchengemeinde</i> predigt, <i>richtet</i> im Gottesdienst oder in einer Gemeindeversammlung eine Ansprache an die Gemeinde <i>und besucht einen von der Pfarrerin oder dem Pfarrer gehaltenen Kindergottesdienst sowie den Kirchlichen Unterricht</i>.</p> <p>(2) <i>Die Visitorin oder</i> der Visitor überzeugt sich vom Stand der Männer-, Frauen- und Jugendarbeit sowie der Diakonie in der <i>Kirchengemeinde und bringt in</i> einer Sitzung des Presbyteriums Fragen des Gemeindelebens und der Amtsführung aller zum Dienst in der Gemeinde Berufenen zur Sprache.</p> <p>(3) <i>Die Visitorin oder der Visitor oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person prüft den Zustand</i> der kirchlichen Gebäude, der Orgel, der Glocken und der kirchlichen Geräte, die Verwaltung des Vermögens, die Kirchenbücher und das Archiv der <i>Kirchengemeinde</i>.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 225</p> <p>(1) redaktionelle Änderung</p> <p>(2) redaktionelle Änderung</p> <p>(3) redaktionelle Änderung</p>

Geltender Text der Kirchenordnung	Neugefaßter Text der Kirchenordnung	Begründung
<p style="text-align: center;">Artikel 226</p> <p>(1) Nach beendigter Visitation teilt der Superintendent dem Presbyterium das Ergebnis mit. Dieser Bescheid ist in das Protokollbuch des Presbyteriums einzutragen.</p> <p>(2) Der Superintendent unterrichtet den Kreissynodalvorstand und das Landeskirchenamt über Verlauf und Ergebnis der Visitation.</p> <p>(3) Auf Grund dieses Berichtes richtet der Präses an die Gemeinde eine Ansprache, die im Gottesdienst zu verlesen ist.</p> <p>(4) Die Durchführung der Visitation im einzelnen wird durch eine Visitationsordnung geregelt.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 226</p> <p>(1) Nach Abschluß der Visitation teilt die Superintendentin oder der Superintendent dem Presbyterium das Ergebnis mit. Dieser Bescheid ist in das Protokollbuch des Presbyteriums einzutragen.</p> <p>(2) Die Superintendentin oder der Superintendent unterrichtet den Kreissynodalvorstand und das Landeskirchenamt über Verlauf und Ergebnis der Visitation.</p> <p>(3) Auf Grund dieses Berichtes richtet die Präses oder der Präses an die Gemeinde eine Ansprache, die im Gottesdienst zu verlesen ist.</p> <p>(4) Die Durchführung der Visitation im einzelnen wird durch Kirchengesetz geregelt.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 226</p> <p>(1) redaktionelle Änderung</p> <p>(2) redaktionelle Änderung</p> <p>(3) redaktionelle Änderung</p> <p>(4) redaktionelle Änderung</p>